



Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik Studiengang
Naturschutz und Landnutzungsplanung

Eingriffsregelung und Ökokonten

Das Ökokonto in Mecklenburg-Vorpommern -

Ein Überblick

Vorgelegt von: Sebastian Miller

Betreuer: Herr Prof. Hermann Behrens

Zweitbetreuer: Dr. Ing. Jens Hoffmann

Tag der Einreichung: 30.03.2021

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2020-0611-7

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	I
Tabellenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung.....	1
1.1 Hintergrund.....	1
1.2 Aufbau der Arbeit.....	3
2 Grundlagen.....	4
2.1 Entwicklung der Ökokontierung aus der Eingriffsreglung.....	4
2.2 Gesetzliche Grundlage.....	6
2.2.1 Eingriffsreglung.....	6
2.2.1.1 Definitionen Eingriff, Ausgleich und Ersatz.....	6
2.2.2 Ökokonto.....	8
2.2.2.1 Begriffserklärung Ökokonto und Flächenpool.....	8
2.2.2.2 Funktionsweise.....	9
2.3 Implementierung des Ökokontos in die Eingriffsreglung.....	12
2.3.1 Bundesebene.....	12
2.3.2 Landesebene.....	13
2.3.2.1 Überblick.....	13
2.3.2.2 Rechtliche Situation.....	15
2.3.2.3 Umsetzung.....	18
2.4 Zusammenstellung der Ergebnisse.....	20
3 Stand der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern.....	21
3.1 Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	21
3.2.Anerkennungsverfahren für Ökokontomaßnahmen.....	22
3.2.1 Vorplanung.....	22
3.2.2 Prüfungsverfahren und Anerkennung.....	23
3.2.3 Kontrolle.....	23
3.3 Ermittlung der Anrechenbarkeit für Kompensationsmaßnahmen.....	25
3.3.1 Anrechnung von Ökokontomaßnahmen.....	26
3.3.2 Verzinsung der Kompensationsmaßnahmen.....	27
3.4 Öffentliches Webportal Ökokonto-Verzeichnis LUNG.....	27
3.4.1 Kompensationsmaßnahmetypen.....	29
3.4.2 Vergleich der frei handelbaren Ökokontomaßnahmen zwischen 2013 und 2020.....	30
3.4.3 Kompensationsmaßnahmetypen der Zielbereiche.....	31
3.4.3.1 „Wälder“.....	31
3.4.3.2 „Agrarlandschaft“.....	33
3.4.3.3 „Moore und Auen“.....	36

3.4.3.4 „Küsten und Küstengewässer“	37
3.4.3.5 „Binnengewässer“	39
3.4.3.6 „Entsiegelung und Infrastruktur“	41
3.5 Verteilung auf die Landschaftszonen	42
3.5.1 Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	46
3.5.2 Ostseeküstenland.....	48
3.5.3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	50
3.5.4 Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte.....	52
3.5.5 Vorpommersches Flachland.....	54
3.6 Akteure.....	56
3.6.1 Überblick.....	56
3.6.2 Gemeinden	58
3.6.3 Ökoagenturen	60
3.6.3.1 Landesforst MV.....	61
3.6.3.2 Flächenagentur MV	63
3.6.3.3 Landgesellschaft MV	65
3.6.4 Agrarwirtschaft.....	66
3.6.5 Privatwald.....	68
3.6.6 Sonstige	69
3.7 Zusammenstellung der Ergebnisse.....	71
4 Diskussion	73
4.1 Untersuchung	73
4.2 Ergebnisse	74
5 Fazit.....	77
Literaturverzeichnis.....	V
Anlage	X
Eidesstattliche Erklärung.....	XXXIII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einfluss des Zeitpunkts von Eingriff und Maßnahmendurchführung auf Werte und Funktionen des Naturhaushalts (WITTROCK et al. 2003, S. 27).....	10
Abbildung 2: Anzahl der befragten Gemeinden nach Bundesländern, welche kommunale Ökokontos führen. (STEIN 2018, S. 72).....	19
Abbildung 3: Kartendienst des Kompensations- und Ökokontoverzeichnisses Mecklenburg-Vorpommerns (LUNG 2020c, online).....	28
Abbildung 4: Gliederung von Zielbereichen und Typen qualifizierter Kompensationsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. (Die blau gefärbten Typen qualifizierter Kompensationsmaßnahmen wurden nachträglich 2017 hinzugefügt) (LUNG 2020e, online).....	29
Abbildung 5: Vergleich der anerkannten Ökokontomaßnahmen in M-V zwischen 2013 und 2020 in der Kategorie „Zielbereiche“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4 und Anlage 5.	30
Abbildung 6: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	33
Abbildung 7: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Agrarlandschaft“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4	35
Abbildung 8: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Moore und Auen“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4	37
Abbildung 9: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Küsten und Küstengewässer“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4	38
Abbildung 10: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Binnengewässer“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4	40
Abbildung 11: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Entsiegelung und Infrastruktur“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4	42
Abbildung 12: Verteilung der Landschaftszonen in Mecklenburg-Vorpommern MV, [Online]. Available: https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/webkarte/index.htm [Accessed 08.01.2021]	44
Abbildung 13: Gliederung der Landschaftszonen nach Anzahl der Maßnahmen der Zielbereiche, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	45
Abbildung 14: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in den Landschaftszonen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	45
Abbildung 15: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	47
Abbildung 16: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	49
Abbildung 17: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgische Seenplatte“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	51

Abbildung 18: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgische Seenplatte“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	53
Abbildung 19: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	55
Abbildung 20: Verteilung der Ökokontomaßnahmen auf die Kontoinhaber, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	56
Abbildung 21: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen gegliedert nach Akteuren, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	57
Abbildung 22: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Gemeinden“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	59
Abbildung 23: Verteilung der Ökokontomaßnahmen gegliedert nach Ökoagenturen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	61
Abbildung 24: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Landesforst MV“ gegliedert nach dem Zielbereich „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	62
Abbildung 25: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Flächenagentur MV“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	64
Abbildung 26: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Landgesellschaft MV“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	66
Abbildung 27: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Agrarwirtschaft“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	67
Abbildung 28: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Privatwald“ gegliedert nach dem Zielbereich „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	69
Abbildung 29: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Sonstige“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung spezifischer Verordnungen zur Ökokontierung der jeweiligen Bundesländer (Eigene Tabelle).	14
Tabelle 2: Gliederung der rechtlichen Verordnungen über die Ökokontierung nach Inhalten (Eigene Abbildung).	16
Tabelle 3: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	32
Tabelle 4: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Agrarlandschaft“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	34
Tabelle 5: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	36
Tabelle 6: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Küsten und Küstengewässer“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	38
Tabelle 7: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Binnengewässer“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	39
Tabelle 8: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Entsiegelung und Infrastruktur“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	41
Tabelle 9: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	47
Tabelle 10: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „Ostseeküstenland“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	49
Tabelle 11: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgische Seenplatte“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	51
Tabelle 12: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgische Seenplatte“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	52
Tabelle 13: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	54
Tabelle 14: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Gemeinden“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	58
Tabelle 15: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Landesforst MV“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	62
Tabelle 16: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Flächenagentur MV“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	63
Tabelle 17: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Landgesellschaft MV“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	65
Tabelle 18: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Agrarwirtschaft“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	67
Tabelle 19: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Privatwald“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	68
Tabelle 20: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Sonstige“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.	70

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGb	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bund	Bundesregierung
BW	Baden-Württemberg
EFÄ	Eingriffsflächenäquivalent
FÄQ	Flächenäquivalent
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GG	Grundgesetz
ha	Hektar
KFÄ	Kompensationsflächenäquivalent
LNatG MV	Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LP MV	Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
m ²	Quadratmeter
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommern
ÖKVO	Ökokontoverordnung Baden-Württemberg
STALU MM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

In Deutschland ist eine seit Jahrzehnten stetig zunehmende Umwandlung von unversiegelten Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verzeichnen (HELDENS & ESCH 2012, S. 95). Gründe für diese Entwicklung sind unter anderem der steigende Wohnraumbedarf, die Erweiterung von Industriegebieten sowie deren Vernetzung durch Verkehrsflächen (THUM 2005, S. 762). Folgen dieser Versiegelung können eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und eine Abnahme der Biodiversität darstellen. Aufgrund der sich verschärfenden Problematik wurde im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie 2002 der Bundesregierung das Ziel formuliert, bis 2020 die tägliche Neuversiegelung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren (THUM 2005, S. 762). Trotzdem kam es im Jahr 2018 deutschlandweit täglich immer noch zu einer durchschnittlichen Neuversiegelung von rund 56 Hektar pro Tag (STATISTISCHES BUNDESAMT, 2020, online). Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie 2002 wurde inzwischen von der Bundesregierung auf 2030 verschoben (RABENSCHLAG 2019, S. 434).

Ein entscheidendes naturschutzfachliches Instrument, welches die Folgen der Flächenbeanspruchung durch Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert, ist die Eingriffsregelung (THUM 2005, S. 762). Diese verpflichtet den Eingriffsverursacher, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zudem müssen unvermeidbare Beeinträchtigungen bestmöglich kompensiert werden (BREUER 2016, S. 357). Durch § 70 BNatSchG 1976 wurde die Eingriffsregelung am 24.12.1976 in dem Gesetzbuch verankert (LOUIS, 2007, S. 95).

Seit dieser Verankerung werden in der naturschutzfachlichen Debatte Umsetzungsdefizite sowie Verzögerungen und eine mangelnde Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kritisiert (WITTRICK et al. 2003, S. 9). Einen zusätzlichen Kritikpunkt und ein großes Problem stellt die Flächenverfügbarkeit der Eingriffsverursacher dar. Gerade die Vorgabe, den Ausgleich an dem Ort und zum Zeitpunkt des Eingriffs zu realisieren, führt häufig dazu, dass keine geeigneten Flächen und Maßnahmen gefunden werden (OLOFF 2005, S. 1).

Aus dieser Kritik heraus entstand von Seiten der Landschaftsplanung das Bedürfnis, neue Formen der Kompensation in die Eingriffsregelung zu implementieren. Daraus entwickelte sich das Konzept des Ökokontos und des Flächenpools (WAGNER 2007, S. 31). Die Implementierung des Ökokontos in die Eingriffsregelung legitimiert die räumliche und zeitliche Entkopplung von Eingriff und Kompensation (DIEDERICHSEN 2010, S. 843). Hierbei können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege selbstständig durchgeführt werden, um spätere Eingriffe zu kompensieren (BREUER 2016, S. 367). Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 ermächtigte die

Länder ausdrücklich, Vorgaben für die Anrechnung bevorrateter Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen zu treffen (BREUER 2016, S. 366).

In Mecklenburg-Vorpommern entschied man sich im Jahr 2002 aufgrund mangelnder Praxiserfahrung noch dagegen, eine Ökokontoreglung in die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu integrieren (REITER 2005, S. 47). Erst am 22.05.2014 trat diese im Rahmen der Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommerns (ÖkoKtoVO M-V) in Kraft (ÖKOKTOVO M-V, 2014). Derzeit gibt es in Mecklenburg-Vorpommern 144 aktuell anerkannte und frei handelbare Ökokonten (Stand 19.04.2020). Diese werden von Gemeinden, Privatpersonen und anerkannten Flächenagenturen unter Anerkennung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns geführt (LUNG-MV 2020a, online).

In der folgenden Arbeit sollen die rechtlichen Bestimmungen, der aktuelle Stand der Umsetzung und die Akteure der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern analysiert und beschrieben werden. Im Rahmen der Datenerhebung wurde in Vorbereitung auf die schriftliche Ausarbeitung eine Literaturrecherche vorgenommen. Dabei wurde nach einschlägiger Fachliteratur, Gesetzestexten und aktuellen Publikationen über die Hochschulbibliothek der Hochschule Neubrandenburg, die wissenschaftlichen Online-Datenbanken SpringerLink sowie Google Scholar gesucht. Die Literaturrecherche fand im Zeitraum zwischen Dezember 2019 und Dezember 2020 statt.

1.2 Aufbau der Arbeit

Zu Beginn dieser Arbeit werden Ereignisse, welche zur Entwicklung der Eingriffsregelung und des Ökokontos geführt haben, chronologisch geordnet. Anschließend werden die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung und des Ökokontos erläutert und dargestellt. Beide Modelle werden auf rechtlicher Ebene betrachtet und analysiert.

In Kapitel 2.3 wird die Implementierung des Ökokontos in die Eingriffsregelung nachvollzogen. Diesbezüglich werden die rechtlichen Umsetzungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene betrachtet. Ausgewählte Bundesländer werden hierbei auf rechtliche Bestimmungen untersucht und verglichen.

Folgend wird der aktuelle Stand der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern in Kapitel 3 detailliert beschrieben. Auf Grundlage der Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommerns werden das Anerkennungsverfahren für Ökokontomaßnahmen, die Abbuchung der Kompensationsmaßnahmen sowie das Öffentliche Webportal Ökokonto-Verzeichnis LUNG betrachtet.

Das Öffentliche Ökokonto-Verzeichnis wird anschließend nach Zielbereichen, Landschaftszonen und Akteuren neu gegliedert, sortiert und ausgewertet. Die aus Kapitel 3 gewonnen Ergebnisse werden in Kapitel 4.1 und 4.2 diskutiert.

Schlussendlich folgt eine abschließende Zusammenfassung dieser Arbeit in Kapitel 5 mit Fazit und Ausblick für die Ökokontierung im Allgemeinen und Mecklenburg-Vorpommern.

2 Grundlagen

2.1 Entwicklung der Ökokontierung aus der Eingriffsreglung

Durch § 70 (§ 70 BNatSchG 1976) des am 24.12.1976 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes wurde die Eingriffsreglung erstmals im Gesetzbuch verankert (LOUIS 2007, S. 95).

„Die Eingriffsreglung ist eine Errungenschaft der Deutschen Naturschutzpolitik der 1970er Jahre.“
(BREUER 2016, S. 357)

Dieses neue naturschutzfachliche Instrument ergänzt die davor angewandten Ausweisungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten, um den Erhalt von Natur und Landschaft zu sichern (LOUIS 2007, S. 94). Die Idee der Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten wurde in den Werken des Botanikers Hugo Conwentz beschrieben. Hugo Conwentz befürwortete einen Naturschutz, welcher einzelne belebte oder unbelebte Erscheinungen in Form von Naturdenkmälern unter Schutz stellt. Diese Vorstellungen flossen in den staatlichen Naturschutz und somit auch in das Reichsnaturschutzgesetz ein. In der naturschutzfachlichen Diskussion führte Conwentz' Ansatz zu kritischen Stimmen. Der Naturschützer Ernst Rudorff forderte einen weiterführenden Naturschutzgedanken. Rudorff appellierte an einen einheitlichen und flächendeckenden Naturschutz. In der Literatur wird Ernst Rudorffs Grundgedanke des Naturschutzes mit der später im Gesetzbuch verankerten Eingriffsreglung in Verbindung gebracht (LOUIS 2007, S. 94). Das Reichsnaturschutzgesetz verpflichtete zwar nach § 20 RNatSchG alle Behörden, bei Genehmigungen von Maßnahmen die Naturschutzbehörde zu beteiligen, jedoch besaß die Naturschutzbehörde nicht die Kompetenz, Maßnahmen in Natur und Landschaft zu untersagen (LOUIS 2007, S. 94).

Durch die Neugründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1948 wurde das Reichsnaturschutz unter dem neuen Grundgesetz in das Landesrecht eingeführt. Dem BUND stand damals für den Naturschutz lediglich eine rahmenrechtliche Kompetenz zu. Erst Anfang der 1970er Jahre begann die Entwicklung eines Naturschutzgesetzes auf Bundesebene. Hauptverantwortlich für die Konzeption des Bundesnaturschutzgesetzes war der damalige Verfassungsrichter Stein. Stein war Vorsitzender einer Arbeitsgruppe, die von der Bundesregierung beauftragt worden war, einen Gesetzentwurf zu entwickeln. Der von Stein und der Arbeitsgruppe entwickelte Entwurf (Stein'sche Entwurf) normierte erstmals die Grundgedanken der Vermeidungspflicht und des Ausgleichs auf gesetzlicher Ebene (LOUIS 2007, S. 95).

Die 1976 eingeführte Eingriffsregelung besitzt grundsätzliche Bedeutung für die Wahrung der Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Allgemeinen, aber auch für die Durchsetzung der Ziele des § 1 BNatSchG (LAU 2011, S. 681).

Die gewünschte Effektivität der Eingriffsregelung wurde jedoch 20 Jahre nach deren Einführung kritisch diskutiert (WAGNER 2007, S. 29). Als Hauptproblem wurde die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen genannt. Es entwickelte sich dahin, dass sich die Kompensation in Regionen mit Flächenmangel mehr auf die Beschaffung von Flächen als auf die ökologische Aufwertung konzentrierte. Infolgedessen wurden Kompensationsmaßnahmen verstreut auf vielen Flächen durchgeführt. Größtenteils wurden Kompensationsmaßnahmen ohne einen planerischen Zusammenhang durchgeführt. Daraus resultiert, dass die naturschutzrelevanten Effekte isoliert werden und es somit nicht zu einer langfristigen Aufwertung von Natur und Landschaft kommt (WAGNER 2007, S. 30). Auf der Seite der Eingriffsverursacher entwickelte sich zudem eine fehlende Akzeptanz, da Verzögerungen der Bauvorhaben eintreten konnten, wenn keine geeigneten Kompensationsflächen gefunden wurden. Weitere Akteure, wie beispielsweise die Naturschutzbehörden, klagten über den geringen Personalbestand und die damit verbundenen Probleme, Kompensationsmaßnahmen kontrollieren und bewerten zu können (BREUER 2016, S. 375).

Der Gesetzgeber hat auf die Schwierigkeiten der Durchführung der Eingriffsregelung in einem ersten Schritt durch Einführung einer städtebaulichen Eingriffsregelung geantwortet. Im Jahre 1993 ist das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in das BauBG eingefügt worden. Diese regeln den Baurechtskompromiss, welcher sicherstellt, dass schon in der Bauleitplanung und nicht erst zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung über die Folgenbewältigung zu entscheiden ist. Durch die Novelle des Raumordnungsgesetzes BauROG 1998 ist diese Regelung mit Ergänzungen und Modifikationen in das BauGB eingeführt worden. Damit sind rechtliche Voraussetzungen für eine Flächen- und Maßnahmenbevorratung geschaffen worden, die insbesondere den Kommunen, die den Eingriffsausgleich als Instrument zur Verwirklichung regionaler Naturschutzziele nutzen wollen, entgegenkommt (KÖCK 2003, S. 60).

Mit der möglichen räumlichen und zeitlichen Entkopplung von Eingriff und Ausgleich durch die Novellierung des Raumordnungsgesetzes und des Baugesetzbuches 1998 hat eine rasante Entwicklung von Kompensationskonzepten ihren Anfang genommen (OHLENBURG & HERBERG 2007, S. 2).

Diese Entwicklung war maßgeblich für die Entstehung der Modelle des Ökokontos und des Flächenpools (WAGNER 2007, S. 31).

Rheinland-Pfalz führte 1993 als erstes Bundesland das Kompensationsmodell „Ökokonto“ per Verwaltungsschrift ein. Ziel dieser Verwaltungsschrift war es, eine leichtere Handhabe für die städtebauliche Eingriffsregelung zu haben. Im Jahre 1994 führte Hessen als erstes Bundesland das Kompensationsmodell „Ökokonto“ in das Landesnaturschutzgesetz ein. Dieser Entwicklung schlossen sich weitere Bundesländer an. Inhalt und Zeitpunkt der eigenen Vorschriften und Regelungen über das „Ökokonto“ variierten dabei sehr (WAGNER 2007, S. 50).

Die Bezeichnung „Ökokonto“ wurde auf Bundesebene erstmals mit der Novelle des BauGB 1998 und später im Bundesnaturschutzgesetz von 2002 beschrieben. Letzteres fordert die Länder auf, Vorgaben für die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 hat schließlich mit § 16 Abs. 1 BNatSchG selbst Vorgaben getroffen (BREUER 2016, S. 366). In Mecklenburg-Vorpommern wurde am 22.05.2014 die Ökokontoverordnung (ÖKOKTOVO M-V) eingeführt. Diese regelt die Zuständigkeit, die Anrechnung, den Handel sowie die Anerkennung von Flächenagenturen (ÖKOKTOVO M-V 2014).

2.2 Gesetzliche Grundlage

2.2.1 Eingriffsregelung

2.2.1.1 Definitionen Eingriff, Ausgleich und Ersatz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert den Begriff „Eingriff“ folgendermaßen:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)

In den Begriff „Grundfläche“ wird nicht nur die Erdoberfläche, sondern es werden auch künstlich geschaffene Bestandteile, wie etwa Gebäude, miteinbezogen. Ebenso umfasst der Begriff „Grundfläche“ Wasserflächen (LAU 2011, S. 681).

Ausnahmen werden nach § 14 Abs. 2 – 3 nur für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft legitimiert:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“ (§ 14 Abs. 2 BNatSchG)

Die Rechtsfolgen eines Eingriffs werden in § 15 BNatSchG geregelt.

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG gilt das Vermeidungsgebot: *„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.“* (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG)

Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, den Zweck des Eingriffs mit geringeren Beeinträchtigungen zu realisieren (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Können Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, muss dies begründet werden (§ 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG). Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, müssen diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden.

Der Gesetzgeber definiert den Begriff „Ausgleich“ folgendermaßen:

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)

Die Maßnahmen, welche sich gegen die Folgen des Eingriffs richten, sind an einen funktionalen sowie räumlichen Zusammenhang gebunden. Somit richten sich die Maßnahmen an die Art des Eingriffs sowie des räumlichen Kontextes (OLOFF 2005, S. 15). Der Begriff der „Wiederherstellung“ zielt hierbei auf einen gleichartigen Zustand ab, welcher vor dem Eingriff bestand. Auch der Begriff der „Gleichartigkeit“ beschreibt die Funktionsweise des Ausgleichs (LOUIS 2004, S. 715).

Das Bundesnaturschutzgesetz beschreibt den Begriff „Ersatz“ wie folgt:

„Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“ (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)

Im Gegensatz zur Begriffsbeschreibung Ausgleich wird hier der Begriff „gleichwertig“ benutzt. Darunter versteht man, dass der Ersatz naturschutzfachliche Werte herstellt, welche in der Gesamtbetrachtung durch einen Eingriff verloren gegangen sind (LOUIS 2004, S. 715). Aus der Praxis lässt sich ableiten, dass Ersatzmaßnahmen räumlich und funktional flexibler durchgeführt werden können als bei Ausgleichsmaßnahmen (LOUIS 2004, S. 715). Dem Gesetzbuch ist zu entnehmen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichgestellt sind und keine beliebigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen (BREUER 2016, S. 376).

2.2.2 Ökokonto

2.2.2.1 Begriffserklärung Ökokonto und Flächenpool

Da der Gesetzgeber keine ausdrückliche Definition oder Begriffserklärung zu „Ökokonto“ bzw. „Flächenpool“ bereitstellt, werden Begriffserklärungen von verschiedenen Autoren dargelegt und verglichen. Die folgende Begriffserklärung des Ökokontos von OLOFF (2005) erörtert, inwieweit der Begriff „Konto“ aussagekräftig ist.

„Wie der Begriff ‚Ökokonto‘ andeutet, ist der Gedanke, der dieser Möglichkeit zugrunde liegt, einem Konto vergleichbar. Der Begriff ‚Konto‘ stammt aus dem Italienischen (lat. computus = Berechnung) und wird mit dem Wort ‚Rechnung‘ übersetzt. Wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen, ist der erwähnte Vergleich nicht so zu verstehen, daß das ‚Ökokonto‘ alle typischen Merkmale eines Kontos aufweist. [...] Näher kommt dem ‚Ökokonto‘ das Konzept eines Sparkontos, bei dem das Sparen im Vordergrund steht. Dazu werden einem Konto bestimmte Leistungen gutgeschrieben, deren Wert sich aufgrund einer besonderen Vereinbarung durch Zinsen erhöhen kann.“ (OLOFF 2005, S. 4 f.).

Das Modell des Ökokontos kehrt laut LOUIS (2004) den zeitlichen Verlauf von Eingriff und Kompensation im Gegensatz zur klassischen Eingriffsreglung um. Vorgelagerte Kompensationsmaßnahmen reagieren nicht auf konkrete Vorhaben, sondern sind unabhängig und freiwillig durchzuführen:

„Als Ökokonto wird ein System bezeichnet, bei dem auf festgelegten Flächen, zumeist eines Flächenpools, unabhängig von einem konkreten Vorhaben bereits Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Wird später ein konkretes Vorhaben durchgeführt, müssen keine neuen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, sondern die für das Vorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können mit bereits erfolgten und auf dem Ökokonto verzeichneten Maßnahmen verrechnet werden.“ (LOUIS 2004, S. 718).

Das Modell des Flächenpools lässt sich laut WAGNER (2007) klar von dem Modell des Ökokontos abgrenzen. Im Gegensatz zum Ökokonto werden keine Maßnahmen bevorratet, sondern Flächen. Die zeitlich vorgezogene Bevorratung haben beide Modelle gemein:

„Dieses Grundprinzip der Funktionsweise eines Flächenpools ist die Bevorratung von Flächen. Im Hinblick auf später erfolgende Eingriffe werden zeitlich vor dem Eingriff gezielt Flächen beschafft, die kompensationsgeeignet sind und auf denen die Eingriffskompensation später einmal stattfinden kann.“ (WAGNER 2007, S. 32).

Ein weiteres Merkmal, welches ein Flächenpool besitzt, ist die planerische Komponente. Dabei ist das Modell unabhängig von konkreten Eingriffen:

„Nach meinem Verständnis werden in einem Flächenpool zumeist auf planerischer Grundlage unabhängig von einem konkreten eingreifenden Vorhaben Flächen festgelegt, die im Bedarfsfalle für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet werden sollen.“ (LOUIS 2004, S. 716).

Es lässt sich feststellen, dass das Modell des Flächenpools als Grundlage eines Ökokontos genutzt werden kann und im besten Fall auch sollte. Das Ökokonto kann als Weiterentwicklung des Flächenpools betrachtet werden, da eine Maßnahmenbevorratung stets eine Flächenbevorratung benötigt.

Zudem lässt sich aus den dargelegten Begriffserklärungen eine Gemeinsamkeit der Abstrahierung eines konkreten Eingriffs erkennen. Beide Modelle sind freiwillig anzuwenden und bilden eine Ergänzung zur klassischen Eingriffsregelung.

Das Ökokonto sowie der Flächenpool beschränken sich lediglich auf die Kompensation und beinhalten keine Vermeidungs- oder Abwägungsaspekte.

2.2.2.2 Funktionsweise

Die Bevorratung von Kompensationsflächen wird im Bundesnaturschutzgesetz durch § 16 BNatSchG geregelt und ergänzt § 15 Abs. 2 BNatSchG. Das Modell der Ökokontierung fügt sich in die Eingriffsregelung ein und stellt darin keinen Widerspruch dar (OLOFF 2005, S. 35). Die Grundlage der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen bildet § 16 Abs. 1 BNatSchG.

„Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen [...]“ (§ 16 Abs. 1 BNatSchG)

Voraussetzung für die Anerkennung der Bevorratung von Kompensationsflächen ist, dass § 15 Abs. 2 erfüllt wird sowie keine rechtlichen Verpflichtungen vorliegen und keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen worden sind. Außerdem darf die vorgelagerte Kompensation nicht den Programmen und Plänen der Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne sowie dem Grünordnungsplan widersprechen. Abschließend bedarf es einer Dokumentation über den Ausgangszustand. (§ 16 Abs. 1 Nr. 1-5 BNatSchG) Einzelne Bestimmungen über die Erfassung, Buchung sowie Handelbarkeit der vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen werden dem Landesrecht überlassen (§ 16 Abs. 2 BNatSchG).

Kern der in § 16 BNatSchG beschriebenen Regelungen über die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen bildet die zeitliche, räumliche und eventuell persönliche Trennung von Eingriff und Kompensation (EKARDT & HENNIG 2013, S. 698). Das Aufwertungspotential der Kompensationsmaßnahmen ist in der Regel umgekehrt proportional zur Größe der Kompensationsfläche. Weist die Maßnahme ein hohes Aufwertungspotential auf, verringert sich der

Flächenbedarf für die erforderliche Kompensation. Bei dem Modell der Ökokontierung tritt eine weitere Komponente der Abschätzung von sachgerechter Kompensation auf, nämlich die ökologische Verzinsung. Eine ökologische Verzinsung findet bei der Ökokontierung meist in Form von Flächenabschlägen statt. Das bedeutet, dass die angestrebten Kompensationsmaßnahmen auf einer räumlich kleineren Fläche umgesetzt werden. Begründet wird dies durch die positiven Effekte einer zeitlich früheren Kompensation, da das Aufwertungspotential bereits vor dem Eingriff erkenntlich ist und sich im Laufe der Zeit erhöht. Wichtige Faktoren sind hierbei der Ausgangszustand der Fläche, der Zeitraum, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden, und das Risiko, inwieweit das Entwicklungsziel erreicht wird (WITTROCK et al. 2003, S. 26). Um den zeitlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich und dessen theoretische Wirkung auf Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zu verstehen, können die in Abbildung 1 gezeigten Graphen dienen.

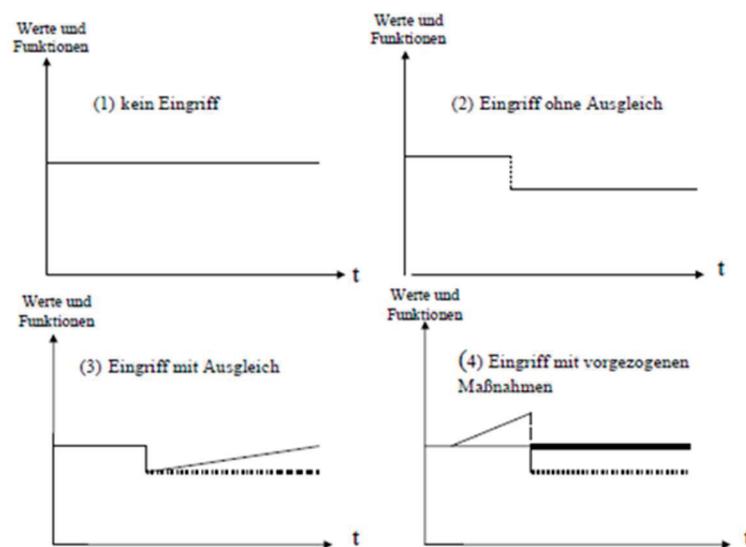


Abbildung 1: Einfluss des Zeitpunkts von Eingriff und Maßnahmendurchführung auf Werte und Funktionen des Naturhaushalts (WITTROCK et al. 2003, S. 27).

Wie in Abbildung 1 zu erkennen, werden die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes auf der y-Achse dargestellt, während die x-Achse den zeitlichen Ablauf beschreibt. Obwohl in (3) der Ausgleich erst mit dem Eingriff beginnt, während bei (4) der Ausgleich vor dem Eingriff geschah, erreichen beide den y-Wert von (1). Theoretisch soll somit durch die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen ein Netto-Verlust an ökologischen Funktionen verhindert werden. Optimal ist es, wenn die vorgezogenen Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits die Funktionen des Naturhaushaltes ausreichend aufgewertet haben (ECKARDT & HENNING 2013, S. 701).

Vorgelagerte Kompensationsmaßnahmen werden in einem elektronischen Register geführt und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wie bereits erwähnt, flexibilisiert der Gesetzgeber die Eingriffsregelung so weit, dass Kompensationsmaßnahmen an Dritte ausgelagert und gehandelt werden können. Daraus haben sich bundesweit „Ökoagenturen“ gebildet, welche als eine Art Makler Kompensationsmaßnahmen anhäufen und zu einem späteren Zeitpunkt verkaufen (DIEDERICHSEN

2010, S. 847). Vorgelagerte Kompensationsmaßnahmen sind jedoch nicht beliebig, sondern richten sich nach den Zielen von § 1 BNatSchG und somit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (EKARDT & HENNIG, 2013 S. 699).

Die Funktionsweise der Ökokontierung ähnelt teils dem aus dem Klimaschutzrecht bekannten CO₂-Zertifikat-Handel. Beide Modelle weisen Umweltgütern einen kapitalistischen Wert zu (DIEDERICHSEN 2010, S. 843). Bei der Ökokontierung werden „Gutschriften“ in Form von Ökopunkten gegen eine gewisse Summe übertragen. Die erworbenen „Gutschriften“ können zu einem späteren Zeitpunkt einen Eingriff kompensieren. Im Gegensatz zur klassischen Eingriffsregelung nimmt der Eingriffsverursacher mit dem Modell des Ökokontos keinen „ökologischer Kredit“ auf, sondern spart ein „ökologisches Guthaben“ an. Dieses angesparte „Guthaben“ kann später bei einem Eingriff „abgebucht“ werden (DIEDERICHSEN 2010, S. 843). Ob die vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen die Kompensationspflicht erfüllen, entscheidet sich erst, wenn die Folgen des Eingriffs eingeschätzt worden sind (BREUER 2016, S. 367). Mit dem Modell der Ökokontierung bleibt fraglich, ob Ersatzzahlungen rechtswidrig sind, wenn der Eingriffsverursacher die Möglichkeit, Ökopunkte zu erwerben, ablehnt (EKARDT & HENNIG 2013, S. 699). Zudem löst das Modell des Ökokontos den Vorrang von Ausgleich vor Ersatz auf. Bevorratete Kompensationsmaßnahmen stellen nur selten die funktionalen sowie räumlichen Beeinträchtigungen des Eingriffs wieder her. Vielmehr werden die naturschutzfachlichen Werte gleichwertiger hergestellt. Somit erfüllen Ökokontomaßnahmen vielmehr den Charakter einer Ersatzmaßnahme (LUBW 2018, S. 160).

Wie generell in der Eingriffsregelung muss auch bei der Ökokontierung das bauplanungsrechtliche Ökokonto vom naturschutzrechtlichen Ökokonto unterschieden werden. Bei Eingriffen außerhalb der Bauleitplanung greift die bauplanungsrechtliche Ökokontierung, da § 18 Abs. 1 BNatSchG auf das BauGB verweist. Die Unterscheidung schließt jedoch nicht aus, dass Kompensationsmaßnahmen, welche auf einem naturschutzrechtlichen Ökokonto „eingebucht“ worden sind, nicht zur Kompensation von Eingriffen nach § 1 a Abs. 3 Bau GB „abgebucht“ werden dürfen (SCHEIDLER 2019, S. 297).

2.3 Implementierung des Ökokontos in die Eingriffsreglung

2.3.1 Bundesebene

Das Instrument des Ökokontos wurde am 25. März 2002 durch das Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) in die Eingriffsreglung implementiert (OLOFF 2005, S. 43). Hierbei werden die Länder berechtigt, eigene Regelungen für die Anrechenbarkeit für Kompensationsmaßnahmen zu erlassen.

„Die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 weitergehende Regelungen erlassen; insbesondere können sie Vorgaben zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen treffen und vorsehen, dass bei zuzulassenden Eingriffen für nicht ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten ist (Ersatzzahlung).“ (§ 19 Abs. 4 BNatSchGNeuregG 2002)

Nach § 19 Abs. 4 BNatSchGNeuregG 2002 ist somit die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Ökokontos gegeben (OLOFF 2005, S. 43). Die damals geltende Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundesnaturschutzgesetzes legitimiert, Verordnungen den Ländern zu überlassen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG a. F.).

Wie bereits dargestellt, änderte sich die Rahmengesetzgebung zu einer konkurrierenden Gesetzgebung durch das Bundesnaturschutzgesetz von 2010 (MICHLER & MÖLLER 2011, S. 81).

Somit beschreibt § 16 Abs. 2 BNatSchG, die Implementierung des Ökokontos in das Landesrecht.

„Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderen Maßnahmen [...] richtet sich nach Landesrecht.“ (§ 16 Abs. 2 BNatSchG)

Die Länder sollen dabei Regelungen über die Erfassung, Bewertung und Buchung der Ökokontomaßnahmen treffen (§ 16 Abs. 2 BNatSchG).

2.3.2 Landesebene

2.3.2.1 Überblick

Nach der Implementierung der Eingriffsreglung in das Bundesnaturschutzgesetz 1976 setzten die Bundesländer im Laufe der Jahrzehnte eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen und Leitfäden zur Umsetzung der Eingriffsreglung ein. Die Mehrheit der neuen Bundesländer veröffentlichte ab Mitte der 90er Jahre ihre Handlungsempfehlungen und Leitfäden. Mit Beginn der Jahrtausendwende entwickelten immer mehr Bundesländer Leitlinien zur Handhabung der Ökokontierung (BRUNS 2007, S. 2). Diese befassen sich in der Regel mit der Anrechenbarkeit und den Anforderungen von Ökokontomaßnahmen (BRUNS 2007, S. 326).

Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 fordert die Bundesländer nach § 16 Abs. 2 BNatSchG auf, eigene Regelungen und Verordnungen zur Ökokontierung zu treffen. Damit enthält sich der Bundesgesetzgeber über die Bewertung, Buchung, Genehmigung und Handelbarkeit von Ökokontomaßnahmen. Bundesländer, welche bereits vor der Novellierung Verordnungen getroffen haben, müssen diese durch die Föderalismusreform nicht ändern (DIEDERICHSEN 2010, S. 845). Zum Zeitpunkt der Novelle im Jahr 2010 wirkte die Rechtslage in den verschiedenen Bundesländern uneinheitlich. In vielen Bundesländern bestehen keine konkreten Verordnungen über die Handhabung der Ökokontierung. Die Minderheit der Bundesländer weist spezifische Regelungen und Verordnungen über das „Wie“ der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen auf. Existieren in einem Bundesland keine gesetzlichen Festsetzungen über die Ökokontierung, können trotzdem Ökopunkte generiert und gehandelt werden. Dies kann jedoch in der Praxis zu Problemen führen (DIEDERICHSEN 2010, S. 843 f.).

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Online-Portale der Bundesländer nach Verordnungen über die Ökokontierung durchsucht. Dabei wurden rechtliche Festsetzungen, welche die Ökokontierung der jeweiligen Bundesländer regeln, in Tabelle 1 aufgelistet. Leitfäden über die Anwendung der Ökokontierung wurden dabei nicht berücksichtigt. Eine Zusammenstellung der Leitfäden einzelner Bundesländer findet sich in Anlage 1.

Bundesland	Spezifische Verordnungen der Ökokontierung	Einführung	Quelle
Baden-Württemberg	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung)	19.12.2010	www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/389779/256FBE76.pdf/9d0b2d93-63bf-420b-ad9f-3442b48e7cdf
Brandenburg	Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV)	24.02.2009	www.bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212442
Hamburg	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokontoverordnung - ÖkokontoVO)	03.07.2012	www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm;jsessionid=795B0E83513CA9FF00A7532C89EA600C.jp24?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-%C3%96koKVHArahmen&doc.part=X&doc.original=bs
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V)	22.05.2014	www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-lr&st=lr&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=jlr-%C3%96koKVMVrahmen
Nordrhein-Westfalen	Verordnung über die Führung eines Ökokontos (Ökokonto VO)	18.04.2008	recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000728#NORM
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster Sächsische Ökokonto-Verordnung (SächsÖkoVo)	02.07.2008	www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10363-Saechsische-Oekokonto-Verordnung
Sachsen-Anhalt	Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung)	21.01.2005	www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-%C3%96koKVSTV1P1
Schleswig-Holstein	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO)	28.03.2017	www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96kokontoV+SH&psml=bsshoprod.psm;max=true&aiz=true

Tabelle 1: Auflistung spezifischer Verordnungen zur Ökokontierung der jeweiligen Bundesländer (Eigene Tabelle).

Bei der Recherche wurde nur bei der Hälfte der Bundesländer eine rechtlich festgesetzte Verordnung vorgefunden. Die anderen Bundesländer wiesen entweder keine oder keine spezifischen Verordnungen zur Ökokontierung auf. Die Einführung der verschiedenen „Ökokonto-Verordnungen“ liegt zudem weit auseinander. Während das Land Sachsen-Anhalt bereits im Jahr 2005 eine Verordnung über die Ökokontierung verabschiedete, geschah dies in Schleswig-Holstein erst im Jahr 2017.

2.3.2.2 Rechtliche Situation

Der Bundesgesetzgeber fordert durch § 16 Abs. 2 BNatSchG die Länder auf, eigene Verordnungen über die Ökokontierung zu treffen. Das Fehlen einer bundeseinheitlichen Normierung der Ökokontierung führt zu einer Vielzahl an Verordnungen. Aufgrund des Umfangs werden im folgenden Kapitel lediglich Teilbereiche der rechtlichen Verordnungen auf der Landesebene betrachtet.

Dafür wurden die rechtlichen Verordnungen der jeweiligen Bundesländer nach Kriterien sortiert und verglichen. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an der Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Kriterien wurden bestimmt:

- Beantragung von Ökokontomaßnahmen
- Anerkennung von Ökokontomaßnahmen
- Anrechnung von Ökokontomaßnahmen
- Ökokontoverzeichnis
- Ökologische Verzinsung
- Handelbarkeit
- Ökoagenturen

Die in Anlage 1 aufgelisteten Handlungsempfehlungen und Leitfäden zur Eingriffsreglung bzw. Ökokontierung der jeweiligen Bundesländer wurden dafür nicht berücksichtigt. Ein lückenloser Vergleich der Ökokontierung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Zudem stellen Handlungsempfehlungen und Leitfäden im Gegensatz zu gesetzlichen Verordnungen keine rechtliche Verbindlichkeit dar. Diese befassen sich zudem meist mit einzelnen Arbeitsschritten und konzentrieren sich auf Teilaspekte der Umsetzung der zeitlich vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen (BRUNS 2007, S. 287).

Ziel der erarbeiteten Tabelle ist, eine Übersicht über die rechtlichen Verordnungen der jeweiligen Länder zu bieten. Aufgrund der Spezialisierung auf rechtlich verbindliche Verordnungen werden nicht alle Bundesländer untersucht und verglichen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt.

Bundesland	Rechtlich festgesetzte Verordnungen						
	Beantragung von Ökokontomaßnahmen	Anerkennung von Ökokontomaßnahmen	Anrechnung von Ökokontomaßnahmen	Ökokontoverzeichnis	Ökologische Verzinsung	Handelbarkeit	Ökoagenturen
Baden-Württemberg (ÖkVO)	§ 3	§3 Abs. 5 - 6	§ 8, 9	§ 4, 7	§ 5	§ 10	§ 11
Brandenburg (FPV)	§ 3	§ 2	§ 3 Abs. 2	-	§ 3 Abs. 2, § 2 Abs. 5	§ 5	§ 4, 5
Hamburg (ÖkokontoVO)	§ 2 Abs. 1 - 2	§ 2 Abs. 3 - 4	§ 5	-	§ 5 Abs. 1	§ 6	-
Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V)	§ 3	§ 4	§ 9	§ 2 Abs. 1, § 4, 5, 7, 10, 11	§ 6	§ 8	§ 14
Nordrhein-Westfalen (Ökokonto VO)	§ 2	§ 3	§3 Abs.2 - 3	-	-	-	-
Sachsen (SächsÖkoVo)	§ 2	§ 5, 10	§ 5 Abs. 1	§ 4, 8, 9, 11	-	§ 7	§ 7 Abs. 2
Sachsen-Anhalt (Ökokonto-Verordnung)	§ 2	§ 2 Abs. 5	§ 6	§ 3	-	§ 8	-
Schleswig-Holstein (ÖkokontoVO)	§ 2 Abs. 1 - 2	§ 2 Abs. 3 - 5	§ 4	§ 7	Anlage 1 zu § 2 Abs.2	§ 6	-

Tabelle 2: Gliederung der rechtlichen Verordnungen über die Ökokontierung nach Inhalten (Eigene Abbildung).

In der Übersicht (Tabelle 2) ist zu erkennen, dass die Minderheit der rechtlichen Verordnungen alle Kriterien beinhaltet. Lediglich Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern weisen rechtliche Verordnungen zu sämtlichen Kriterien auf.

Alle untersuchten Bundesländer setzten jedoch rechtliche Verordnungen über die Beantragung, Anerkennung und Anrechnung von Ökokontomaßnahmen fest. Festsetzungen über das Ökokontoverzeichnis, die Ökologische Verzinsung, die Handelbarkeit und Ökoagenturen finden sich jedoch nur teilweise in den Verordnungen.

Die Beantragung von Ökokontomaßnahmen wird in den verschiedenen Bundesländern ähnlich geregelt. Der Antragsteller ist verpflichtet, die geforderten Angaben an die untere Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die geforderten Angaben variieren, jedoch sind bei allen Verordnungen die essenziellen Angaben über die Maßnahme und Fläche festgeschrieben.

Eine Ökokontomaßnahme gilt in allen untersuchten Bundesländern als anerkannt, wenn die geforderten Angaben frist- und sachgerecht eingereicht worden sind. Die Zustimmung erfolgt durch

die untere Naturschutzbehörde. Für die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen existieren jedoch unterschiedliche Mindestgrößen der aufgewerteten Flächen. In Baden-Württemberg gilt eine Mindestfläche von 2.000 m², in Mecklenburg-Vorpommern von 1.000 m² und in Schleswig-Holstein von 10.000 m².

Nach der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt in allen untersuchten Bundesländern die Anrechnung der Ökokontomaßnahme. Die Anrechnung von Ökopunkten wird allerdings nicht einheitlich gehandhabt. In Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt ergibt sich die Anrechnung des Wertes aus der Differenz des Anrechnungszeitpunktes und des Ausgangszeitpunkt. Im Vergleich dazu berechnet sich in Hamburg der Wert aus der Differenz des Zielzustandes und Ausgangszeitpunktes. In diesen Bundesländern erfolgt die Anrechnung durch die untere Naturschutzbehörde, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein durch die zuständige Zulassungs- und Genehmigungsbehörde.

Spezifische Regelungen über das Führen eines Ökokontoverzeichnisses wurden in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein getroffen. Die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt weisen Bestimmungen über das Führen eines Kompensationsverzeichnisses auf.

Eine ökologische Verzinsung auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen findet sich in den Verordnungen von Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Hierbei wird eine jährliche Verzinsung von jährlich 3 %, mit einem Maximalwert von 30 % vorgeschrieben. Brandenburgs Flächenpoolverordnung legitimiert bei erfolgreicher Zertifizierung eine zusätzliche Verringerung von 10 % auf den Kompensationsumfang von Eingriffen durch Ökokontomaßnahmen. Der Handel von Ökopunkten wird mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen in allen untersuchten Bundesländern legitimiert.

Gesetze über die Ernennung von sogenannten Flächen- bzw. Ökoagenturen sind in den Verordnungen der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen dargestellt. Die Ernennung erfolgt in den genannten Ländern durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Voraussetzungen für die Ernennung von Ökoagenturen variieren dabei. In Brandenburg müssen Ökoagenturen Maßnahmenplanungen von mindestens 30 ha darlegen und Eigentum mit einem Flächenumfang von mindestens 10 ha nachweisen können. Die Ökokonto-Verordnung in Mecklenburg-Vorpommern fordert Ökoagenturen auf, einen jährlichen Bericht über umgesetzte Kompensationsmaßnahmen der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

2.3.2.3 Umsetzung

Die Eingriffsregelung sowie die Ökokontierung werden in den Bundesländern verschieden bilanziert. Nach der allgemeinen Praxis wird nach dem Kompensationsflächenfaktorenverfahren, Biotopwertverfahren, Wiederherstellungskostenansatz und dem verbal argumentativen Verfahren unterschieden. Die Begriffe der Bilanzierungsverfahren sind jedoch nicht deutlich definiert und deren Abgrenzung voneinander verläuft in der Praxis nicht eindeutig (TRÜBENBACH 2017, S. 20). Um die verschiedenen Systeme der Bilanzierungsverfahren vergleichen zu können, ist es jedoch wichtig, diese klar voneinander zu unterscheiden (BRUNS 2007, S. 198). Die verschiedenen Bilanzierungsverfahren werden im Folgenden kurz beschrieben.

Der Begriff Biotopwertverfahren bezeichnet ein Prinzip, welches von Komplexindikatoren, Wirkungsabschätzungen und numerischen Bilanzierungen Gebrauch macht (BRUNS 2007, S. 198). Dabei werden Biotope bzw. Biotoptypen und die damit verbundenen biotischen und abiotischen Faktoren als Indikator verwendet. Dies soll ein Teil des komplexen Gefüges eines Biotops anzeigen und bewerten. Das Biotopwertverfahren wird somit ausschließlich über den zugeordneten Biotoptyp beurteilt (TRÜBENBACH 2017, S. 21).

Das Prinzip des Wiederherstellungskostenansatzes basiert auf der Bestimmung eines abstrakten Kostenrahmens, welcher den Kompensationsumfang ermitteln soll. Das Kostenäquivalent wird durch die entstehenden Kosten der Kompensationsleistungen ermittelt (BRUNS 2007, S. 214). Dabei wird zwischen Wiederherstellungs- und Herstellungskosten unterschieden. Wiederherstellungskosten sind die fiktiven Kosten einer Kompensationsmaßnahme zur Wiederherstellung des Ausgangszustands. Daraus erfolgt die Bestimmung des Kompensationsumfangs. Demgegenüber beschreiben die Herstellungskosten die tatsächlichen Kosten der Durchführungen von Kompensationsmaßnahmen. Stimmen die Wiederherstellungskosten mit den Herstellungskosten überein, ist der Eingriff ausgeglichen. (BRUNS 2007, S. 214). Die Bilanzierungsverfahren „Kompensationsflächenfaktoren“ und „verbal-argumentatives-Verfahren“ werden in Kapitel 3.3 beschrieben.

Bei der Mehrheit der Bundesländer kommt als Bilanzierungsverfahren das Biotopwertverfahren zur Anwendung. Dazu zählen Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Rheinland-Pfalz wird das Prinzip des verbal-argumentativen Verfahrens angewandt. Das Bundesland Niedersachsen bewertet Eingriffe nach dem Kompensationsflächenfaktor. Folgende Bundesländer gebrauchen die beschriebenen Bilanzierungsverfahren in Kombination: Baden-Württemberg (Biotopwertverfahren und Wiederherstellungskostenansatz), Mecklenburg-Vorpommern (verbal-argumentativ und Kompensationsflächenfaktoren) (TRÜBENBACH 2017, S. 36).

Diese Unterschiede resultieren daraus, dass sich einige Methoden für die Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen in den einzelnen Ländern aus der Praxis entwickelt haben (bottom up). Methodenvorschläge wurden einerseits von der naturschutzfachlichen Seite, andererseits von der Verursacherseite eingearbeitet (BRUNS 2007, S. 369). Je nach Umsetzung der Eingriffsregelung kann es zu einer starken Diskrepanz der Kompensationsverpflichtungen führen. Diese Variabilität kann von den Eingriffsverursachern als willkürlich empfunden werden (BRUNS 2007, S. 1).

Im Rahmen einer Online-Umfrage wurden 242 Gemeinden befragt, ob sie einen Landschaftsplan und ein Ökokonto nutzen (Stand 2014). Die Auswertung ergab, dass von den 242 befragten Gemeinden lediglich 106 Gemeinden ein Ökokonto betreiben (siehe Abbildung 2). Es hat sich gezeigt, dass Gemeinden in den alten Bundesländern eher ein Ökokonto nutzen als in den neuen Bundesländern (STEIN 2018, S. 71).

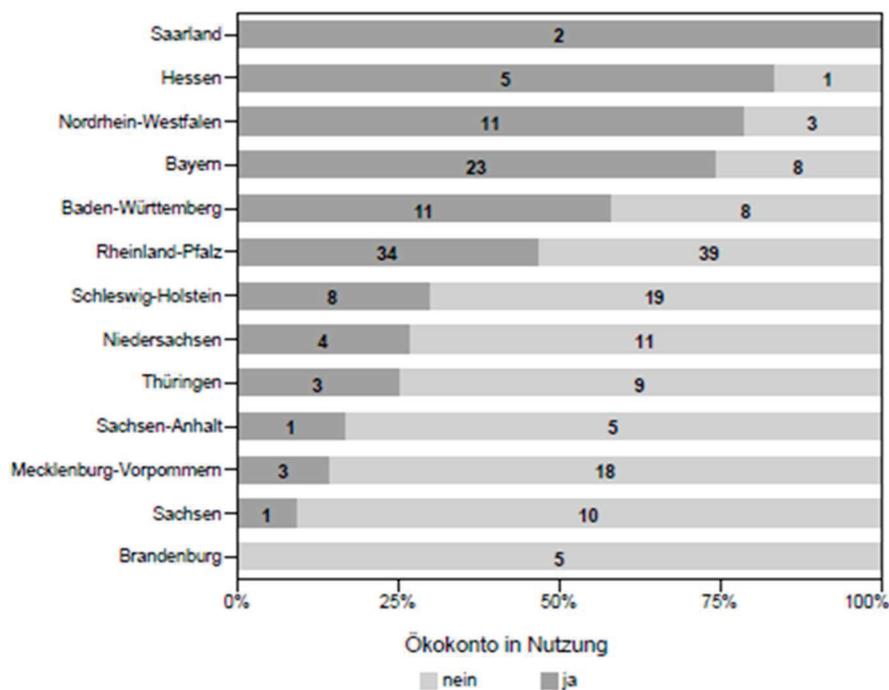


Abbildung 2: Anzahl der befragten Gemeinden nach Bundesländern, welche kommunale Ökokonten führen. (STEIN 2018, S. 72).

Zudem hat sich gezeigt, dass es einen Zusammenhang zwischen der Führung eines Landschaftsplans und der Bevorratung von Kompensationsflächen gibt. Hat eine Gemeinde einen Landschaftsplan aufgestellt, ist es wahrscheinlicher, dass sie auch ein Ökokonto nutzt (STEIN 2018, S. 99).

Neben BUND und Ländern befassen sich auch Institutionen und Fachhochschulen mit der Umsetzung von Ökokontomaßnahmen. Ein Beispiel dafür ist ein konzeptioneller Ansatz der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Zusammenarbeit mit dem Innovationsnetzwerk Klimaanpassung Berlin-Brandenburg. Hierbei wurde ein Konzept vorgestellt, welches die Nutzung von Flächenpools und Ökokonten und den Klimaschutz in Brandenburg verbindet (GEIGER et al. 2010, S. 36).

Die planerische Vernetzung von Eingriffsregelung bzw. Ökokontierung und Klimaschutz könnte zukünftig eine wichtige Schnittstelle bilden (GEIGER et al. 2010, S. 35).

2.4 Zusammenstellung der Ergebnisse

§ 70 (§ 70 BNatSchG 1976) verankerte erstmals die Eingriffsregelung in dem Bundesnaturschutzgesetz.

Mit der Implementierung der Eingriffsregelung in das Bundesnaturschutzgesetz 1976 wurde ein neues Instrument zum Schutz von Natur und Landschaft etabliert, welches unabhängig von Schutzgebieten ist (KÖPPEL ET AL. 2004.S. 20).

Seit der rechtlichen Verankerung der Eingriffsregelung in das Bundesnaturschutzgesetz werden in der naturschutzfachlichen Debatte Umsetzungsdefizite sowie Verfahrensverzögerungen und eine mangelnde Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kritisiert (WITTROCK et al 2003, S. 9).

Rechtliche Voraussetzungen für eine Flächen- und Maßnahmenbevorratung wurden durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz 1993 sowie die Novelle des Raumordnungsgesetzes BauROG 1998 geschaffen. Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz stellte sicher, dass bereits in der Bauleitplanung und nicht erst zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung über die Folgenbewältigung zu entscheiden ist. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch die Novelle des Raumordnungsgesetzes BauROG 1998.

Das Bundesnaturschutzgesetz von 2002 fordert erstmals die Länder auf, Vorgaben für die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Das 2010 erlassene Bundesnaturschutzgesetz ergänzt inhaltlich die Eingriffsregelung und hat mit § 16 Abs. 1 BNatSchG nun selbst Vorgaben getroffen (BREUER 2016, S. 366).

Die Einführung des Ökokontos flexibilisiert die Eingriffsregelung und bietet neue Möglichkeiten zur Kompensation von Eingriffen. Grundlegend wird durch die Ökokontierung die räumliche und zeitliche Entkopplung von Eingriff und Kompensation legitimiert. Mit Hilfe eines Ökokontos kann bereits vor dem Eingriff die Kompensation durchgeführt und somit die Kompensationspflicht erfüllt werden. Bevorratete Kompensationsmaßnahmen werden im Idealfall schon zum Zeitpunkt des Eingriffs Flächen ökologisch auf und vermeiden den „*Time-lag*“-Effekt. Die Bündelung von Ökokontomaßnahmen kann die ökologische Wirkung der Kompensation verstärken und Zersplitterungseffekte minimieren (ECKARDT & HENNING 2013, S. 701).

Der Stand der Ökokontierung in Deutschland ist bezogen auf die rechtlichen Bestimmungen und die Umsetzung heterogen. Lediglich die Hälfte der Bundesländer weist spezifische rechtsverbindliche Bestimmungen über die Ökokontierung auf. Besonders groß ist die Vielfalt an Bewertungsmethoden für die Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen.

3 Stand der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern

3.1 Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern trat die Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO M-V) am 22.05.2014 in Kraft. Die ÖkoKtoVO M-V beinhaltet Regelungen über die Zuständigkeiten und Anrechnung von Ökokontomaßnahmen sowie den Handel und die Anerkennung von Flächenagenturen (ÖkoKtoVO M-V, 2014). Dies wird legitimiert durch § 12 Abs. 7 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (§ 12 NatSchAG M-V). Das Land Mecklenburg-Vorpommern implementierte die Ökokontoreglung im Vergleich zu anderen Bundesländern erst recht spät. Dabei wurde die Aufnahme der Ökokontierung in das Landesgesetz bereits 2002 im Zuge der Novellierung des LNatG MV diskutiert. Aufgrund mangelnder Praxiserfahrung wurde sich jedoch gegen die Implementierung der Ökokontierung in das Landesrecht entschieden (REITER 2005, S. 47). Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock entschied sich im Jahr 2003, ein Pilotprojekt mit dem Titel „Aufbau eines Regionalen Kompensationsflächenpools“ zu starten, um Erfahrungen zu sammeln (REITER 2005, S. 48).

Die Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommern definiert Ökokontomaßnahmen folgendermaßen:

„Ökokontomaßnahmen sind in das Ökokontoverzeichnis eingetragene Maßnahmen, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden. Ökokontomaßnahmen haben die Anforderungen nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erfüllen. Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die Maßnahmen, die zur Anerkennung als Ökokontomaßnahme geeignet sind.“ (§ 2 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V, 2014)

Zudem dürfen prinzipiell alle natürlichen oder juristischen Personen Ökokontomaßnahmen durchführen (§ 2 Abs. 2 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Bezogen auf die Mindestflächengröße der verschiedenen Ökokontomaßnahme werden 1000 m² als Richtlinie dargestellt (§ 2 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

3.2.Anerkennungsverfahren für Ökokontomaßnahmen

3.2.1 Vorplanung

Bevor sich eine Gemeinde dazu entscheidet, ein Ökokonto zu errichten, bietet es sich an, eine Analyse über den Bedarf und die Voraussetzungen der Gemeinde durchzuführen (OLOFF 2005, S. 77). Die zu erwartende bauliche Entwicklung einer Gemeinde lässt sich meist aus dem Flächennutzungsplan für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre ableiten. Anhand des Flächennutzungsplans kann der bauliche Umfang für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen grob ermittelt werden. Gleichzeitig ist es vorteilhaft, potenzielle Ausgleichsflächen nach Größe und Aufwertungspotential zu analysieren. Aus dieser Analyse lassen sich detaillierte Kompensationsmaßnahmen entwickeln. Eine detaillierte Analyse vermindert die Gefahr, dass sich Gemeinden bei der Errichtung eines Ökokontos finanziell zu stark belasten (OLOFF 2005, S. 78). Hat sich eine Gemeinde, eine juristisch legitimierte Person oder eine anerkannte Ökoagentur für die Errichtung eines Ökokontos entschieden, gilt es, folgende verwaltungsrelevante Vorgaben zu erfüllen.

In Vorbereitung auf die Einrichtung eines Ökokontos müssen verschiedene Antragsunterlagen der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Darunter fallen unter anderem Angaben über den Maßnahmenträger, die geographische Fläche, deren naturschutzfachlichen Wert und die Beschreibung der Maßnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 1-3 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Der Maßnahmenträger sollte im Vorhinein einen prüffähigen Pflegeplan mit Angaben über die Pflege, Kontrolle und Verwaltung der Ökokontomaßnahmen einreichen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Die Vorplanung beinhaltet zudem, vorherrschende Nutzungsberechtigungen der Flächen darzulegen und das Einverständnis des Grundstückseigentümers nachzuweisen. Rechte Dritter dürfen dabei den Durchführungen der Ökokontomaßnahmen nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 1 Satz 5 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Je nach Maßnahme muss die rechtliche sowie dauerhafte Sicherung der Ökokontomaßnahmen sichergestellt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 10 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Schließlich sollte sich in der Vorplanung überlegt werden, ob die Ökokontomaßnahmen zum Handel freigegeben oder zur Eigenverwendung herangezogen werden sollen (§ 3 Abs. 1 Satz 12 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Das elektronische Regierungsportal der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bietet für die Antragstellung, Antragsformulare an (Anlage 2) (§ 3 Abs. 2 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

3.2.2 Prüfungsverfahren und Anerkennung

Innerhalb eines Monats hat die zuständige Naturschutzbehörde den Antrag auf Vollständigkeit oder Unvollständigkeit nach Antragseingang mitzuteilen. Ist der Antrag nicht vollständig, wird der Beantragte aufgefordert, fehlende Angaben oder Dokumente nachzureichen (§ 3 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Die Ökokontoverordnung regelt die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen folgendermaßen:

„Die Anerkennung von Maßnahmen als Ökokontomaßnahmen erfolgt durch die örtlich zuständige Naturschutzbehörde in zwei Schritten:

- 1. schriftliche Zustimmung mit verbindlicher Feststellung von Umfang, Art und naturschutzfachlichem Wert der nach § 3 beantragten Maßnahme,*
- 2. Anerkennung der Maßnahme nach ihrer Durchführung und, sofern und soweit die Maßnahme nicht plangemäß durchgeführt worden ist, abschließende Feststellung des naturschutzfachlichen Wertes.“* (§ 4 Absatz 1 ÖkoKtoVO M-V, 2014)

Sind alle Unterlagen vollständig, ist die schriftliche Zustimmung nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 ÖkoKtoVO MV zwei Monate nach Einreichung zu erteilen, sofern die Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist und die naturräumlichen Voraussetzungen sinnvoll erscheinen. Zusätzlich müssen die Anforderungen von §§ 2 und 3 ÖkoKtoVO MV erfüllt sein (§ 4 Abs. 2 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Hat der Maßnahmenträger die schriftliche Zustimmung nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 ÖkoKtoVO MV erhalten, hat er fünf Jahre Zeit, um mit der Durchführung der beantragten Maßnahme zu beginnen. Geschieht dies nicht, erlischt die Frist und der Maßnahmenträger muss die geplante Maßnahme neu beantragen (§ 4 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

Hat der Maßnahmenträger die erforderliche rechtliche Sicherung nach §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erfüllt, soll nach zwei Monaten die Anerkennung der Ökokontomaßnahme nach § 4 Abs. 1 Nummer 2 ÖkoKtoVO MV erfolgen (§ 4 Abs.4 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

3.2.3 Kontrolle

In Mecklenburg-Vorpommern existieren keine landesrechtlichen Verordnungen über die Durchführung von Kontrollen der Kompensationsmaßnahmen. Lediglich das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) gibt Hinweise über die Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen (LUNG 1999, S. 156).

Die Hinweise für die Durchführung der Kontrollen unterscheiden nicht zwischen der klassischen Eingriffsregelung und der Ökokontierung. Im Allgemeinen wird die Kontrollfunktion in die Herstellungs- und Funktionskontrolle unterteilt.

Herstellungskontrollen dienen der Überprüfung des genehmigungsgerechten Ablaufs einer Kompensationsmaßnahme. Hierbei wird geprüft, ob der Vorhabensträger die im Zulassungsbescheid oder im Planfeststellungsverfahren geforderten Kompensationsmaßnahmen zeitlich und fristgerecht durchgeführt hat. Eine weitere Funktion der Herstellungskontrolle ist die Prüfung der Pflege- und Nutzungsaufgaben. Die Zulassungsbehörde prüft im Rahmen der Herstellungskontrolle, ob die festgelegte Kompensationsmaßnahme vollständig realisiert worden ist. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kann auch von den zuständigen Naturschutzbehörden kontrolliert werden. Stellt die zuständige Naturschutzbehörde Mängel in der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen fest, sollte dies der zuständigen Zulassungsbehörde mitgeteilt werden. Die Naturschutzbehörde hat nicht die Kompetenz, den Verwaltungsvollzug bei mangelhafter Durchführung der Kompensationsmaßnahmen anzuordnen. Eine Ausnahme stellt dar, wenn die Naturschutzbehörde gleichzeitig die Genehmigungsbehörde ist (LUNG 1999, S. 156).

Im Zulassungsbescheid bzw. im Planfeststellungsbeschluss sind Angaben über den Zeitpunkt der Herstellungskontrolle festgelegt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es zu zusätzlichen Prüfterminen kommen kann. Werden im Rahmen der Herstellungskontrolle Mängel bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen festgestellt, können weitere Kontrollen angeordnet werden, bis die Kompensationsmaßnahme sachgerecht durchgeführt ist (LUNG 1999, S. 158).

Neben den Herstellungskontrollen prüfen Funktionskontrollen, ob eine durchgeführte Kompensationsmaßnahme die Kompensationsziele tatsächlich erfüllt. Wird bei der Funktionskontrolle festgestellt, dass die Ziele nicht erreicht worden sind, werden dafür Ursachen ermittelt und gegebenenfalls Korrekturen in den Entwicklungs- und Pflegeplan eingearbeitet (LUNG 1999, S. 156). Der Maßnahmenträger muss die ökologische Wirksamkeit der durchgeführten Kompensationsmaßnahme der Zulassungsbehörde nachweisen. Die ökologische Aufwertung einer Fläche kann jedoch erst nach einer bestimmten Zeit nachgewiesen werden. Deshalb ist es sinnvoll, je nach Maßnahme den Zeitpunkt der Funktionskontrolle zu wählen, um einen bestimmten Entwicklungsstand bewerten zu können. Es ist zudem möglich, einzelne Entwicklungsschritte zu prüfen, wenn die Kompensationsmaßnahme besonders komplex ist.

Bei Kompensationsmaßnahmen, bei denen erfahrungsgemäß die angestrebte ökologische Funktion nach der Durchsetzung geschieht, kann von der Funktionskontrolle abgesehen werden. Dies trifft beispielsweise auf die Gehölzanzpflanzung zur Eingrünung von Gebäuden zu (LUNG 1999, S. 159).

3.3 Ermittlung der Anrechenbarkeit für Kompensationsmaßnahmen

Bevor sich dieses Kapitel mit der Anrechenbarkeit der Kompensationsmaßnahmen beschäftigt, wird zuvor kurz die Ermittlung des Kompensationsbedarfs beschrieben. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs von Eingriffen werden verschiedene Berechnungsmodelle angewandt. Hierfür ist entscheidend, ob beispielsweise das betroffene Gebiet beeinträchtigte Funktionen vorweist, es zu einer Versiegelung kommt oder der Eingriff nur befristet geschieht. (LUNG 2018, S. 5 ff.) Konkret wird im betroffenen Eingriffsgebiet der zugrundeliegende Biototyp erfasst und bewertet. Zusätzlich wird die betroffene Fläche mitberechnet. Die Charakterisierung des betroffenen Gebiets erfolgt mit Hilfe einer Biotopkartieranleitung des LUNG. Zusätzlich werden je nach Bedarf verschiedene Faktoren des beeinträchtigten Gebiets erfasst und bewertet. Bei jeder Variante der Ermittlung wird der Kompensationsbedarf als Eingriffsäquivalent (EFÄ) in m² festgesetzt (LUNG 2018, S. 5 ff.).

Grundlegend wird die Ermittlung der Kompensationsmaßnahme und schließlich des Kompensationsumfangs folgendermaßen berechnet.

$$\begin{array}{c} \text{Fläche der Maßnahme [m}^2\text{]} \times \text{Kompensationswert der Maßnahme} \\ = \\ \text{Kompensationsflächenäquivalent [m}^2\text{ KFÄ]} \end{array}$$

(vgl. LUNG 2018, S. 10)

Die Bestimmung des Kompensationswertes einer Maßnahme setzt sich zuerst aus der Grundbewertung und Zusatzbewertung zusammen. Diese Werte sind in der Veröffentlichung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)“ nachzulesen (Anlage 3). Der Kompensationswert variiert bei der Grundbewertung von eins bis fünf, bei der Zusatzbewertung von 0,5 bis zwei. Eine Zusatzbewertung erfolgt dann, wenn zusätzliche Anforderungen erfüllt werden. Dies erhöht somit den Kompensationswert. In die Bewertung von Maßnahmen fließen die ökologische Aufwertung sowie die Kosten der Durchführung und Unterhaltung mit ein (LUNG 2018, S. 10). Neben den bereits genannten Faktoren bei der Ermittlung des Kompensationswertes können ein Entsiegelungszuschlag und ein Lagezustand mitberechnet werden. Eine Entsiegelung kann je nach Fläche den Kompensationswert um 0,5 bis drei erhöhen. Der Lagezuschlag erhöht den Kompensationswert um 10 – 25 %, falls die Kompensationsmaßnahme in einem Natura-2000-Gebiet, einem Nationalpark, Naturschutzgebiet durchgeführt wird oder einem günstigen Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps dient (LUNG 2018, S. 10).

Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Kompensationsäquivalents:

$$\begin{array}{c} \text{Fläche der Kompensationsmaßnahme [m}^2\text{]} \\ \times \\ \text{Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung + Zusatzbewertung +} \\ \text{Lagezuschlag)} \\ + \\ \text{Entsiegelte Fläche [m}^2\text{]} \\ \times \\ \text{Entsiegelungszuschlag} \\ = \\ \text{Kompensationsflächenäquivalent [m}^2\text{ KFÄ]} \end{array}$$

(vgl. LUNG 2018, S. 11)

Bei der Berechnung des Kompensationsflächenäquivalents einer Ökokontomaßnahme findet zudem eine ökologische Verzinsung statt. Dies wird in Kapitel 4.3.2 näher beschrieben. Der berechnete Wert des Kompensationsflächenäquivalents (m² KFÄ) muss dem Eingriffsäquivalent (m²EFÄ) entsprechen, um den Eingriff vollständig zu kompensieren (LUNG 2018, S. 11).

Wird durch einen Eingriff ein Gebiet und dessen Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen, ist eine additive Kompensation notwendig. Dies ist durch das Bilanzierungsverfahren „verbal-argumentativ“ zu bestimmen (LUNG 2018, S. 8). Der Begriff „verbal-argumentative Verfahren“ wird in der Fachliteratur unterschiedlich verwendet. Verbal-argumentative Verfahren werden meist mit der Ermittlung einer nichtnumerischen Form der Kompensation beschrieben (BRUNS 2007, S. 217). In der Praxis bezieht sich dieses Prinzip auf die Bilanzierungsermittlung eines Einzelfalls. Die Untersuchung des Schutzgegenstandes geschieht problemorientiert und soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden (BRUNS 2007, S. 193).

3.3.1 Anrechnung von Ökokontomaßnahmen

Die Anrechnung der Ökokontomaßnahmen kann nach der Anerkennung § 4 Abs. 1 Nummer 2 ÖkoKtoVO MV geschehen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind.

„Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn durch die Ökokontomaßnahme

- a. die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist oder*

- b. *die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.*“ (§ 9 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V, 2014)

Die Behörde, welche nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG für die Entscheidung des Eingriffs zuständig ist, setzt die Anrechnung der Ökokontomaßnahme durch (§ 9 Abs. 2 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Hierbei gibt die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde der zuständigen Behörde Auskunft über das Ergebnis der Zulassungsentscheidung (§ 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Die Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommerns legitimiert den Handel von Ökokontomaßnahmen nach deren Anrechnung. Die Weitergabe von Ökokontomaßnahmen und deren Vergütung werden durch den Maßnahmenträger und Eingriffsverursacher privatrechtlich geregelt. Nach der Weitergabe der Ökokontomaßnahmen muss dies der zuständigen örtlichen Naturschutzbehörde mitgeteilt werden (§ 8 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Die mit den Ökokontomaßnahmen verbundenen Rechte und Pflichten werden durch die Weitergabe komplett auf den Erwerber übertragen (§ 8 Abs. 2 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

3.3.2 Verzinsung der Kompensationsmaßnahmen

In Mecklenburg-Vorpommern erhöht sich der naturschutzfachliche Wert der anerkannten Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Nummer 2 ÖkoKtoVO MV um jährlich 3 %. Die maximale Wertsteigerung einer anerkannten Maßnahme beträgt höchstens 30 %. Der Zeitraum, welcher für die Wertsteigerung des naturschutzfachlichen Wertes bedeutsam ist, liegt zwischen der Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nummer 2 ÖkoKtoVO MV und der Anrechnung der Ökokontomaßnahme nach § 9 ÖkoKtoVO MV (§ 6 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

3.4 Öffentliches Webportal Ökokonto-Verzeichnis LUNG

Das öffentlich zugängliche Webportal „Ökokonto-Verzeichnis“ des LUNG dient der Erfassung und Dokumentation von vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächen in Mecklenburg-Vorpommern. Für die Verwaltung fungiert das „Ökokonto-Verzeichnis“ als zentrale Landesdatenbank. (LUNG 2020b, online)

Das Führen eines Kompensationsverzeichnisses wird nach Bundesnaturrecht gefordert, jedoch sollen die Länder eigene Vorschriften dazu treffen. Nach § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz sind Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die dafür zuständige Behörde ist dazu verpflichtet, die erforderlichen Angaben in das Kompensationsverzeichnis einzuarbeiten (§ 17 Abs. 6 BNatSchG).

In Mecklenburg-Vorpommern hat die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde die schriftliche Zustimmung der Ökokontomaßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 ÖkoKtoVO MV und die Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nummer 2 ÖkoKtoVO MV in das Ökokontoverzeichnis einzutragen (§ 5 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Die erfassten Daten des Ökokonto-Verzeichnisses werden in einem Kartenportal und einer Liste dargestellt. Teilweise finden sich dazu Steckbriefe mit Details über den Maßnahmenträger oder Besonderheiten der einzelnen Kompensationsmaßnahmen.

Aus dem Kartenportal und der Liste können Angaben über die Maßnahme, den Maßnahmenträger, die Fläche und Landschaftszone entnommen werden. Der in Abbildung 3 dargestellte Kartendienst enthält verschiedene Layer, mit denen unterschiedliche Themenbereiche graphisch dargestellt werden können. Die Layer zeigen beispielsweise an, welche Ökokontomaßnahmen frei handelbar oder geschlossen sind.

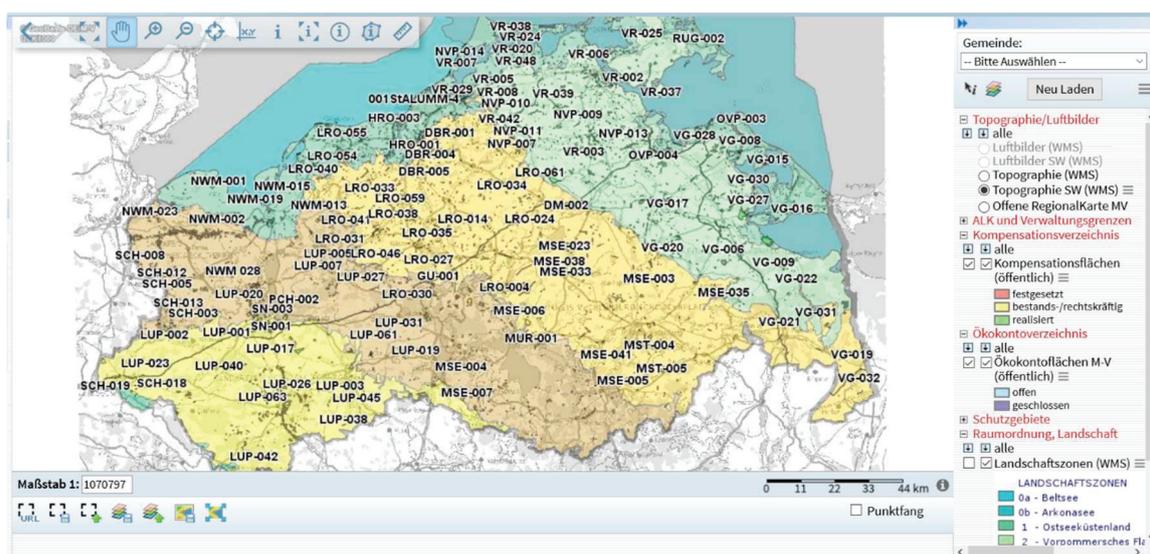


Abbildung 3: Kartendienst des Kompensations- und Ökokontoverzeichnisses Mecklenburg-Vorpommerns (LUNG 2020c, online).

Bei einer Veränderung von bereits im Ökokonto-Verzeichnis dargestellten Maßnahmen oder Flächen muss der Maßnahmenträger dies der zuständigen Naturschutzbehörde mitteilen (§ 5 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V, 2014). Entschließt sich der Maßnahmenträger, seine Maßnahme aus dem Ökokonto-Verzeichnis zu löschen, verliert er die Anerkennung der Ökokontomaßnahme (§ 7 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

Neben den erfassten Daten stellt das Webportal Gesetze und Verordnungen bereit, welche im Rahmen der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern gelten. Zudem werden Leitfäden über die praktische Nutzung von Ökokontos zur Verfügung gestellt (LUNG 2020d, online).

3.4.1 Kompensationsmaßnahmetypen

Die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind in sieben Zielbereiche unterteilt. Diese unterscheiden sich nach den jeweiligen Lebensraumklassen. Darunter gliedern sich die qualifizierten Kompensationsmaßnahmetypen (siehe Abbildung 4). Die letzte Ebene bilden die Maßnahmenvarianten in Anlage 3. Darin finden sich Angaben über die Anerkennung, Vorgaben und Bewertungen der einzelnen Kompensationsmaßnahmen. Zielbereiche, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmenvarianten gelten für die klassische Eingriffsregelung wie für die Ökokontierung gleich (LUNG 2018, S. 46).

		Zielbereiche						
		Für die Eingriffsregelung zusammengefasste und angepasste Lebensraumklassen, deren naturschutzfachlichen Zustand die Kompensationsmaßnahme verbessert						
		1. Wälder	2. Agrarlandschaft	3. Moore und Auen	4. Binnengewässer	5. Küste	6. Siedlungen	7. Entseelung <small>(nur als Nebenmaßnahmetyp)</small>
Typen qualifizierter Kompensationsmaßnahmen	1.10 Anlage von Wald (durch Pflanzung oder Sukzession)	2.10 Anpflanzung von Bäumen in der freien Landschaft (Einzelbäume, Alleen, Baumreihen)	3.10 Moornaturierung (Renaturierung oder Teilwiederversäuerung mit oder ohne Nutzungsmöglichkeit)	4.10 Fließgewässerraturierung (Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, Renaturierung/ Entrohung von Fließgewässerschnitten)	5.10 Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum (mit Nutzungsverzicht oder Nutzungsmöglichkeit)	6.10 Anlage von Grünflächen	7.1 Flächenentseelung (mit oder ohne Rückbau von Hochbauten)	
	1.20 Waldrandentwicklung (Anlage von Waldändern mit oder ohne Krautsaum)	2.20 Anlage und Entwicklung von Feldhecken und Feldgehölzen (Anlage von Feldhecken mit oder ohne Krautsaum, Umgestaltung von Feldgehölzen/ Windschutzpflanzungen)	3.20 Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf Moorstandorten (Einrichtung oder Entwicklung artenreicher Mähwiesen bei Erhalt oder Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse)	4.20 Entwicklung naturnaher Standgewässer	5.20 Entwicklung von Salzgrünland (nach Deichrückbau mit dauerhafter Nutzung oder durch Wiederaufnahme der dauerhaften Nutzung)	6.20 Anpflanzung von Bäumen (Alleen, Baumreihen, Einzelbäume, Baumgruppen)		
	1.30 Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald	2.30 Umwandlung von Acker (in Mähwiesen, Weiden, Brachen oder Umstellung auf extensive Bewirtschaftung)			5.30 Wiederherstellung mariner Geotope (Block- und Steingründe)	6.30 Anlage und Entwicklung von Gehölzen (Anlage und Umgestaltung von Gehölzen/ Gebüsch)		
	1.40 Entwicklung naturnaher Waldwiesen	2.40 Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen (durch Neuanlage oder Wiederherstellung)			5.50 Verbesserung des Wasseraustauschs zwischen Küstengewässern bzw. Strandseen (durch Wiederherstellung bzw. Erhöhung der Durchlässigkeit oder Rückbau von künstlichen Dammbauwerken)			
	1.50 Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald (entwässerte und nicht entwässerte Wälder unterschiedlichen Bestandsalters)	2.50 Anlage von Streuobstwiesen			5.60 Rückbau von Küstenschutzanlagen zur Wiederherstellung der natürlichen Küstdynamik			
	1.60 Umgestaltung standortfremder Waldflächen an Gewässern/ Mooren	2.60 Okolandbau: Umstellung der Flächenbewirtschaftung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise						

Abbildung 4: Gliederung von Zielbereichen und Typen qualifizierter Kompensationsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. (Die blau gefärbten Typen qualifizierter Kompensationsmaßnahmen wurden nachträglich 2017 hinzugefügt) (LUNG 2020e, online).

Die dargestellten Kompensationswerte der einzelnen Kompensationsmaßnahmen beziehen sich in der Regel auf einen Pflegezeitraum von 25 Jahren. Durch Eingriffe betroffene Biotope benötigen jedoch einen längeren Zeitraum als 25 Jahre, um den naturschutzfachlichen Wert wiederherzustellen. Deshalb besitzen Kompensationsmaßnahmen im Regelfall einen niedrigeren Kompensationswert als das durch einen Eingriff betroffene Biotop (LUNG 2018, S. 46).

In der Praxis werden Kompensationsmaßnahmen auf Flächen mit einem geringen naturschutzfachlichen Wert durchgeführt. Dies resultiert aus der Gegebenheit, dass die ökologische Aufwertung stets mit dem Ausgangswert der aufgewerteten Fläche mitberechnet wird. Je höher die ökologische Aufwertung einer Fläche, desto höher ist der realisierte Kompensationswert. Bei bereits ökologisch höherwertigen Flächen sind in der Regel das Aufwertungspotential und somit der Kompensationswert geringer (LUNG 2018, S. 46). Wird eine Kompensationsmaßnahme neu

eingrichtet, folgt nach einer bestimmten Zeit die Entwicklungspflege. Dies ist erforderlich, um die erwünschte ökologische Funktionalität in dem angestrebten Gebiet zu erreichen. Ist keine dauerhafte Pflege vorgeschrieben, kann das Biotop der natürlichen Sukzession überlassen werden (LUNG 2018, S. 47).

Kompensationsmaßnahmen sind in der Ökokontierung oder im Rahmen der klassischen Eingriffsregelung stets im vorgegebenen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Pflichten über die rechtliche Sicherung und Unterhaltung werden durch die örtlich zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festgelegt (LUNG 2018, S. 47).

3.4.2 Vergleich der frei handelbaren Ökokontomaßnahmen zwischen 2013 und 2020

In diesem Kapitel wurden die Ökokontomaßnahmen von dem Jahr 2013 mit dem Jahr 2020 im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern verglichen. Die vorliegenden Daten aus dem Jahr 2013 wurden aus der Präsentation einer Fachtagung des LUNG „Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern“ entnommen (siehe Anlage 5). Für das Jahr 2020 wurde die zusammengestellte Liste aktuell anerkannter und frei handelbarer Ökokonten (siehe Anlage 4) für den Vergleich verwendet.

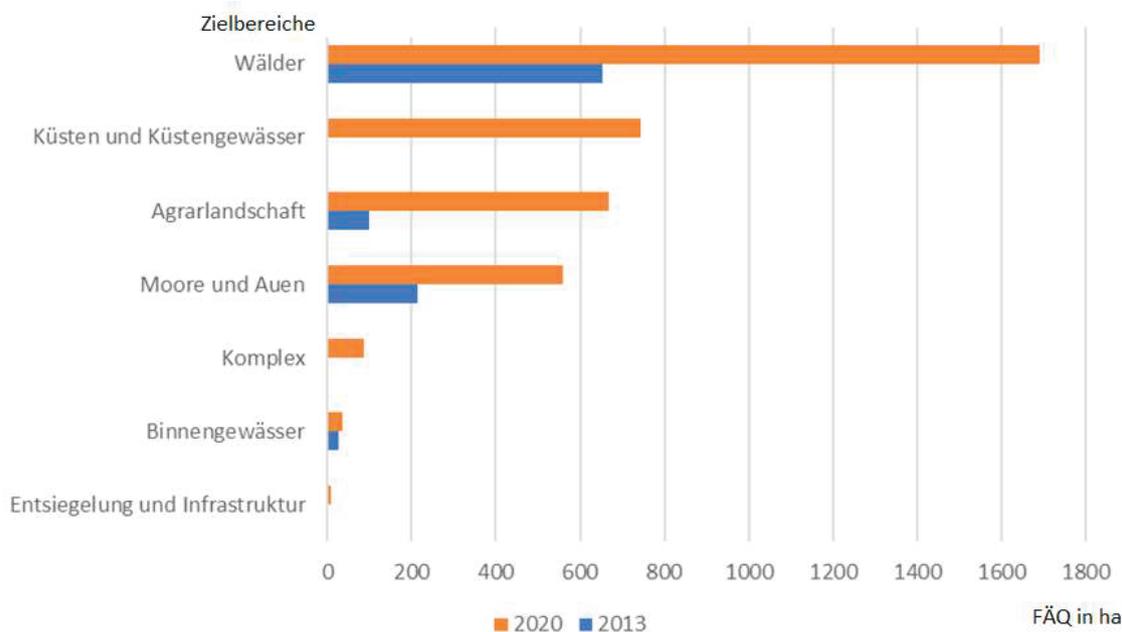


Abbildung 5: Vergleich der anerkannten Ökokontomaßnahmen in M-V zwischen 2013 und 2020 in der Kategorie „Zielbereiche“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4 und Anlage 5.

Der Vergleich der Ökokontomaßnahmen in Abb. 5 zeigt, dass die Flächengröße, auf der Ökokontomaßnahmen durchgeführt worden sind, insgesamt über den Zeitraum stark zugenommen hat. Diese Flächengröße umfasste im Jahr 2013 gerade einmal 992 ha. Im Jahre 2020 stieg die

Flächengröße der Ökokontomaßnahmen auf 3.793 ha an. Zudem erhöhte sich die Anzahl an vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen von 24 auf 144 über den Zeitraum von 2013 bis 2020. In jedem Zielbereich haben sich die Anzahl und Flächengröße der vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen gesteigert. Die beiden Zielbereiche „*Küsten und Küstengewässer*“ und „*Entsiegelung und Infrastruktur*“ hatten 2013 keine vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen zu verzeichnen. Eine auffällig große Relevanz der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern stellt sich in dem Zielbereich „*Wälder*“ heraus. Aus beiden Jahren lässt sich eine große Diskrepanz zwischen den einzelnen Zielbereichen feststellen. Der Zielbereich „*Wälder*“ ist in beiden Jahren bezogen auf die Flächengröße und die Anzahl der durchgeführten vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen am stärksten vertreten.

3.4.3 Kompensationsmaßnahmetypen der Zielbereiche

Die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG-MV) zusammengestellte Liste aktuell anerkannter und frei handelbarer Ökokonten wurde anhand der Zielbereiche, Kompensationsmaßnahmen und Fläche neu gegliedert und sortiert. Diese wurden in Form einer Tabelle aufgearbeitet (siehe Anlage 4). Dabei wurden alle 144 Ökokonten miteingeschlossen, die zum Stand April 2020 über die Datenbank des LUNG-MV zugänglich waren (LUNG-MV 2020a, online).

3.4.3.1 „Wälder“

Das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern besaß 2017 eine Waldfläche von 558100 ha mit einem prozentualen Anteil von 21 % der Gesamtfläche Mecklenburg-Vorpommerns (MLU MV 2019a, S. 24).

Bundesweit wurde das Ziel der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt verfolgt, dass bis 2020 mindestens 5 % der Wälder der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Dieses Ziel wurde in Mecklenburg-Vorpommern mit 7,4 % erreicht. Neben der Ausweisung von Naturwaldreservaten spielte die Schaffung von Ökokonten eine wichtige Rolle (MLU MV 2019b, S. 34).

Als langfristiges Ziel setzt Mecklenburg-Vorpommern auf den Aufbau naturnaher Wälder, eine Erhöhung der standortheimischen Waldvegetation und der nachhaltigen Forstwirtschaft ohne Kahlschläge (MLU MV 2017, S. 28)

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Landschaftszonen	Inhaber
77	1715 ha	0,5 ha	198,5 ha	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (23x) -Ostseeküstenland (15x) -Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (22x) -Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (10x) -Vorpommersches Flachland (8x)	-Gemeinden -Flächenagentur -Landesforst -Landgesellschaft -Privatforst -Bauunternehmen -Agrarwirte

Tabelle 3: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für den Zielbereich „Wälder“ zeigt 77 Einzelmaßnahmen auf. Diese ordnen sich in zehn Hauptmaßnahmentypen ein. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 0,5 ha und 198,5 ha. Dabei stellt die Maßnahme LRO-034 „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-041 „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Der Zielbereich „Wälder“ ergibt bezogen auf den FÄQ-Wert (1715 ha) mit Abstand den größten Zielbereich. Ökokontomaßnahmen des Zielbereiches „Wälder“ befanden sich am häufigsten in den Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Inhabern eines Ökokontos des Zielbereiches „Wälder“ wurden folgende Akteure zugeordnet: „Gemeinden“, „Flächenagentur“, „Landesforst“, „Landgesellschaft“, „Privatforst“, „Bauunternehmen“ und „Agrarwirte“.



Abbildung 6: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die nähere Betrachtung der einzelnen Ökokontomaßnahmen im Zielbereich „Wälder“ zeigt, dass die Maßnahme „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ mit Abstand den höchsten FÄQ-Wert mit ca. 1.250 ha besitzt. Neben dem hohen FÄQ-Wert wurde diese Maßnahme mit 54 von insgesamt 77 Kompensationsmaßnahmen am häufigsten in dem Zielbereich „Wälder“ umgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmentypen „Umwandlung von standortfremden, nicht heimischen Nadelholzbeständen“, „Anlage von Wald“, „Waldrandentwicklung“ und „Neuanlage von Waldrändern“ haben eine geringere Bedeutung.

3.4.3.2 „Agrarlandschaft“

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche weist in Mecklenburg-Vorpommern eine Fläche von 1.346.100 ha auf. Prozentual gesehen sind dies 62 % der Gesamtfläche (MLU MV 2019, S. 24).

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts können erhebliche strukturelle Veränderungen in der Agrarlandschaft festgestellt werden. Diese führen tendenziell zu einem Verlust der Biodiversität im Bereich der Agrarlandschaft. In Norddeutschland wurde seit dem Jahr 1950 eine Verringerung des Flächenanteils von mittelfeuchtem Grünlande und Feuchtgrünland von 85 % ermittelt. Im Ackerbau verringerte sich die Fläche der potenziell bespielbaren Flächen für Ackerwildkräuter um 95 % (HÖTKER & LEUSCHNER 2014, S. 6).

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen sollte auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit die Kompensation den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild dauerhaft aufwertet. Dabei soll verhindert werden, dass landwirtschaftliche Flächen, welche besonders geeignete Böden aufweisen, aus der Nutzung genommen werden. Hierbei empfiehlt das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, Flächen mit einer naturschutzfachlichen geringen Wertigkeit durch Kompensationsmaßnahmen aufzuwerten (MLU MV 2017, S. 78).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Landschaftszonen	Inhaber
43	633 ha	805 m ²	826.950 m ²	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (13x) -Ostseeküstenland (9x) -Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (11) -Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (2x) -Vorpommersches Flachland (7x)	-Agrarwirte -Gemeinden -Flächenagentur -Landgesellschaft -Bauunternehmen

Tabelle 4: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Agrarlandschaft“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für den Zielbereich „Agrarlandschaft“ zeigt 43 Einzelmaßnahmen auf. Diese ordnen sich in elf Hauptmaßnahmentypen ein. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 805 m² und 82,6 ha.

Dabei stellt die Maßnahme SCH-012 „Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme LRO-027 „Anlage eines Schutzackers (Ackerwildkrautfläche) und Sicherung durch dauerh. naturschutzgerechte Bewirtschaftung“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert auf 633 ha. Ökokontomaßnahmen des Zielbereiches „Agrarlandschaft“ befanden sich am häufigsten in den Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Inhabern eines Ökokontos des Zielbereiches „Agrarlandschaft“ wurden folgende Akteure zugeordnet: Agrarwirte, Gemeinden, Flächenagentur, Landgesellschaft und Bauunternehmen.

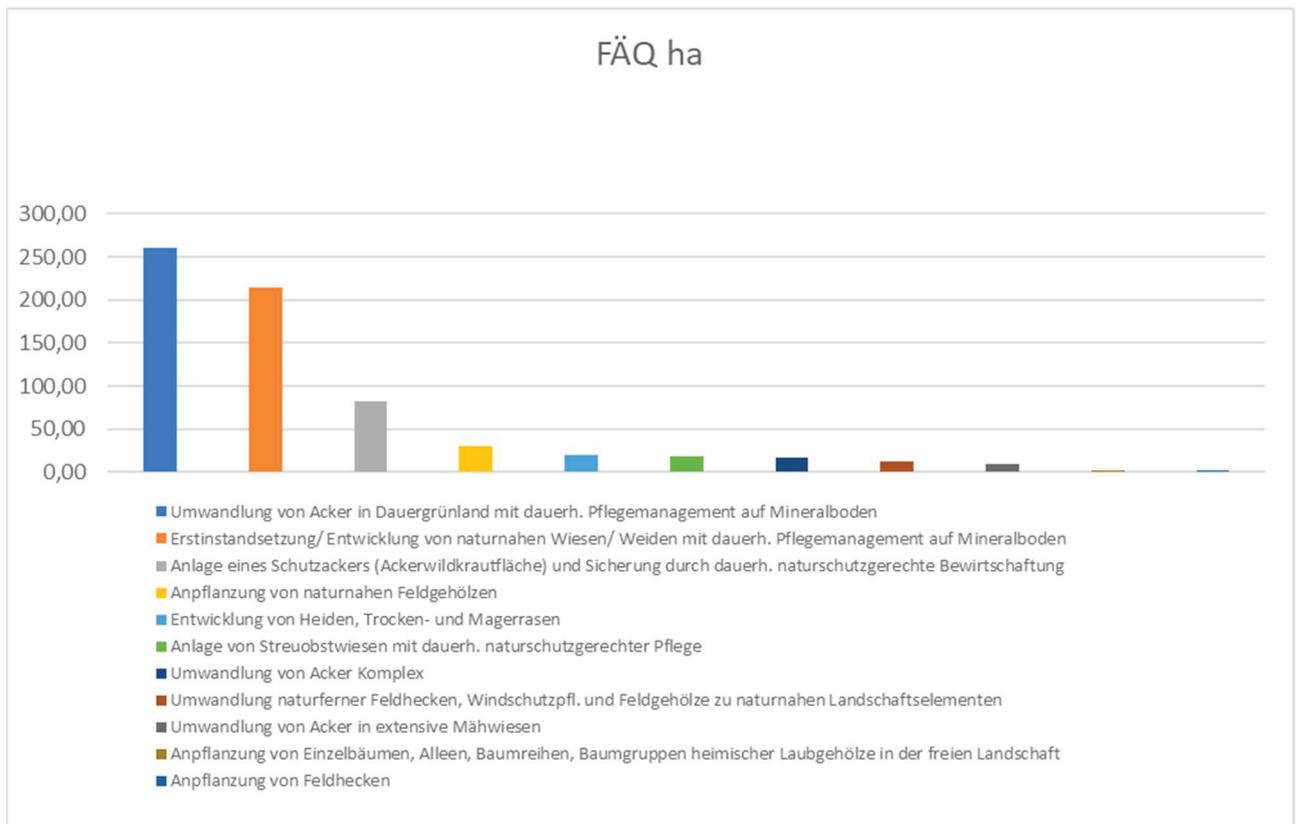


Abbildung 7: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Agrarlandschaft“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4 .

Der Blick auf die Hauptmaßnahmentypen im Zielbereich „Agrarlandschaft“ zeigt auf, dass die Maßnahmen „Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralboden“ (260 ha) und „Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralboden“ (215 ha) den Großteil des FÄQ-Wertes bilden. Beide Kompensationsmaßnahmentypen weisen jeweils zehn Einzelmaßnahmen auf.

3.4.3.3 „Moore und Auen“

Mecklenburg-Vorpommern zählt mit ca. 300.000 ha zu den Bundesländern mit den höchsten Flächenanteilen an Mooren. Der Großteil dieser Moorflächen wird landwirtschaftlich genutzt (MLU MV 2017, S. 9). Somit werden lediglich 3 % der Moorflächen als „*naturnah*“ bzw. „*unentwässert*“ eingestuft. Der überwiegende Teil der Moorflächen wird mit 59 % als stark oder extrem „*entwässert*“ eingeordnet (MLU MV 2017, S. 8). Auf ca. 9 % der Moorflächen wurden seit 1991 Maßnahmen zur Wiedervernässung durchgeführt (SCHIEFELBEIN ET AL. 2011, S. 76).

Ökokontomaßnahmen können in Projekten wie dem „*Moorschutz- und Natura-2000*“ sowie dem „*MoorFutures*“ miteinbezogen werden (LGMV 2020a, online).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Landschaftszonen	Inhaber
12	577 ha	17,7 ha	291,1 ha	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (6x) -Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (3x) -Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (1x) -Vorpommersches Flachland (2x)	-Biosphärenreservat -Gemeinden -Landesforst -Landgesellschaft -Flächenagentur -Agrarwirte

Tabelle 5: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „*Wälder*“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für den Zielbereich „*Moore und Auen*“ zeigt zwölf Einzelmaßnahmen auf. Diese ordnen sich in zwei Hauptmaßnahmentypen ein. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 17,7 ha und 291,1 ha. Dabei stellt die Maßnahme LRO-028 „*Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen oder Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Moor- oder Auenstandorten*“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-011 „*Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen oder Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Moor- oder Auenstandorten*“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert auf 577 ha. Ökokontomaßnahmen des Zielbereiches „*Moore und Auen*“ befanden sich am häufigsten in der Landschaftszone „*Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“. Inhabern eines Ökokontos des Zielbereiches „*Moore und Auen*“ wurden folgende Akteure zugeordnet: „*Biosphärenreservat*“, „*Gemeinden*“, „*Landesforst*“, „*Landgesellschaft*“, „*Flächenagentur*“ und „*Agrarwirte*“.

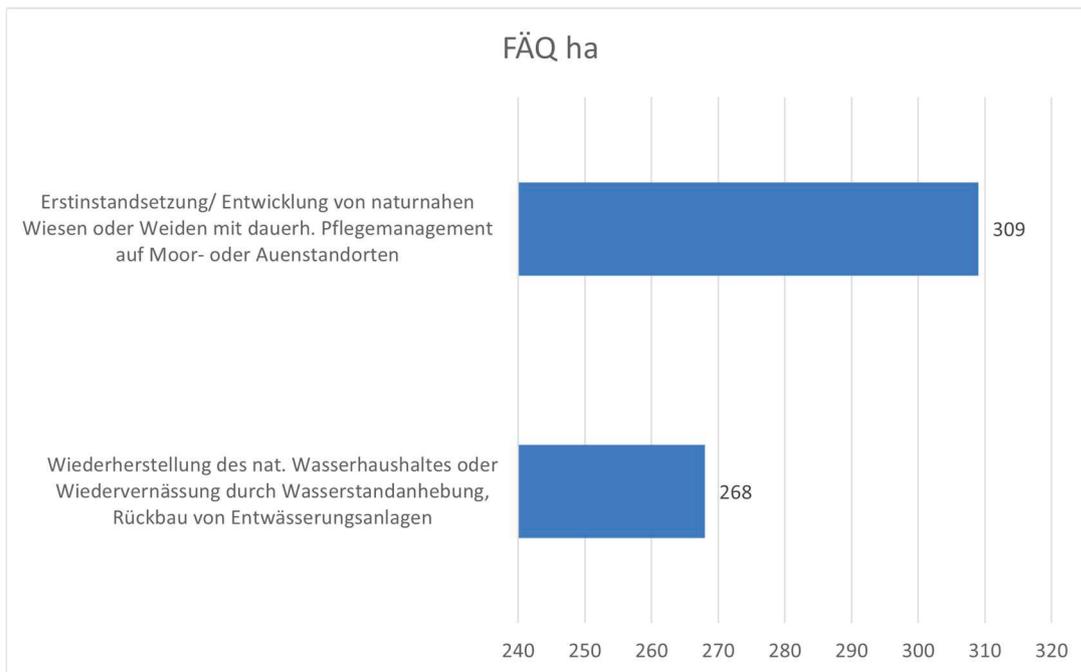


Abbildung 8: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Moore und Auen“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4 .

Die Durchsicht des Zielbereiches „*Moore und Auen*“ hat lediglich zwei verschiedene Hauptmaßnahmentypen aufgezeigt. Bezogen auf den FÄQ-Wert stellt der Hauptmaßnahmentyp „*Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen oder Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Moor- oder Auenstandorten*“ (309 ha) den höchsten Wert dar. Diesem Hauptmaßnahmentyp werden jedoch nur zwei Einzelmaßnahmen zugeordnet. Die restlichen zehn Einzelmaßnahmen gliedern sich in den Hauptmaßnahmentyp „*Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen*“ (268 ha).

3.4.3.4 „Küsten und Küstengewässer“

Mecklenburg-Vorpommerns Küste misst eine Gesamtlänge von 1945 km, prozentual gesehen sind dies 75 % der Gesamtlänge der deutschen Ostseeküste (STALU MM 2015, online). Die Natur und Landschaft der Ostseeküste und der Ostsee an sich stehen aufgrund der Vielfalt und Eigenart in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderem Schutz. Dazu zählen vor allem die marinen Lebensräume sowie die dort befindliche Flora und Fauna. Ebenso schützenswert sind die Boddengewässer, wie Haffe und Wieke (MLU MV 2017, S. 231).

Der Tourismus, die Landwirtschaft, Off-Shore-Windparks, Pipelines am Meeresgrund und der Fischereibetrieb üben jedoch Druck auf die marinen Lebensräume aus. Somit wird der Erhalt der

Lebensräume an der Ostseeküste und im marinen Bereich zunehmend erschwert (MLU MV 2019b, S. 41).

Mecklenburg-Vorpommern verfasst das Ziel, die natürliche Dynamik und Selbstreinigungsfähigkeit dauerhaft zu erhalten (MLU MV 2017, S. 18). Für den Zielbereich „Küsten und Küstengewässer“ hat das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie sechs Typen qualifizierter Kompensationsmaßnahmen beschrieben (siehe Abb. 4).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Landschaftszonen	Inhaber
2	743 ha	166 ha	577ha	-Ostseeküstenland (2x)	-Flächenagentur -Landgesellschaft

Tabelle 6: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Küsten und Küstengewässer“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für den Zielbereich „Küsten und Küstengewässer“ zeigt zwei Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 166 ha und 577 ha. Dabei stellt die Maßnahme VG-015 „Erstinstandsetzung/Entwicklung von Salzgrasland mit dauerh. Pflegemanagement auf Küstenüberflutungsstandorten“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-007 „Renaturierung der Fischlandwiesen“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Der Zielbereich „Küsten und Küstengewässer“ ergibt bezogen auf den FÄQ-Wert (743 ha) den zweitgrößten Zielbereich. Ökokontomaßnahmen des Zielbereiches „Küsten und Küstengewässer“ befanden sich ausschließlich in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Inhabern eines Ökokontos des Zielbereiches „Küsten und Küstengewässer“ wurden folgende Ökoagenturen zugeordnet: „Flächenagentur“ und „Landgesellschaft“.

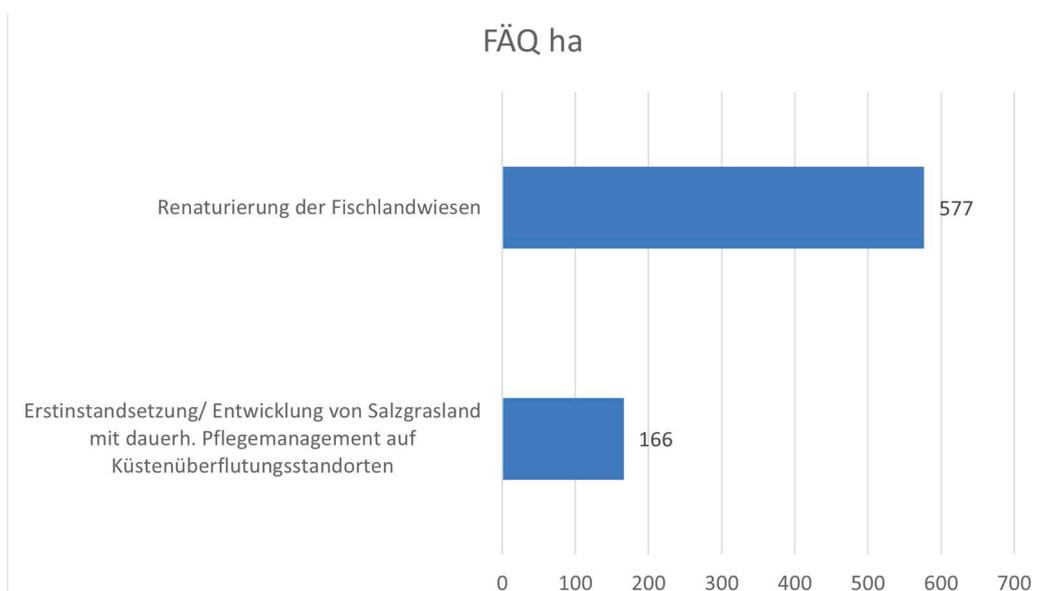


Abbildung 9: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Küsten und Küstengewässer“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4 .

Der Zielbereich „Küsten und Küstengewässer“ beinhaltet zwei Einzelmaßnahmen, welche sich jeweils zu einem Hauptmaßnahmentyp zuordnen lassen. Die Einzelmaßnahme VR-007 „Renaturierung der Fischlandwiesen“ ist mit 577 ha die größte Ökokontomaßnahme aller Zielbereiche. Neben VR-007 besitzt die Einzelmaßnahme VG-015 „Erstinstandsetzung/Entwicklung von Salzgrasland mit dauerh. Pflegemanagement auf Küstenüberflutungsstandorten“ einen Wert von 166 ha.

3.4.3.5 „Binnengewässer“

Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den wasserreichsten Bundesländern in Deutschland. Vier der zehn größten Seen in Deutschland befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern (MLU MV 2019b, S. 47). Neben Seen umfasst der Begriff „Binnengewässer“ auch Flüsse, Bäche, Feuchtgebiete und Tümpel. Diese bilden entweder lineare oder mosaikartige Lebensräume. Binnengewässer haben eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt und weisen schon auf kleinen Flächen eine hohe Artenvielfalt auf (TOCKNER & GROSSART 2012, S. 121).

Jedoch ist der Zustand vieler Gewässer in ganz Deutschland alarmierend. Gründe dafür sind Begradigungen von Flüssen, Bebauungen von Uferböschungen und eine hohe Nährstoffzufuhr in die Gewässer durch die Landwirtschaft (MLU MV 2019b, S. 47). In Mecklenburg-Vorpommern wurden 45 % der Gewässerstrukturen als „schlecht“ oder „unbefriedigend“ eingestuft. Lediglich 14 % der Gewässerstrukturen wurden als „gut“ oder „sehr gut“ bewertet (MLU MV 2019b, S. 48).

Die Bewahrung der natürlichen Dynamik und ihrer Selbstreinigungsfähigkeit von besonders natürlichen und naturnahen Binnengewässern ist hierbei das Hauptziel für den Naturschutz (MLU MV 2017, S. 18). Für dieses Ziel plant das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, 224 km strukturverbessernde Maßnahmen an Bächen und Flüssen durchzuführen (MLU MV 2019b, S. 48).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Landschaftszonen	Inhaber
6	44 ha	0,5 ha	26 ha	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte -(4x), Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (1x) -Ostseeküstenland (1x)	-Gemeinden -Biosphärenreservat -Bauunternehmen -Privatforst

Tabelle 7: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Binnengewässer“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für den Zielbereich „*Binnengewässer*“ zeigt sechs Einzelmaßnahmen auf. Diese ordnen sich in drei Hauptmaßnahmentypen ein. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 0,5 ha und 26 ha. Dabei stellt die Maßnahme NWM 028 „*Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern*“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme SCH-003 „*Renaturierung von naturfern ausgebauten Fließgewässerabschnitten*“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert auf 44 ha. Ökokontomaßnahmen des Zielbereiches „*Binnengewässer*“ befanden sich am häufigsten in der Landschaftszone „*Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“. Inhabern eines Ökokontos des Zielbereiches „*Binnengewässer*“ wurden folgende Akteure zugeordnet: „*Gemeinden*“, „*Biosphärenreservat*“, „*Bauunternehmen*“ und „*Privatforst*“.

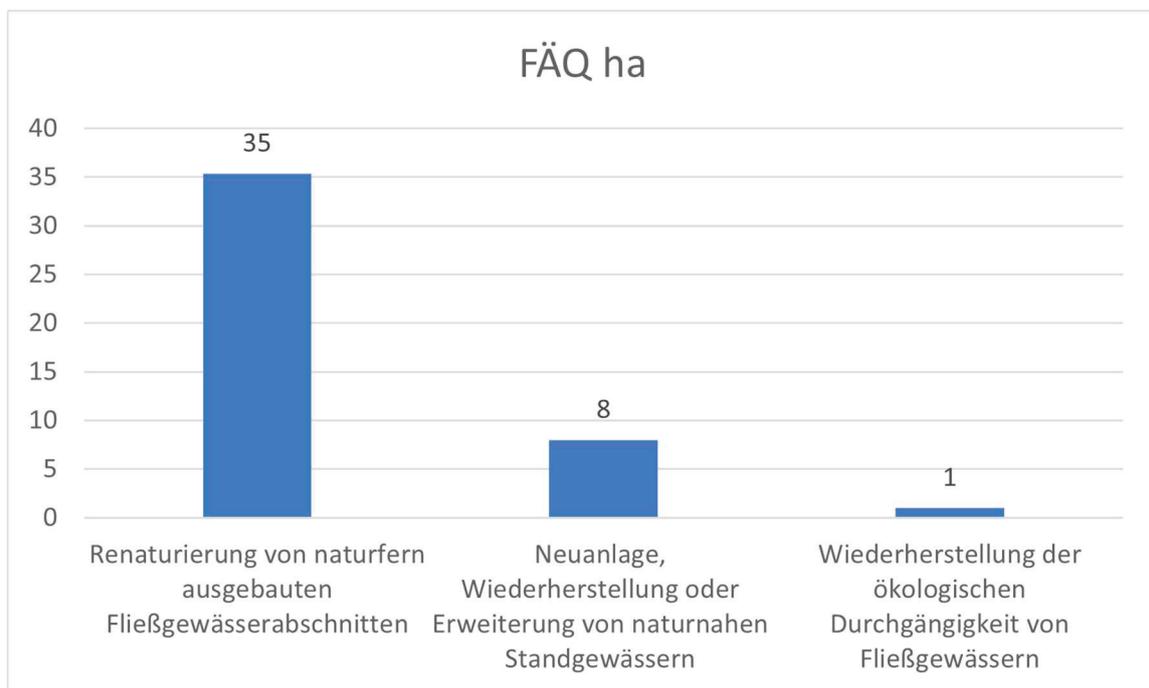


Abbildung 10: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „*Binnengewässer*“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die nähere Betrachtung der einzelnen Ökokontomaßnahmen im Zielbereich „*Binnengewässer*“ zeigt, dass der Hauptmaßnahmentyp „*Renaturierung von naturfern ausgebauten Fließgewässerabschnitten*“ deutlich den höchsten FÄQ-Wert mit 35 ha aufweist. Dieser Hauptmaßnahmentyp umfasst drei Einzelmaßnahmen. Als zweitgrößter Hauptmaßnahmentyp wurde die „*Neuanlage, Wiederherstellung oder Erweiterung von naturnahen Standgewässern*“ mit 8 ha eingestuft.

3.4.3.6 „Entsiegelung und Infrastruktur“

Versiegelte Flächen in Form von Siedlungs- und Verkehrsflächen betragen in Mecklenburg-Vorpommern 8 % der gesamten Bodenfläche (Stand: 31.12.2012), (MLU MV 2021, online). Trotz des zunehmenden Bevölkerungsrückgangs ist die Neubeanspruchung von Freiflächen hoch. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2012 täglich 3,1 ha in Gebäude-, Verkehrs- und Betriebsflächen umgewandelt (MLU MV 2021, online).

Ein Grund dafür ist unter anderem die Ausweitung von Wohngebieten im Randbereich von Städten und Dörfern. Industriegebiete wurden meist im Außenbereich ausgewiesen und umgesetzt, anstatt bestehende Industriegebiete auszuweiten oder zu erneuern (MLU MV 2021, online).

Die Umwandlung in Siedlungs- und Verkehrsflächen bringt ökologische Folgen mit sich, welche teils irreversibel sind. Darunter zählt unter anderem der Verlust der Filter- und Pufferfunktion von Böden, der Grundwasserbildung und der klimatischen Ausgleichsfunktion (BFN 2008, S. 5) Mögliche Maßnahmen gegen diese ökologischen Folgen sind beispielsweise die Entsiegelung und Renaturierung ungenutzter, versiegelter Flächen. Ist dies nicht möglich, sollten diese Flächen der natürlichen Sukzession überlassen werden (MLU MV 2017, S. 18).

Für den Zielbereich „Entsiegelung und Infrastruktur“ hat das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie einen Typen qualifizierter Kompensationsmaßnahmen beschrieben (siehe Abb. 4).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Landschaftszonen	Inhaber
2	93398 m ²	5.232 m ²	88.166 m ²	-Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (1x) -Vorpommersches Flachland (1x)	-Bundesforst -Unbekannter Kontoinhaber

Tabelle 8: Zusammenstellung der Ergebnisse des Zielbereiches „Entsiegelung und Infrastruktur“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für den Zielbereich „Entsiegelung und Infrastruktur“ zeigt zwei Einzelmaßnahmen auf. Diese ordnen sich in zwei Hauptmaßnahmentypen ein. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 5.232 m² und 88.166 m². Dabei stellt die Maßnahme VR-043 „Flächenentsiegelung mit Bebauungs- und Wiederversiegelungsausschluss“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme SCH-004 „Rückbau von Altanlagen mit Bebauungs- und Wiederversiegelungsausschluss“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert auf 93.398 m². Ökokontomaßnahmen des Zielbereiches „Entsiegelung und Infrastruktur“ befanden sich in den Landschaftszonen „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und „Vorpommersches

Flachland“. Inhabern eines Ökokontos des Zielbereiches „Entsiegelung und Infrastruktur“ wurden folgende Akteure zugeordnet: „Bundesforst“ und „unbekannter Kontoinhaber“.

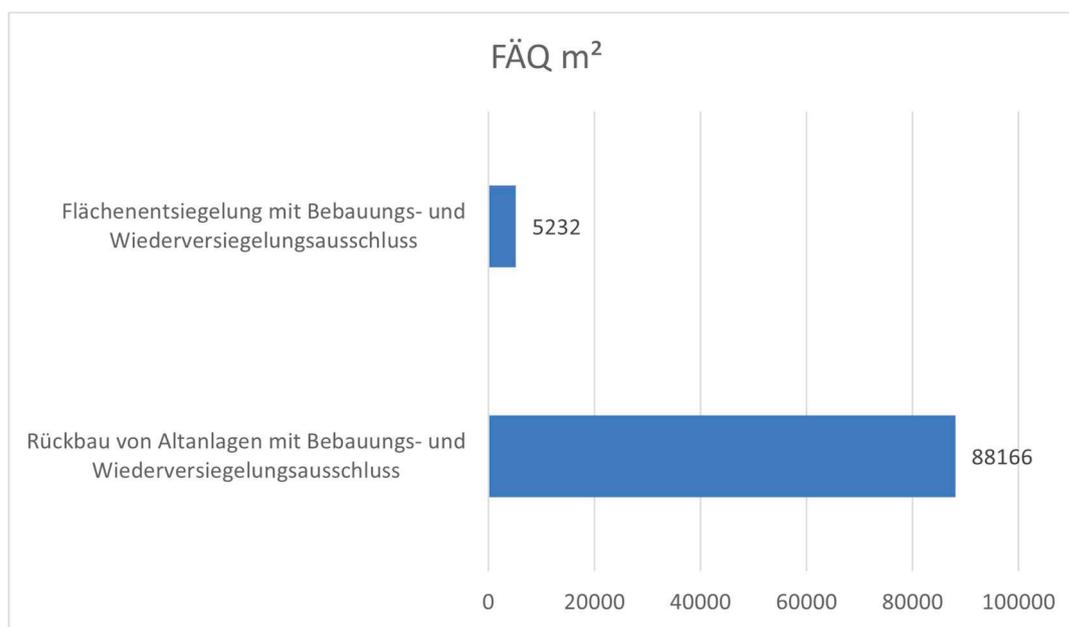


Abbildung 11: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen im Zielbereiches „Entsiegelung und Infrastruktur“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4 .

Der Zielbereich „Entsiegelung und Infrastruktur“ beinhaltet zwei Einzelmaßnahmen, welche sich jeweils einem Hauptmaßnahmentyp zuordnen lassen. Die Einzelmaßnahme SCH-004 „Rückbau von Altanlagen mit Bebauungs- und Wiederversiegelungsausschluss“ (88166 m²) stellt dabei den höchsten FÄQ-Wert dar.

3.5 Verteilung auf die Landschaftszonen

Das Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns hat zuletzt im Jahr 2003 die naturräumlichen Einheiten in Mecklenburg-Vorpommern beschrieben und gegliedert.

Diese wurden in vier hierarchische Ebenen gegliedert:

- Landschaftszone
- Großlandschaft
- Landschaftseinheit
- Naturraum (LP MV 2003, S. 7).

In Kapitel 3.5.1 bis einschließlich Kapitel 3.5.5 wurde das Ökokontoverzeichnis nach der Verteilung der vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen für die jeweiligen Landschaftszonen kategorisiert und quantitativ ausgewertet. Dabei wurde auf die Unterteilung in „Großlandschaft“, „Landschaftseinheit“ und „Naturraum“ verzichtet.

Das Gutachterliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns beschreibt den Begriff Landschaftszone folgendermaßen:

„Die Landschaftszonen bilden als ‚Naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands‘ auch die biogeografische Grundlage für die Entwicklung des europaweiten Netzes ‚NATURA-2000‘ aus FFH- und Vogelschutzgebieten.“ (LP MV 2003, S. 7)

Landschaftszonen werden in Mecklenburg-Vorpommern in marine und terrestrische Naturräume unterteilt. Folgende Landschaftszonen wurden durch das Landschaftsprogramm festgelegt:

Marine Naturräume

-Beltsee

-Arkonasee

Terrestrische Naturräume

-Ostseeküstenland

-Vorpommersches Flachland

-Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte

-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte

-Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte

-Elbetal (LP MV 2003, S. 7).

Für die folgende Arbeit wurden die Landschaftszonen „Beltsee“, „Arkonasee“ und „Elbetal“ nicht beschrieben und ausgewertet, da keine Ökokontomaßnahmen in diesen Landschaftszonen festgestellt wurden.



Abbildung 12: Verteilung der Landschaftszonen in Mecklenburg-Vorpommern MV, [Online]. Available: <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/webkarte/index.htm> [Accessed 08.01.2021]

Neben geologischen Unterschieden unterscheidet sich die Fläche der einzelnen Landschaftszonen stark. Während das „*Elbetal*“ lediglich eine Fläche von 6.488 ha aufweist, bemisst sich die Fläche „*Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ auf 681.818 ha. Ein detaillierter Vergleich der einzelnen Landschaftszonen findet sich in Anlage 6 und 7.

Die Kategorisierung der Ökokontomaßnahmen der jeweiligen Landschaftszonen zeigt, dass die meisten Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „*Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“ durchgeführt worden sind. Die Hälfte der Ökokonten in dieser Landschaftszone lassen sich dem Zielbereich „*Wälder*“ zuordnen. Die Landschaftszone mit der geringsten Zahl an Ökokonten ist das „*Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*“. In diesem Bereich sind zehn der fünfzehn durchgeführten Ökokontomaßnahmen in den Zielbereich „*Wälder*“ einzuordnen.

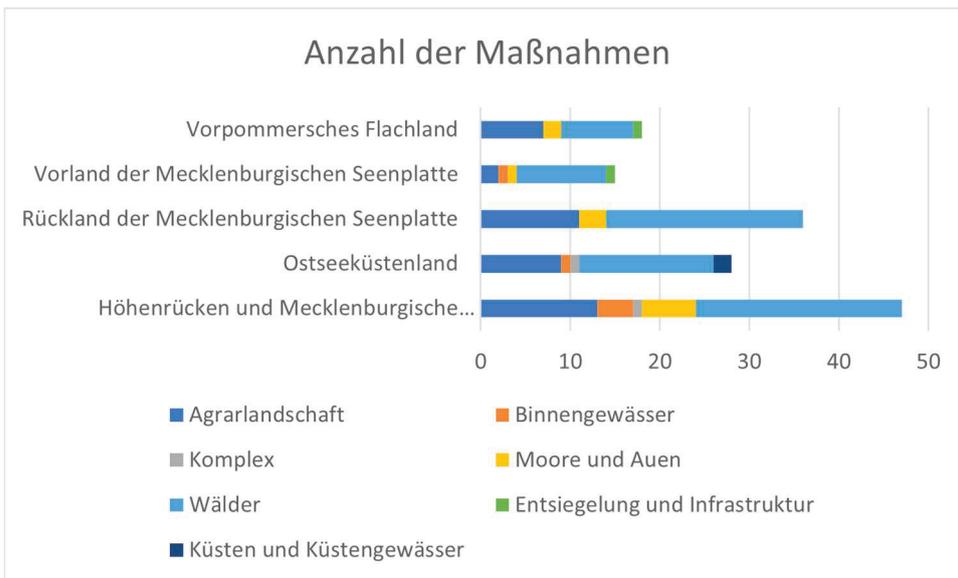


Abbildung 13: Gliederung der Landschaftszonen nach Anzahl der Maßnahmen der Zielbereiche, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Bei allen untersuchten Landschaftszonen ist der Anteil des Zielbereiches „Wälder“ am höchsten, gefolgt von dem Zielbereich „Agrarlandschaft“. Die Zielbereiche „Binnengewässer“, „Küsten und Küstengewässer“ und „Entsigelung und Infrastruktur“ spielen hierbei quantitativ betrachtet eine untergeordnete Rolle.

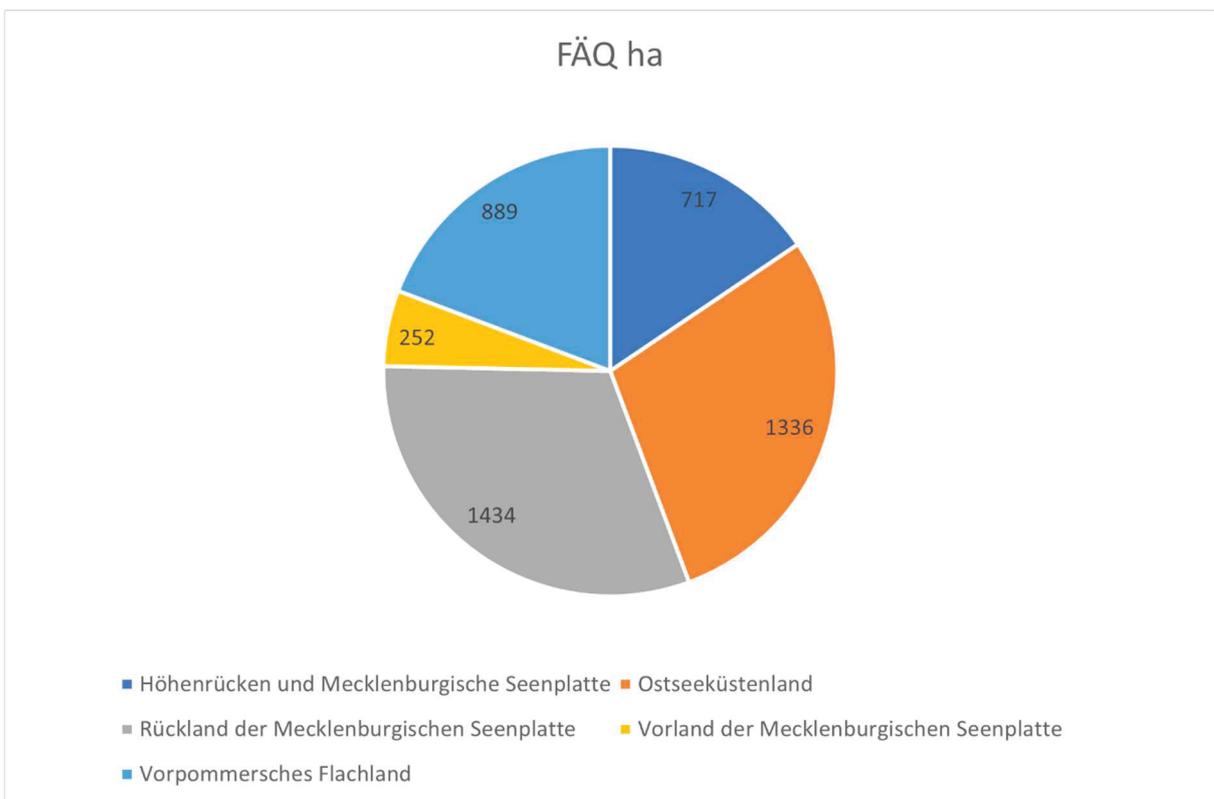


Abbildung 14: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in den Landschaftszonen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die Betrachtung des FÄQ-Wertes der einzelnen Landschaftszonen zeigt, dass diese sich teils stark unterscheiden. Die größten FÄQ-Werte sind hierbei bei den Landschaftszonen „*Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ und „*Ostseeküstenland*“ mit einem Wert von ca. 1.400 ha zu erkennen. Danach folgen die beiden Landschaftszonen „*Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“ und „*Vorpommersches Flachland*“ mit FÄQ-Werten zwischen 717 ha und 889 ha. Die Landschaftszone mit dem geringsten FÄQ-Wert ist das „*Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ mit 252 ha.

3.5.1 Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte

Die Landschaftszone „*Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“ besitzt eine Fläche von 550.701 ha (LP MV 2003, S. 111). Davon sind 54 % landwirtschaftlich genutzte Flächen, 28,3 % Waldflächen und 10,5 % Wasserflächen (LP MV 2003, S. 16). Geologisch betrachtet erstreckt sich der Mecklenburgische Landrücken von der Wismarbucht bis zum Odertal. Dieser Bereich umfasst die Gebiete der Endmoränenstadien des Hochglazials. Die Grundmoräne überdeckt zu großen Teilen die Pommersche Haupttrandlage. Dort finden sich in zahlreichen Rinnen und Becken eine Vielzahl an Seen und Mooren. Die Bereiche der Endmoräne verfügen über einen hohen Waldanteil, wohingegen in den Bereichen der Grundmoräne ein hoher Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht (LP MV 2003, S. 117).

Folgende Elemente weisen in der Landschaftszone „*Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“ nach dem Landschaftsprogramm MV einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert auf:

„-Seen mit erhöhtem Potenzial an stenöken Arten

-Seen mit erhöhtem Regenerationspotenzial

-Moore der Seebecken

-Regenwasserernährte[,] Moore im westlichen Teil der Landschaftszone

-Kesselmoore

-Fließgewässer

-Naturnahe[,] Waldgesellschaften mit Altbeständen einheimischer Laubbaumarten

-Gehölzarme Trockenstandorte der Kämme“ (LP MV 2003, S. 119).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Inhaber
47	716 ha	805 m ²	109,9 ha	-Agrarlandschaft (13x) -Wälder (23x) - Binnengewässer(4x) -Moore und Auen (6) -Komplex (1)	-Gemeinden -Flächenagentur MV -Landesforst MV -Landgesellschaft MV -Landwirte -Privatforst -Biosphärenreservat

Tabelle 9: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für die Landschaftszone „Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ zeigt 47 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 805 m² und 109,9 ha. Dabei stellt die Maßnahme SCH-012 „Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleeen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme LUP-044 „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 716 ha. Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist den Zielbereichen „Wälder“ und „Agrarlandschaft“ zuzuordnen. Inhabern eines Ökokontos in der Landschaftszone „Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ sind folgende Akteure zuzuordnen: „Gemeinden“, „Flächenagentur MV“, „Landesforst MV“, „Landgesellschaft MV“, „Landwirte“, „Privatforst“, „Biosphärenreservat“.

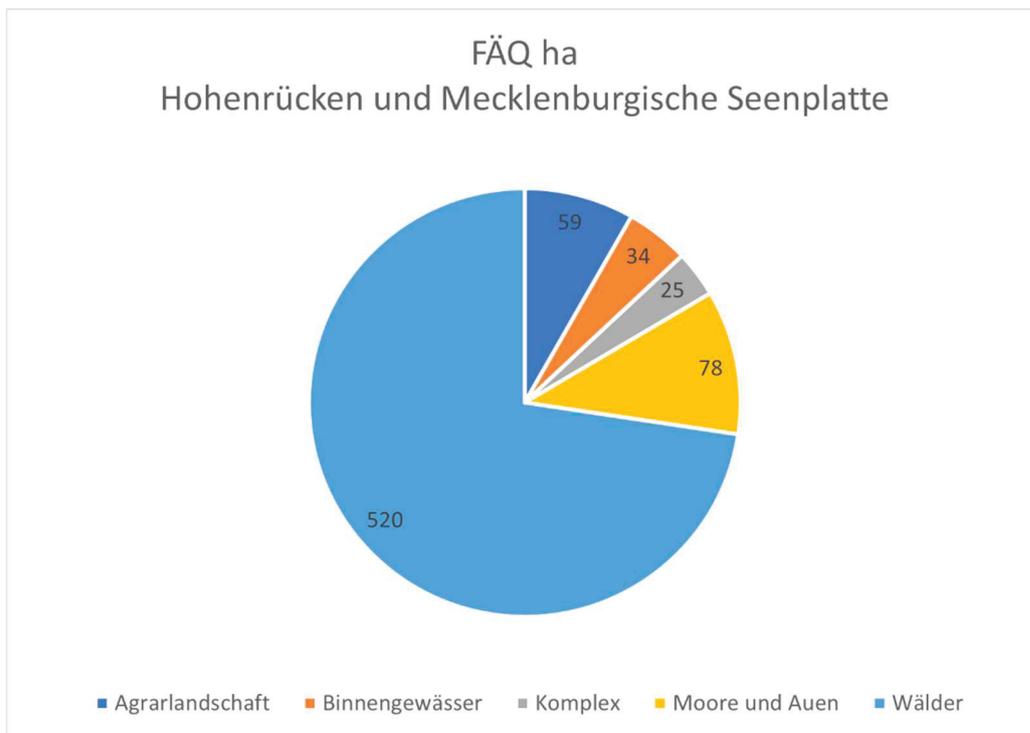


Abbildung 15: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die Untersuchung der Landschaftszone „*Hohenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“ zeigt große Differenzen zwischen den einzelnen Zielbereichen. Mit ca. 70 % des gesamten FÄQ-Wertes der Landschaftszone „*Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“ nimmt der Zielbereich „*Wälder*“ den größten Teil ein. Insgesamt wurden 23 Einzelmaßnahmen des Zielbereiches „*Wälder*“ in dieser Landschaftszone durchgeführt. Weitere sechs Einzelmaßnahmen sind dem zweitgrößten Zielbereich „*Moore und Auen*“ zuzuordnen.

3.5.2 Ostseeküstenland

Das „*Ostseeküstenland*“ weist eine Vielzahl an naturräumlichen Elementen auf, ermöglicht durch den Wechsel von Landflächen und Küstengewässern sowie abwechslungsreiches Küstenhinterland. Insgesamt beträgt die Fläche des „*Ostseeküstenland*“ 313.455 ha (LP MV 2003, S. 111). Der Großteil der Fläche wird landwirtschaftlich (63,5 %) genutzt. Die Waldflächen betragen in dieser Landschaftszone 20,9 % der Gesamtfläche (LP MV 2003, S. 16).

Das „*Ostseeküstenland*“ schließt neben der Ostseeküste einen Streifen des Küstenhinterlandes mit ein. Klimatisch ist das komplette „*Ostseeküstenland*“ maritim beeinflusst. Die vielzähligen küstentypischen Lebensraumtypen ermöglichen einen hohen Anteil an spezialisierten Tier- und Pflanzenarten. Diese sind aufgrund der besonderen Anpassung an Salzeinfluss und Nährstoffmangel unter anderen Bedingungen wenig konkurrenzfähig (LP MV 2003, S. 113).

Folgende Elemente weisen in der Landschaftszone „*Ostseeküstenland*“ nach dem Landschaftsprogramm MV einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert auf:

„-*Naturnahe ungestörte Ausgleichs- und Anlandungsküsten mit Strandsystemen*

-*Abbruchküsten mit ungestörter Küstendynamik*

-*Küsten der Bodden und Haffs mit ungestörter Überflutungsdynamik*

-*Küstennahe Regenmoore*

-*Kalkreiche Buchwälder auf der Halbinsel Jasmund*“ (LP MV 2003, S. 144)

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Inhaber
28	1337 ha	0,9 ha	576,5 ha	-Agrarlandschaft (9x) -Wälder (15) - -Binnengewässer(1) -Küsten und Küstenlandschaft (2x) -Komplex (1)	Gemeinden, Landesforst MV, Landgesellschaft, Agrarwirte, Bauunternehmen

Tabelle 10: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „Ostseeküstenland“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für die Landschaftszone „Ostseeküstenland“ zeigt 28 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 0,9 ha und 576,5 ha. Dabei stellt die Maßnahme NWM-015 „Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralboden“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-007 „Renaturierung der Fischlandwiesen“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 1.337 ha.

Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist den Zielbereichen „Wälder“ und „Agrarlandschaft“ zuzuordnen. Inhabern eines Ökokontos in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ sind folgende Akteure zuzuordnen: „Gemeinden“, „Landesforst MV“, „Landgesellschaft“, „Agrarwirte“, „Bauunternehmen“.

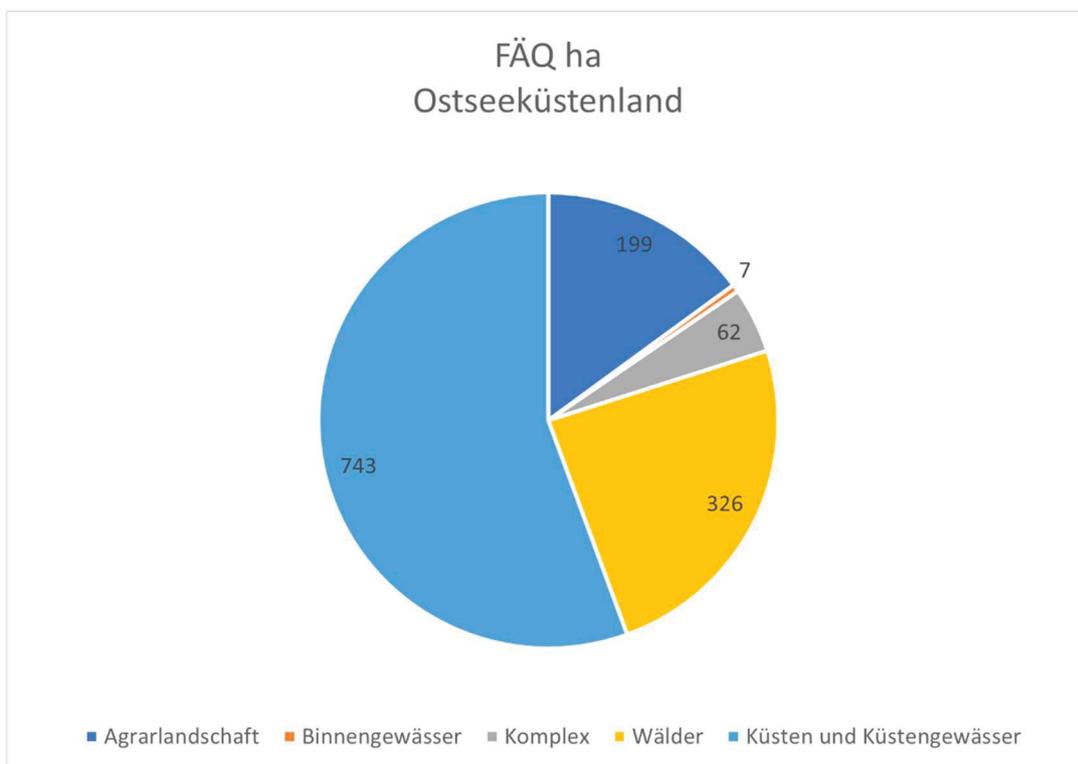


Abbildung 16: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Der Vergleich der einzelnen Zielbereiche zeigt, dass der Zielbereich „*Küsten und Küstengewässer*“ mehr als die Hälfte des FÄQ-Wertes einnimmt. Dieser Zielbereich beinhaltet lediglich zwei Einzelmaßnahmen. Ökokontomaßnahmen des Zielbereiches „*Wälder*“ stellen mit fünfzehn Einzelmaßnahmen den zweitgrößten FÄQ-Wert dar.

3.5.3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte

Die Landschaftszone „*Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ weist eine wellige Moränenlandschaft auf, welche durch Becken und Täler strukturiert wird. Das „*Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ ist mit 681.818 ha die größte Landschaftszone in Mecklenburg-Vorpommern (LP MV 2003, S. 111). Mit einem Anteil von 71,5 % an Landwirtschaftsflächen hat diese Landschaftszone die höchste Dichte an landwirtschaftlich genutzten Flächen in Mecklenburg-Vorpommern. Waldflächen haben einen Anteil von 17,9 %, Wasserflächen einen Anteil von 3,8 % der Gesamtfläche (LP MV 2003, S. 16).

Das „*Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ ist von dem Küstengebiet im Nordwesten und dem Odertal im Osten durch pleistozäne Elemente abgegrenzt. Die Grundmoräne wird von der Landwirtschaft dominiert und schließt Elemente wie Hecken, Feldgehölze, Sölle und Mergelgruben sowie baumbegleitete Bäche ein (LP MV 2003, S. 116).

Folgende Elemente weisen in der Landschaftszone „*Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ nach dem Landschaftsprogramm MV einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert auf:

„-*Seen und Fließgewässer der Gletscherzungenbecken*

-*Moore der langgestreckten Gletscherzungenbecken*

-*Bewaldete, offene und extensiv genutzte Flächen trocken-warmer Standorte und Quellen*

-*Regenwasserernährte[.] Moore im westlichen Teil der Landschaftszone*

-*Seen und Moore in flachen Becken auf den Hochflächen der Grundmoräne*

-*Bäche und Flüsse der Grundmoränen*

-*Naturnahe[.] Waldgesellschaften mit Altbeständen einheimischer Laubbaumarten*

-*Stark hängige Standorte der Moränenrücken mit Wäldern*“ (LP MV 2003, S. 117)

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Inhaber
36	1434 ha	6048 m ²	105,3 ha	-Agrarlandschaft (11x) -Wälder (22) -Moore und Auen (3x)	-Gemeinden -Flächenagentur -Landesforst -Landgesellschaft -Agrarwirte -Privatforst

Tabelle 11: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgische Seenplatte“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für die Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zeigt 36 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 6048 m² und 105,3 ha. Dabei stellt die Maßnahme LRO-043 „Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VG-019 „Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 1.434 ha. Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist den Zielbereichen „Wälder“ und „Agrarlandschaft“ zuzuordnen. Inhabern eines Ökokontos in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ sind folgende Akteure zuzuordnen: „Gemeinden“ „Flächenagentur“ „Landesforst“ „Landgesellschaft“ „Agrarwirte“ und „Privatforst“.

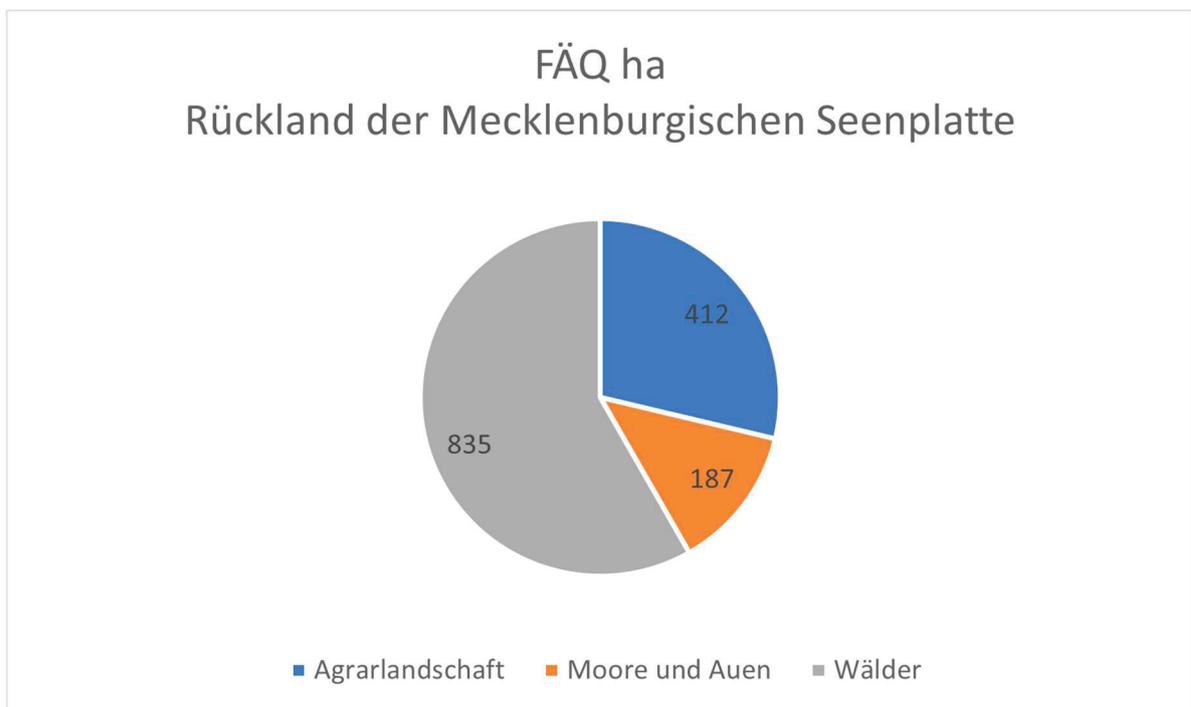


Abbildung 17: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgische Seenplatte“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Ökokontomaßnahmen der Landschaftszone „*Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ lassen sich in drei Zielbereiche einordnen. Mit 835 ha stellt der Zielbereich „*Wälder*“ den größten dar. Der Zielbereich „*Wälder*“ umfasst 22 Einzelmaßnahmen. Gleichzeitig sind elf Einzelmaßnahmen dem Zielbereich „*Agrarlandschaft*“ und weitere drei dem Zielbereich „*Moore und Auen*“ zuzuordnen.

3.5.4 Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte

Das „*Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ zeichnet sich durch ein Mosaik aus alten Moränen, Sandern und Abflussbahnen der Schmelzwässer aus. Die Fläche beträgt 314.474 ha und teilt sich in 59,3 % landwirtschaftlich genutzte Flächen, 31,9 % Waldflächen und 1,1 % Wasserflächen auf (LP MV 2003, S. 16).

Die Altmoräne weist als natürliche Vegetation eine Stieleichen-Buchenwäldergesellschaft auf, welche jedoch noch kaum vorhanden ist. Die Bereiche der Sander gelten als relativ grundwassernaher Standort. Neben der Grünlandnutzung finden sich heutzutage überwiegend Kieferforste. Aufgrund der armen Böden sind bis heute historische Hutungen und Heiden im „*Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ vorhanden (LP MV 2003, S. 120).

Folgende Elemente weisen in der Landschaftszone „*Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ nach dem Landschaftsprogramm MV einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert auf:

„-Binnendünen mit ihrem Potenzial zur Entwicklung nährstoffarmer, trockener Standorte mit ärmeren Laubwaldformen

-Moore mit erhöhtem Regenerationspotenzial

-Lewitz mit ihrer derzeitigen Funktion als Rastgebiet ziehender Wasservögel

-Naturnahe[.] Abschnitte der Fließgewässer“ (LP MV 2003, S. 121)

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Inhaber
15	252 ha	1,3 ha	58,7 ha	-Agrarlandschaft (2x) -Wälder (10x) -Binnengewässer(1x) -Moore und Auen (1x) -Entsiegelung und Infrastruktur (1x)	-Gemeinden -Landesforst -Flächenagentur -Privatforst -Biosphärenreservat -Bundesforst

Tabelle 12: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „*Vorland der Mecklenburgische Seenplatte*“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für die Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zeigt 15 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 1,3 ha und 58,7 ha. Dabei stellt die Maßnahme LUP-026 „Anpflanzung von Feldhecken“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme SCH-019 „Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 252 ha. Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist dem Zielbereich „Wälder“ zuzuordnen.

Inhabern eines Ökokontos in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ sind folgende Akteure zuzuordnen: „Gemeinden“, „Landesforst“, „Flächenagentur“, „Privatforst“, „Biosphärenreservat“ und „Bundesforst“.

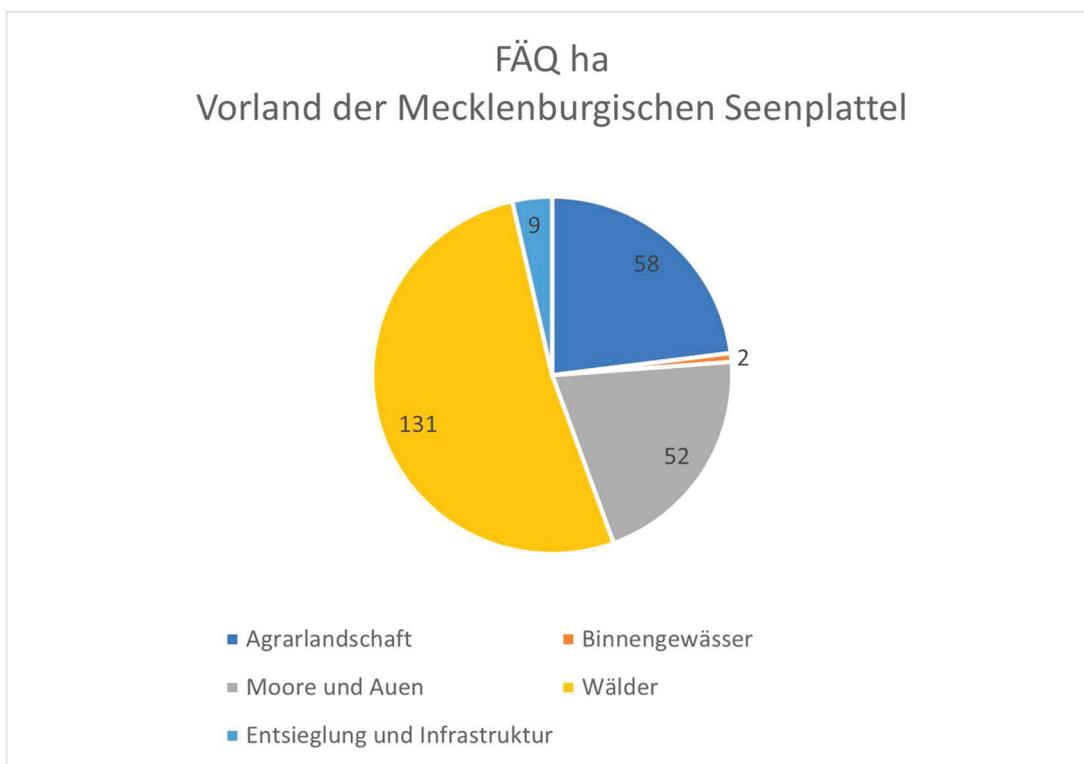


Abbildung 18: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgische Seenplatte“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der einzelnen Zielbereiche zeigt, dass die Hälfte des FÄQ-Wertes der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ dem Zielbereich „Wälder“ zuzuordnen ist. Dieser Zielbereich beinhaltet zehn Einzelmaßnahmen. Die beiden Zielbereiche „Agrarlandschaft“ und „Moore und Auen“ weisen ca. 50 ha FÄQ auf.

3.5.5 Vorpommersches Flachland

Die Landschaftszone „*Vorpommersches Flachland*“ besitzt eine Fläche von 438.479 ha (LP MV 2003, S. 111). Davon sind 68 % landwirtschaftlich genutzte Flächen, 22 % Waldflächen und 1 % Wasserflächen (LP MV 2003, S. 16). Die durch die großräumige Grundmoräne geprägte Landschaftszone wird von Flusstalmooren, Ablagerungen pleistozäner Eisvorstöße sowie von durch Staunässe verursachten Grundmoränenbereichen durchzogen. Besonders einzigartig sind die Flusstalmoore, welche einen Verbund vielzähliger Arten der umliegenden Feuchtgebiete sichern. Die noch intakten Moore fungieren als Refugium für bedrohte Tier- und Pflanzenarten (LP MV 2003, S. 114).

Folgende Elemente weisen in der Landschaftszone „*Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ nach dem Landschaftsprogramm MV einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert auf:

„-*Flusstalmoore*

-*Moore auf den eiszeitlichen Randlagen*

-*Naturnahe[.] Waldgesellschaften mit Altbeständen einheimischer Laubbaumarten*

-*Grundmoränenbäche und Niederungsflüsse*

-*Agrargebiete für die Rast und die Überwinterung nördlicher und östlicher Zugvogelarten*“ (LP MV 2003, S. 115)

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Inhaber
18	890 ha	0,5 ha	291,1 ha	-Agrarlandschaft (7x) -Wälder (8x) -Moore und Auen (2x) -Entsiegelung und -Infrastruktur (1x)	-Gemeinden -Flächenagentur -Landesforst -Landgesellschaft -Agrarwirte -Privatforst Bauunternehmen

Tabelle 13: Zusammenstellung der Ergebnisse für die Landschaftszone „*Vorpommersches Flachland*“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten für die Landschaftszone „*Vorpommersches Flachland*“ zeigt 18 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 0,5 ha und 291,1 ha. Dabei stellt die Maßnahme VR-043 „*Flächenentsiegelung mit Bebauungs- und Wiederversiegelungsausschluss*“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-011 „*Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen oder Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Moor- oder Auenstandorten*“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf

890 ha. Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist den Zielbereichen „Wälder“ und „Agrarlandschaft“ zuzuordnen. Inhabern eines Ökokontos in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ sind folgende Akteure zuzuordnen: „Gemeinden“, „Flächenagentur“, „Landesforst“, „Landgesellschaft“, „Agrarwirte“, „Privatforst“ und „Bauunternehmen“.

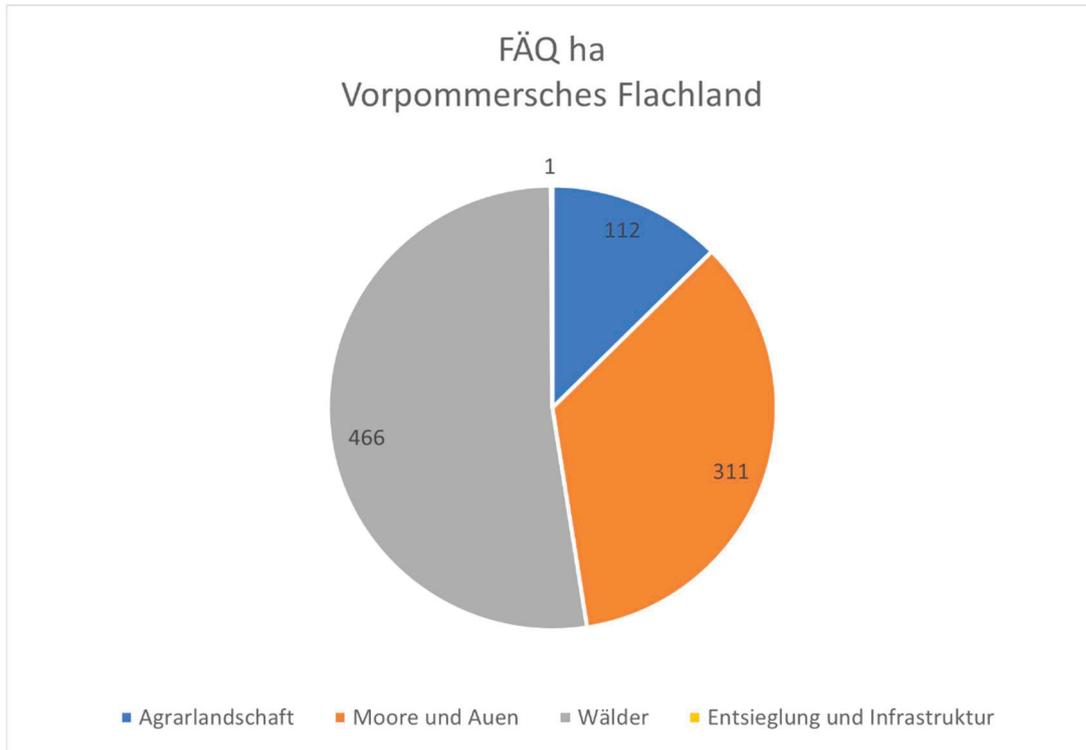


Abbildung 19: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Der Vergleich der einzelnen Zielbereiche zeigt, dass der Zielbereich „Wälder“ mit 466 ha mehr als die Hälfte des FÄQ-Wertes einnimmt. Dieser Zielbereich verteilt sich auf acht Ökokonten. Mit 311 ha FÄQ und zwei Einzelmaßnahmen stellen „Moore und Auen“ den zweitgrößten Zielbereich dar.

3.6 Akteure

3.6.1 Überblick

Für die folgenden Kapitel wurden die Kontoinhaber kategorisiert und näher betrachtet. Folgende Akteure wurden bestimmt:

-Gemeinden

-Ökoagenturen

-Landesforst MV

-Flächengesellschaft MV

-Landgesellschaft MV

-Agrarwirtschaft

-Privatwald

-Sonstige

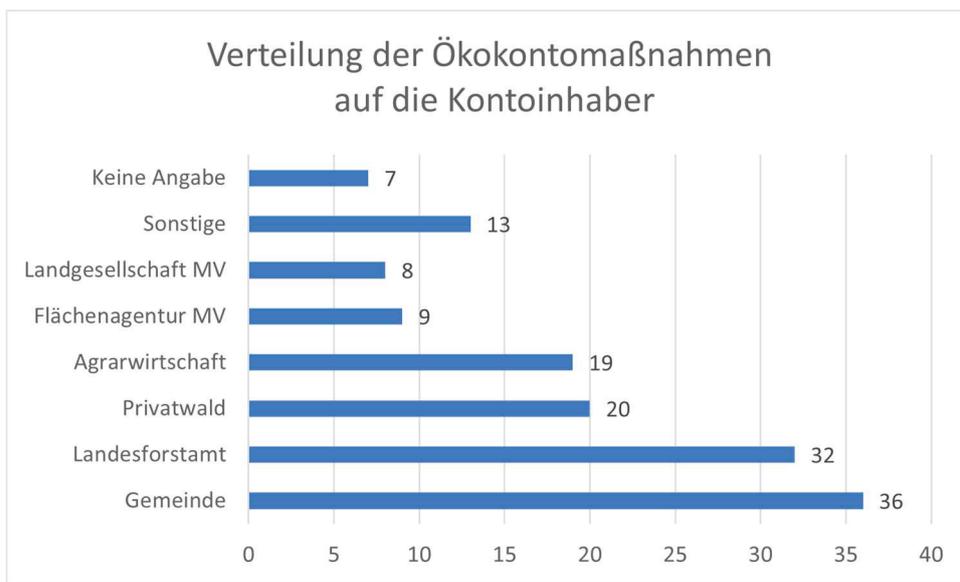


Abbildung 20: Verteilung der Ökokontomaßnahmen auf die Kontoinhaber, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Der Blick auf die Verteilung der einzelnen Ökokontomaßnahmen zeigt, dass der Akteur „Gemeinden“ mit 36 Einzelmaßnahmen die meisten Ökokonten führt. Schließt man alle Ökoagenturen zusammen, bilden jedoch diese mit 49 Einzelmaßnahmen die größte Gruppe an Akteuren. Die Ökoagentur „Landesforst MV“ weist deutlich mehr Einzelmaßnahmen auf als die

„Landgesellschaft MV“ und die „Flächenagentur MV“. Privateigentümer von Agrarflächen und Wäldern liegen mit ca. 20 Einzelmaßnahmen im mittleren Bereich.

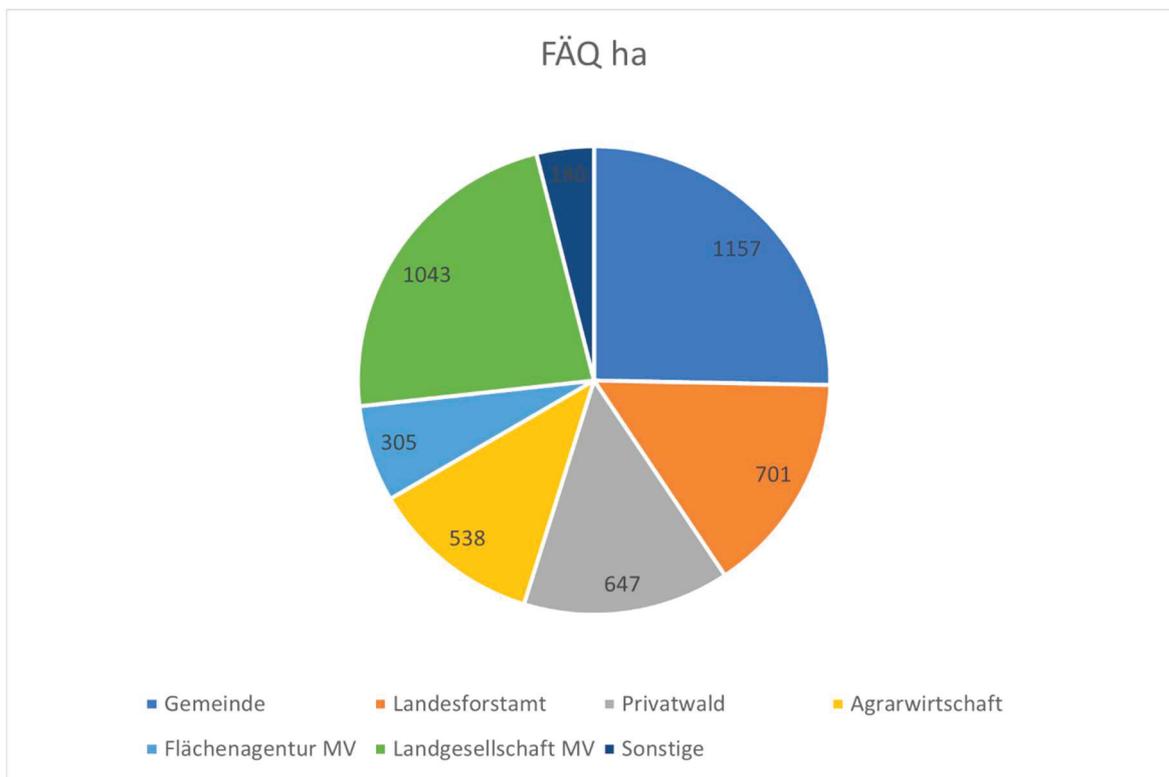


Abbildung 21: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen gegliedert nach Akteuren, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Bei der Betrachtung des FÄQ-Wertes fallen die beiden Akteure „Gemeinden“ sowie „Landgesellschaft MV“ aufgrund der Höhe auf. Zusammengefasst bilden alle Ökoagenturen einen Wert von ca. 2.000 ha FÄQ. Dies entspricht mehr als der Hälfte des gesamten FÄQ-Wertes. Privateigentümer von Agrarflächen und Wäldern liegen mit 538 ha bis 647 ha FÄQ im mittleren Bereich.

3.6.2 Gemeinden

Entscheidet sich eine Gemeinde dafür, ein Ökokonto zu errichten, kann dies einige Vorteile mit sich bringen. Ein bedeutsamer Vorteil ist hierbei eine schnellere Abwicklung der Bauleitplanung. Da sich die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen erübrigt, werden Verfahrensverzögerungen minimiert. Im Optimalfall findet sich bei einem vielfältig gestalteten Ökokonto für jeden Eingriff die passende Kompensation. Eine frühzeitige Planung des Ökokontos kann zudem Kosten reduzieren, falls beispielsweise die Bodenpreise steigen. Zusätzlich können Anreize für Investoren geschaffen werden, wenn die Gemeinde dem Investor durch ihr Ökokonto die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen abnimmt (BREUER 2016, S.267). Für die Schaffung eines Ökokontos können die Gemeinden eigene Flächen heranziehen oder neue Flächen erwerben bzw. pachten.

Jedoch ist bei der Errichtung eines Ökokontos zu berücksichtigen, dass die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen stets eine Vorfinanzierung darstellt. In strukturschwachen Regionen kann sich dies als große Herausforderung darstellen, da nicht immer klar absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt sich die Investition refinanziert (WAGNER 2007, S. 60).

Anzahl Maßnah.	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Landschaftszonen
36	1157 ha	805 m ²	109,9 ha	Agrarlandschaft (17x) -Wälder (16x) -Binnengewässer(1x) -Moore und Auen (2x)	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (16x) -Ostseeküstenland (3x) -Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (13x) -Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (1x) -Vorpommersches Flachland (3x)

Tabelle 14: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Gemeinden“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten des Akteurs „Gemeinden“ zeigt 36 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 805 m² und 109,9 ha. Dabei stellt die Maßnahme SCH-012 „Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme LUP-044 „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 1157 ha.

Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist den Zielbereichen „Agrarlandschaft“ und „Wälder“ zuzuordnen. Ökokontomaßnahmen der untersuchten Gemeinden befanden sich am häufigsten in den

Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

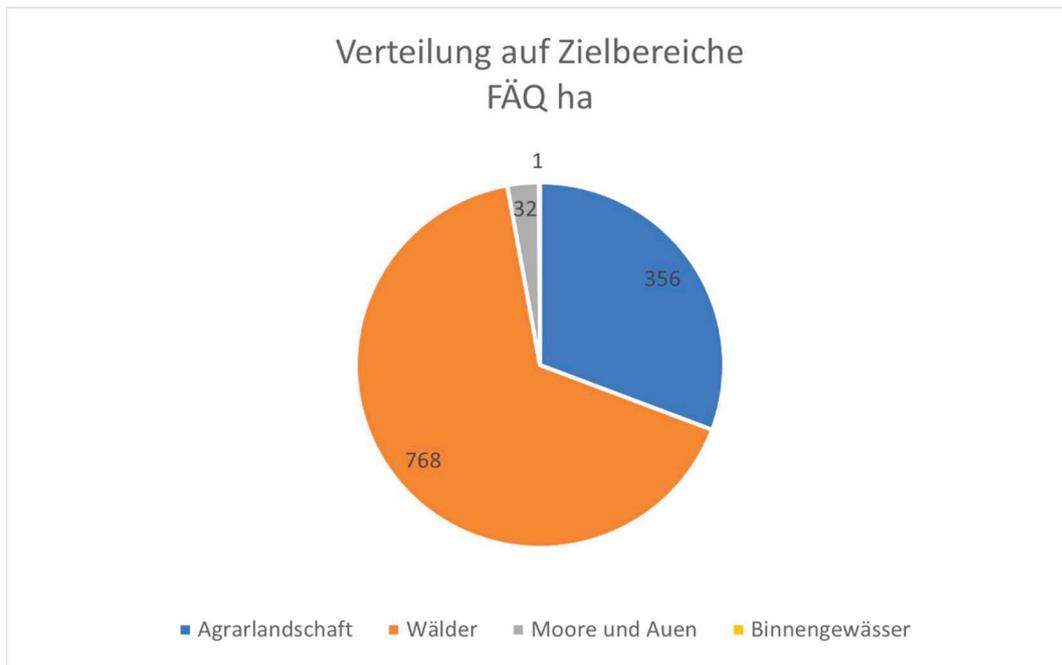


Abbildung 22: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Gemeinden“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Gemeindliche Ökokonten wurden zum Großteil in dem Zielbereich „Wälder“ realisiert. Dabei waren hauptsächlich die Hauptmaßnahmentypen „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ (397 ha) sowie „Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession“ (326 ha) vertreten. Die restlichen Hauptmaßnahmentypen weisen FÄQ-Werte unter 40 ha auf (siehe Anlage 8). Der Zielbereich „Agrarlandschaft“ stellt mit 356 ha den zweitgrößten FÄQ-Wert dar. Auch hier sind hauptsächlich zwei Hauptmaßnahmentypen aufgeführt. Zum einen erreicht der Hauptmaßnahmentyp „Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/Weiden mit dauerhaftem Pflegemanagement auf Mineralboden“ einen Wert von 182 ha, zum anderen „Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerhaftem Pflegemanagement auf Mineralboden“ einen Wert von 145 ha. Weitere Hauptmaßnahmentypen dieses Zielbereiches weisen FÄQ-Werte unter 20 ha auf (siehe Anlage 9).

3.6.3 Ökoagenturen

Der § 14 der Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommerns regelt die Anerkennung von Flächenagenturen. Dabei kann die obere Naturschutzbehörde eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts als Flächenagentur anerkennen. Als Ausnahme wird die Anerkennung von Gebietskörperschaften benannt. Nach erfolgreicher Beantragung muss dies öffentlich im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommerns bekannt gegeben werden (§ 14 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

„Die Anerkennung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Aufgaben:

- 1. die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und die Bereitstellung von Kompensationsflächen,*
- 2. die rechtliche Sicherung und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen sowie die finanzielle Sicherung der dauerhaften Pflege einschließlich der Kontrolle und Verwaltung, soweit dies für die Unterhaltung der Maßnahme erforderlich ist.“* (§ 14 Abs. 1 Nummer 1 - 2 ÖkoKtoVO M-V, 2014)

Weitere Aufgaben der anerkannten Flächenagenturen sind die sachgerechte Durchführung der vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen nach § 4 ÖkoKtoVO MV, die Annahme der Kompensationsverpflichtungen des Eingriffsverursachers und die Etablierung und Instandhaltung von Flächenpools (§ 14 Abs. 1 Nummer 3 - 5 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

„Die Anerkennung einer juristische Person des privaten Rechts kann erteilt werden, wenn sie

- 1. fachlich geeignet ist und insbesondere durch den Einsatz von qualifiziertem Personal mit landschaftspflegerischer oder land- oder forstwirtschaftlicher Ausbildung die Gewähr dafür bietet, dass die fachlichen und rechtlichen Anforderungen für Kompensationsmaßnahmen eingehalten werden.“* (§ 14 Abs. 2 Nummer 1 ÖkoKtoVO M-V, 2014)

Weitergehend sind für die Anerkennung Erfahrung mit dem Ablauf von Naturschutzmaßnahmen, finanzielle Sicherung und eine eigene Flächenbevorratung Grundvoraussetzungen (§ 14 Abs. 2 Nummer 2 und 3 ÖkoKtoVO M-V, 2014).

Folgende Akteure sind zum jetzigen Zeitpunkt als Flächenagenturen in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt:

- Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LUNG-MV 2020f, online).



Abbildung 23: Verteilung der Ökokontomaßnahmen gegliedert nach Ökoagenturen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

In Abbildung 23 ist die Verteilung der Ökokontomaßnahmen der einzelnen Ökoagenturen veranschaulicht.

3.6.3.1 Landesforst MV

Die „Landesforst Mecklenburg-Vorpommerns“ wurde im Jahr 2006 als Anstalt öffentlichen Rechts gegründet (LFOA MV 2020a, online). Die Satzung der Landesforstanstalt beschreibt die Ziele der Landesforst Mecklenburg-Vorpommerns folgendermaßen:

„Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zählen insbesondere die Verwaltung und Bewirtschaftung des anstaltseigenen Waldes sowie des übrigen Verwaltungsvermögens, die Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben, soweit diese nicht unter § 2 Abs. 3 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes fallen, sowie der Jagdbetrieb.“ (Satzung der Landesforstanstalt § 3 Abs. 2)

Mit einer Waldfläche von 193.000 ha ist die „Landesforst MV“ der größte Waldeigentümer in Mecklenburg-Vorpommern. Am 22.07.2015 wurde die Landesforst MV durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Ökoagentur ernannt. Somit ist die „Landesforst MV“ ein Dienstleister für die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen. Das Angebot umfasst die Planung, Entwicklung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen sowie die Kompensationspflicht Dritter (LFOA MV 2020b, online). Nach eigenen Angaben hat der „Landesforst MV“ bis zum jetzigen Zeitpunkt 45 Ökokontomaßnahmen durchgeführt.

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Landschaftszonen
32	701 ha	2 ha	89,7 ha	Wälder (30) -Moore und Auen (2)	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (10) -Ostseeküstenland (5) -Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (8) -Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (15) -Vorpommersches Flachland (2)

Tabelle 15: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Landesforst MV“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten der Ökoagentur „Landesforst MV“ zeigt 32 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 2 ha und 89,7 ha. Dabei stellt die Maßnahme LUP-035 „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-039 „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 701 ha. Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist dem Zielbereich „Wälder“ zuzuordnen. Ökokontomaßnahmen des „Landesforst MV“ befanden sich am häufigsten in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

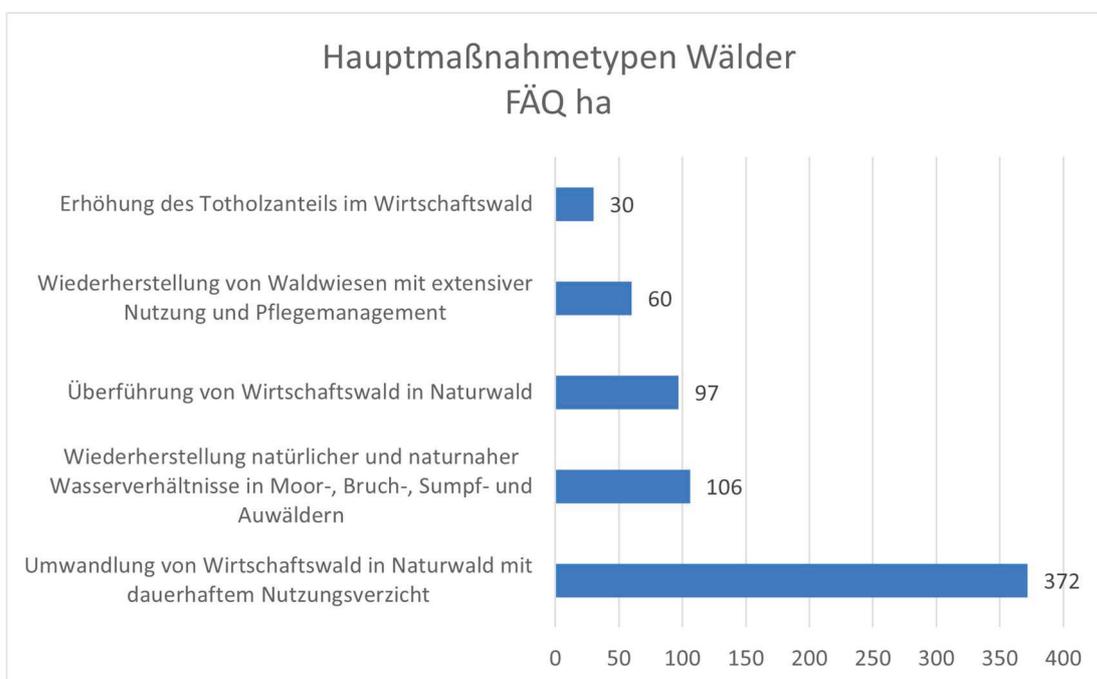


Abbildung 24: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Landesforst MV“ gegliedert nach dem Zielbereich „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die nähere Betrachtung richtet sich ausschließlich auf den Zielbereich „Wälder“, da dieser die meisten Einzelmaßnahmen beinhaltet. Der Hauptmaßnahmentyp „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ wurde am häufigsten den Ökokonten des „Landesforst MV“ zugeordnet. Der Hauptmaßnahmentyp „Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern“ stellt mit 106 ha die zweitgrößte Maßnahme dar.

3.6.3.2 Flächenagentur MV

Die „Flächenagentur MV“ gehört als Tochtergesellschaft zu 100 % der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommerns an. Diese wurde im Jahr 1994 gegründet und führt bis zum jetzigen Zeitpunkt auf 8.000 ha Naturschutzprojekte durch (Stiftung Naturschutz MV, online).

Die Anerkennung der „Flächenagentur MV“ als Ökoagentur erfolgte im Jahr 2015. Die Flächenagentur MV bevorratet Kompensationsmaßnahmen im Auftrag der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommerns. Die Kosten der Flächenbeschaffung, der Durchführung der Maßnahmen sowie deren Pflege werden durch das Grundvermögen der Stiftung Umwelt- und Naturschutz abgedeckt. Somit ist die dauerhafte Sicherung der Ökokonto-Flächen gewährleistet.

Die Entwicklung und Vermittlung von vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen gehören zu den elementaren Aufgaben der „Flächenagentur MV“. Zudem fungiert die „Flächenagentur MV“ als Projektträger Dritter. Dazu zählen Sichtungen erster Projektideen, die Kommunikation der Eigentümer sowie der Erwerb geeigneter Flächen und die Umsetzung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen. Die „Flächenagentur MV“ hat seit der Anerkennung als Flächenagentur 17 Ökokontomaßnahmen durchgeführt (FAMV 2020, online).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Landschaftszonen
9	305 ha	4,5 ha	166 ha	Agrarlandschaft (6x) Wälder (1x) Küste und Küstenland (1x) Moore und Auen (1x)	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (2x) -Ostseeküstenland (1x) -Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (2x) -Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (1x) -Vorpommersches Flachland (3x)

Tabelle 16: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Flächenagentur MV“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten der Ökoagentur „*Flächenagentur MV*“ zeigt neun Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 4,5 ha und 166 ha. Dabei stellt die Maßnahme MSE-035 „*Umwandlung naturferner Feldhecken, Windschutzpfl. und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen*“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VG-015 „*Erstinstandsetzung/Entwicklung von Salzgrasland mit dauerh. Pflegemanagement auf Küstenüberflutungsstandorten*“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 305 ha. Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist dem Zielbereich „*Agrarlandschaft*“ zuzuordnen. Die Ökokontomaßnahmen der „*Flächenagentur MV*“ verteilen sich über die Landschaftszonen „*Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte*“, „*Ostseeküstenland*“, „*Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte*“, „*Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*“ und „*Vorpommersches Flachland*“.

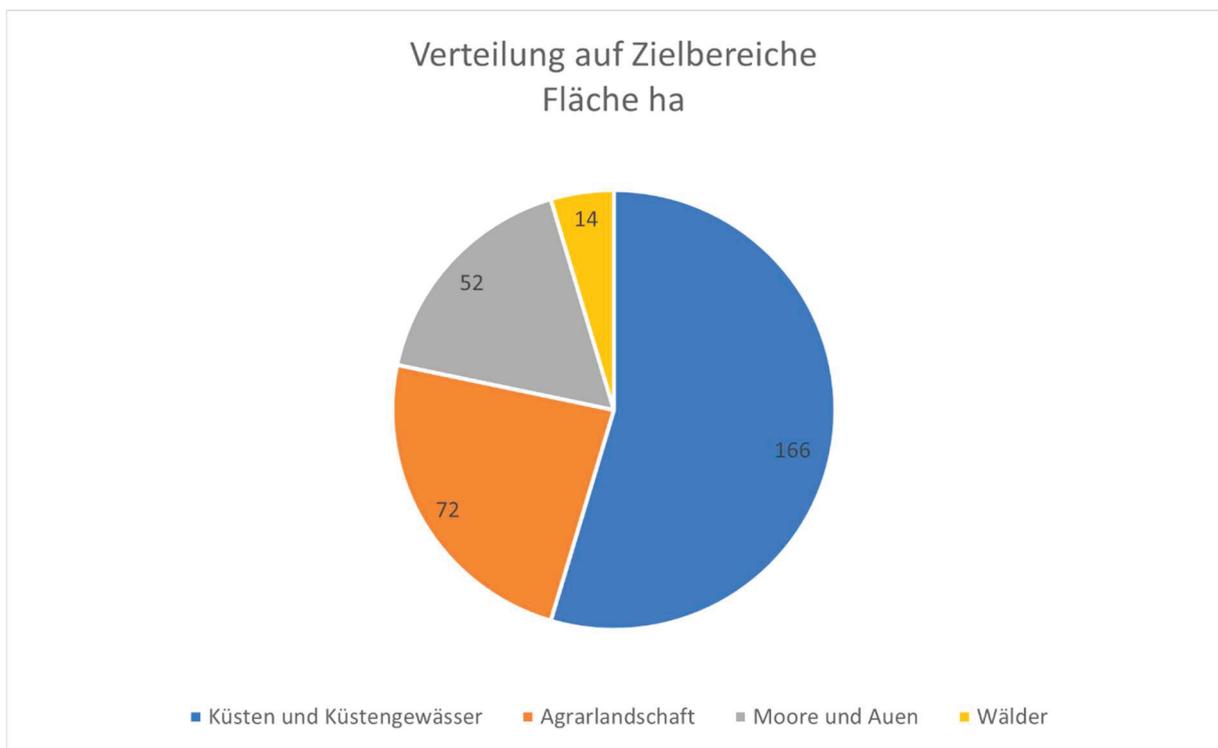


Abbildung 25: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „*Flächenagentur MV*“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die Durchsicht des Akteurs „*Flächenagentur MV*“ zeigt, dass mehr als die Hälfte des gesamten FÄQ-Wertes dem Zielbereich „*Küsten und Küstenland*“ zuzuordnen ist. Dieser Zielbereich umfasst jedoch nur eine Einzelmaßnahme des Hauptmaßnahmentypen „*Erstinstandsetzung/Entwicklung von Salzgrasland mit dauerh. Pflegemanagement auf Küstenüberflutungsstandorten*“. Der Zielbereich „*Agrarlandschaft*“ besitzt mit 72 ha den zweitgrößten Wert. Dabei zeigt der Hauptmaßnahmentyp „*Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralboden*“ den größten Wert dieses Zielbereiches auf (siehe Anlage10).

3.6.3.3 Landgesellschaft MV

Die „Landgesellschaft MV“ wurde im Jahr 1991 als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Als Hauptthemenpunkte arbeitet die „Landgesellschaft MV“ an Projekten zur Agrarstrukturverbesserung und Regionalentwicklung. Unter ökologischen, soziokulturellen Gesichtspunkten richtet sich das Dienstleistungsangebot an Gemeinden, Landwirte und Unternehmen (LGMV 2020b, online).

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie erkannte am 5. Mai 2015 die Landgesellschaft als Ökoagentur an. Der Aufgabenbereich umfasst als Ökoagentur die Planung, Durchführung und Pflege von Ökokontomaßnahmen. Die Landgesellschaft MV hat seit der Anerkennung als Flächenagentur 28 Ökokontomaßnahmen durchgeführt (LGMV 2020c, online).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Landschaftszonen
8	1043 ha	1,3 ha	576,5 ha	-Agrarlandschaft (1x) -Wälder (2x) -Moore und Auen (3x) -Küsten und Küstengewässer (1x) -Komplex (1x)	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (2x) -Ostseeküstenland (3x) -Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (1x) -Vorpommersches Flachland (2x)

Tabelle 17: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Landgesellschaft MV“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten der Ökoagentur „Landgesellschaft MV“ zeigt acht Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 1,3 ha und 576,5 ha. Dabei stellt die Maßnahme LUP-019 „Anpflanzung von Feldhecken“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-007 „Renaturierung der Fischlandwiesen“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 1043 ha. Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist den Zielbereichen „Moore und Auen“ zuzuordnen. Ökokontomaßnahmen der Ökoagentur MV verteilen sich über die Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, „Ostseeküstenland“, „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und „Vorpommersches Flachland“.

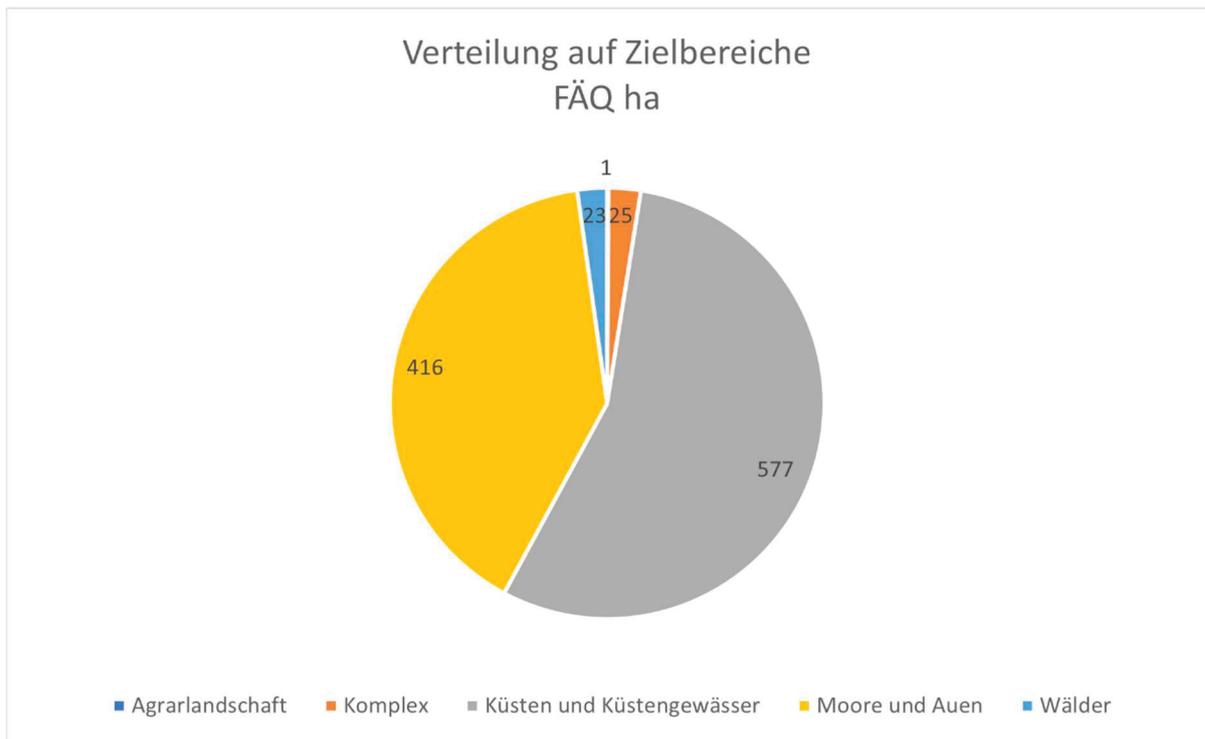


Abbildung 26: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Landgesellschaft MV“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die Auswertung der Ökokontomaßnahmen der „Landgesellschaft MV“ zeigt zwei dominierende Zielbereiche auf, zum einen die „Küsten und Küstengewässer“, zum anderen die „Moore und Auen“. Der Zielbereich „Küsten und Küstengewässer“ umfasst lediglich eine Einzelmaßnahme, während der Zielbereich „Moore und Auen“ drei Einzelmaßnahmen beinhaltet. Die restlichen Zielbereiche spielen hierbei eine untergeordnete Rolle.

3.6.4 Agrarwirtschaft

Die Einrichtung eines Ökokontos kann sich für Agrarwirte als lukrativ erweisen. In der Regel werden hierfür Flächen mit niedriger Ertragsersparnis ausgewählt. Darunter fallen beispielweise Grenzstandorte, da diese meist einen höheren Deckungsbeitrag durch Kompensationsmaßnahmen erzielen als bei der landwirtschaftlichen Nutzung oder Verpachtung. Bei den meisten Ökokontomaßnahmen bleiben die Flächen trotz Ökokontomaßnahmen Eigentum des Landwirts und können gegebenenfalls noch als Futterfläche fungieren. Jedoch sollte die Entscheidung, ein Ökokonto zu errichten, langfristig geplant werden. Die für die Kompensationsmaßnahmen bereitgestellten Flächen sind auf längere Zeit gebunden und können nicht spontan umgenutzt werden. Landwirtschaftliche Betriebe mit einer niedrigen Flächenausstattung sind dabei klar im Nachteil. Bei der Planung eines Ökokontos sollte zudem stets Flächen ausgewählt werden, welche dem Leitbild des Biotopverbundes entsprechen (Vohren 2004, S. 44).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Landschaftszonen
19	538 ha	2,6 ha	82,7 ha	-Agrarlandschaft (13) -Wälder (5) -Moore und Auen (1)	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (4) -Ostseeküstenland (6) -Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (5) -Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (2) -Vorpommersches Flachland (2)

Tabelle 18: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Agrarwirtschaft“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten des Akteurs „Agrarwirtschaft“ zeigt 19 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 2,6 ha und 82,7 ha. Dabei stellt die Maßnahme MSE-007 „Anpflanzung von Feldhecken“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme LRO-027 „Anlage eines Schutzackers (Ackerwildkrautfläche) und Sicherung durch dauerh. naturschutzgerechte Bewirtschaftung“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 538 ha. Der Großteil der Ökokontomaßnahmen ist dem Zielbereich „Agrarlandschaft“ zuzuordnen. Die Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Agrarwirtschaft“ verteilen sich über die Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, „Ostseeküstenland“, „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und „Vorpommersches Flachland“.

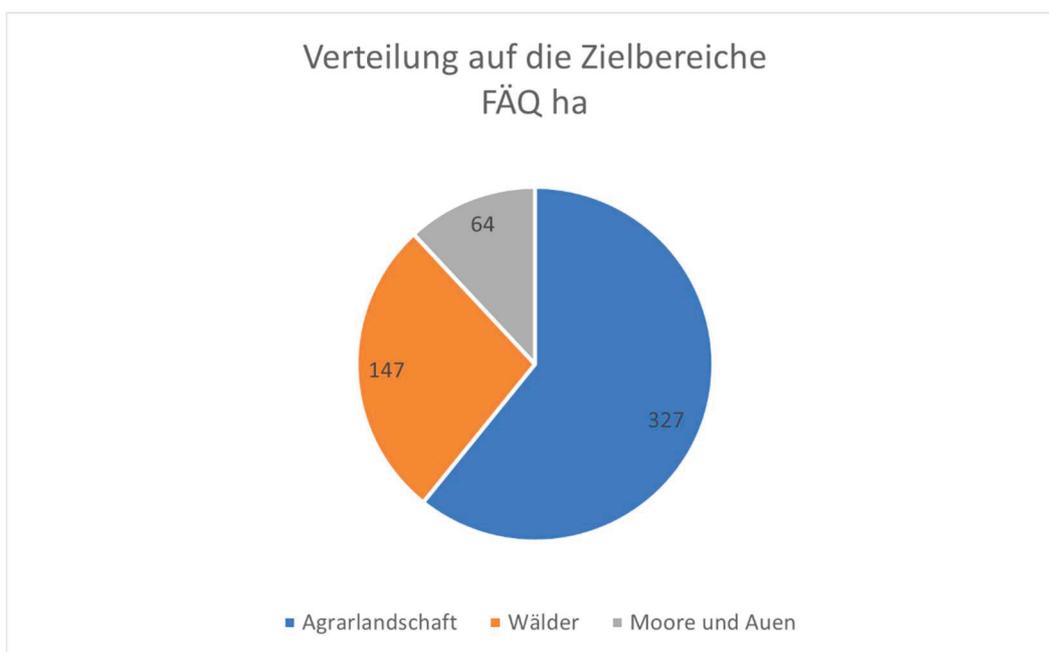


Abbildung 27: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Agrarwirtschaft“ gegliedert nach Zielbereichen, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die Untersuchung des Akteurs „Agrarwirtschaft“ zeigt, dass landwirtschaftliche Betriebe nicht ausschließlich Ökokonten des Zielbereiches „Agrarlandschaft“ umsetzen. Dennoch wurde der Großteil der Ökokontomaßnahmen des Zielbereiches „Agrarlandschaft“ realisiert. Der Hauptmaßnahmentyp „Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralboden“ erreicht den höchsten FÄQ-Wert mit 134 ha (siehe Anlage 11).

3.6.5 Privatwald

Privatwaldbesitzer haben die Möglichkeit, ihren Wald ökologisch aufzuwerten, um ein Ökokonto zu errichten. Finanziell lohnt sich die Schaffung eines Ökokontos besonders dann, wenn Flächen herangezogen werden, welche für die Forstwirtschaft einen niedrigen Wert haben oder schwer zugänglich sind. Der Wald bleibt trotz Ökokontomaßnahmen im Besitz des Eigentümers. Kurzfristige Änderungen an der Nutzung des Waldes können jedoch nicht vorgenommen werden (FNR 2019, S. 20).

Ökokonten bieten sich hierbei vor allem für Privatwaldbesitzer an, welche eine nachhaltige Forstwirtschaft anstreben. Einige der Kompensationsmaßnahmen weisen zudem einen geringen Planungs- und Umsetzungsaufwand auf (FNR 2019, S. 20).

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Landschaftszonen
20	647 ha	13,9 ha	198,5 ha	-Wälder (20x)	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (7x) Ostseeküstenland (5) Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (3x) Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (2) Vorpommersches Flachland (3)

Tabelle 19: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Privatwald“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten des Akteurs „Privatwald“ zeigt 20 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 6,7 ha und 198,5 ha. Dabei stellt die Maßnahme LRO-015 „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-041 „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 647 ha. Alle Maßnahmen sind in den Zielbereich „Wälder“ einzuordnen.

Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Privatwald“ befanden sich am häufigsten in den Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Ostseeküstenland“.

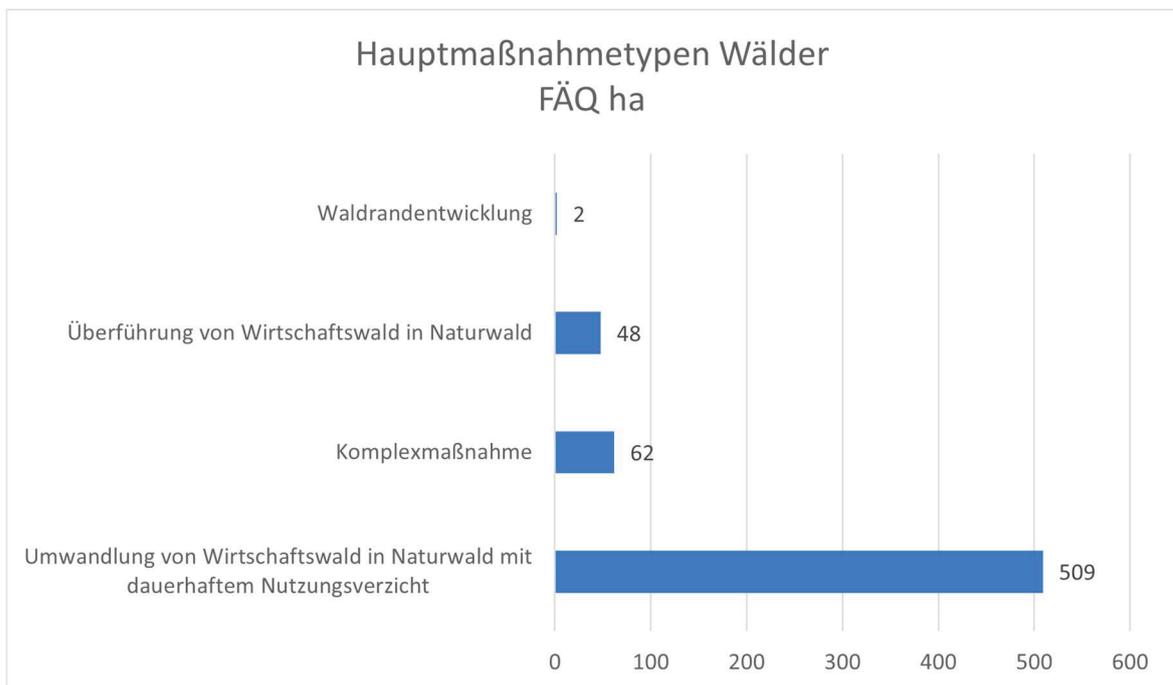


Abbildung 28: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Privatwald“ gegliedert nach dem Zielbereich „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Ökokonten des Akteurs „Privatwald“ sind ausschließlich dem Zielbereich „Wälder“ zuzuordnen. Die nähere Betrachtung zeigt, dass der Hauptmaßnahmentyp „Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht“ den Zielbereich dominiert. Dieser Hauptmaßnahmentyp umfasst fünfzehn Einzelmaßnahmen.

3.6.6 Sonstige

Der Gliederungspunkt „Sonstige“ umfasst Akteure, welche Ökokonten führen, jedoch im allgemeinen Vergleich einen geringen Anteil an der Anzahl und dem FÄQ-Wert der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern einnehmen. Die nähere Untersuchung der aufgeführten Akteure würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Folgende Akteure wurden hierbei dargestellt:

- Biosphärenreservat
- Bundesforst
- Bauunternehmen

Anzahl Maßnahmen	Gesamt FÄQ	FÄQ kleinste Maßnahme	FÄQ größte Maßnahme	Anzahl Zielbereiche	Landschaftszonen
13	179,8 ha	1 ha	44,2 ha	-Agrarlandschaft (3x) - Binnengewässer (4x) - Wälder (2x) -Moore und Auen (3x) -Entsiegelung und Infrastruktur (1x)	-Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (5x) - Ostseeküstenland (4x) - Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (2x) - Vorpommersches Flachland (2x)

Tabelle 20: Zusammenstellung der Ergebnisse des Akteurs „Sonstige“, Stand 19.04.2020 (Eigene Tabelle) Daten aus Anlage 4.

Die Analyse der Daten der „Sonstigen“ zeigt 13 Einzelmaßnahmen auf. Die FÄQ-Werte variieren zwischen 1 ha und 44,2 ha. Dabei stellt die Maßnahme SCH-013 „Neuanlage, Wiederherstellung oder Erweiterung von naturnahen Standgewässern“ den niedrigsten FÄQ-Wert und Maßnahme VR-013 „Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession“ den höchsten FÄQ-Wert dar. Insgesamt beläuft sich der FÄQ-Wert der Ökokontomaßnahmen auf 179,8 ha. Die meisten Maßnahmen sind dem Zielbereich „Binnengewässer“ zuzuordnen. Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Sonstige“ befanden sich am häufigsten in den Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Ostseeküstenland“.

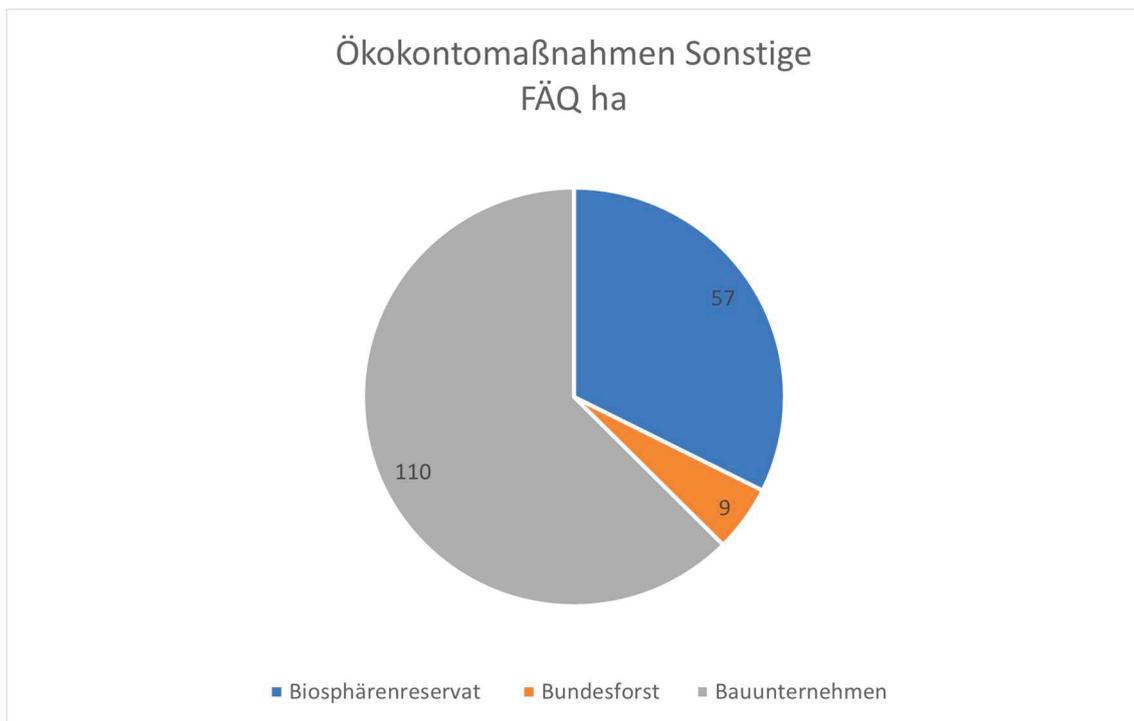


Abbildung 29: Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Sonstige“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4.

Die Auswertung der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „*Sonstige*“ zeigt drei verschiedene Ökokontoinhaber auf. Den höchsten FÄQ-Wert weisen hierbei „*Bauunternehmen*“ mit sechs Einzelmaßnahmen auf. „*Biosphärenreservate*“ verwirklichten ebenfalls sechs Einzelmaßnahmen. Der „*Bundesforst*“ stellt mit einer Ökokontomaßnahme den geringsten FÄQ-Wert dar.

3.7 Zusammenstellung der Ergebnisse

In Mecklenburg-Vorpommern werden durch die Ökokonto-Verordnung (2014) Vorgaben für die sachgerechte Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen getroffen. Die Ökokonto-Verordnung regelt unter anderem die Beantragung, Anerkennung und Anrechnung von Ökokontomaßnahmen. Ergänzt wird dies durch die Handlungsempfehlung „*Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern*“ (2018). Kompensationsmaßnahmen werden in Mecklenburg-Vorpommern in Zielbereiche, Kompensationsmaßnahmentypen und Maßnahmenvarianten unterteilt.

Zur Dokumentation und Erfassung der vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen dient das „*Ökokonto-Verzeichnis*“ des LUNG. Die Datenbank wurde für diese Arbeit nach Zielbereiche, Landschaftszonen, Kompensationsmaßnahmen, Kompensationswerten sowie Akteure neu gegliedert und sortiert.

Die Durchsicht der Zielbereiche zeigt auf, dass Ökokonten am häufigsten in dem Zielbereich „*Wälder*“ durchgeführt worden sind. Neben der Anzahl an Ökokontomaßnahmen stellen „*Wälder*“ zudem den höchsten Wert an Kompensationsflächen dar. Besonders auffällig ist hierbei der Hauptmaßnahmentyp „*Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht*“. Dieser weist mit Abstand die höchste Anzahl an Ökokontomaßnahmen sowie den höchsten Kompensationsflächenwert auf. Die Tendenz einer Maßnahmenkonzentrationen konnte zudem für den Zielbereich „*Agrarlandschaft*“ beobachtet werden. Dabei setzten sich vor allem Ökokontomaßnahmen durch, welche Acker in Grünland umwandeln oder das bestehende Grünland extensivieren. Die Zielbereiche „*Küsten und Küstenlandschaft*“ sowie „*Moore und Auen*“ weisen tendenziell wenige jedoch umfangreiche Ökokontomaßnahmen auf. Ökokontomaßnahmen der Zielbereiche „*Binnengewässer*“ und „*Entsiegung und Infrastruktur*“ spielen in Bezug auf die Fläche eine untergeordnete Rolle.

Mecklenburg-Vorpommerns Landschaftszonen besitzen aufgrund ihrer geologischen Merkmale eine vielseitige und einzigartige Landschaft. Trotz der vielseitigen Landschaft, ist die Verteilung der Zielbereiche auf die einzelnen Landschaftszonen ähnlich. In allen Landschaftszonen dominieren quantitativ die Zielbereiche „*Wälder*“ und „*Agrarlandschaft*“.

Die Analyse der Akteure hat gezeigt, dass Ökoagenturen die meisten Ökokontomaßnahmen durchgeführt sowie den höchsten Flächenkompensationswert erreicht haben. Ökokonten der Ökoagenturen „*Flächenagentur MV*“ und „*Landgesellschaft MV*“ haben einen hohen Anteil an

Maßnahmen in den Zielbereichen „*Küsten und Küstenlandschaft*“ sowie „*Moore und Auen*“. Die restlichen Akteure setzten vorrangig Ökokontomaßnahmen in den Zielbereichen „*Wälder*“ und „*Agrarlandschaft*“ um.

4 Diskussion

4.1 Untersuchung

Um sich einen Überblick über die Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern zu verschaffen, wurde die vom LUNG zusammengestellte Liste der anerkannten und frei handelbaren Ökokonten gegliedert und in Form einer Tabelle aufgearbeitet (Anlage 4). Anschließend wurden die Ökokonten anhand der Zielbereiche, Kompensationsmaßnahmentypen, Kompensationswert, Landschaftszone sowie Akteure neu sortiert. Dafür wurden alle 144 Ökokonten miteingeschlossen, die zum Stand April 2020 über die Datenbank des LUNG zugänglich waren.

Die Untersuchung der Liste der anerkannten und frei handelbaren Ökokonten ist eine Momentaufnahme, da lediglich die Daten am 19.04.2020 abgerufen worden sind. Eine längerfristige Untersuchung der Daten würde die Aussagekraft der Ergebnisse bestärken.

Generell ist die Untersuchung als quantitativ und nicht als qualitativ einzuordnen. Die Analyse der Daten schafft einen Überblick über den Stand der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern, kann jedoch nicht die Wirksamkeit der Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommerns aufzeigen. Eine qualitative Auswertung der Ökokontierung bedarf einer aufwendigen Untersuchung der konkret durchgeführten Ökokontomaßnahmen.

Bei der Neusortierung der Liste der anerkannten und frei handelbaren Ökokonten wurden alle vorhandenen Informationen über die Ökokonten, mit Ausnahme der Daten der noch verfügbaren Kompensationswerten miteingeschlossen. Es wurde hierbei der Gesamtkompensationswert der Kompensationsmaßnahmen sortiert und ausgewertet. Die Untersuchung der verfügbaren Kompensationswerte würde weitere Erkenntnisse bringen, hätte jedoch den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.

Die Kategorisierung der Zielbereiche, Kompensationsmaßnahmentypen, Kompensationswerten und Landschaftszonen verlief problemlos, da die dafür notwendigen Daten des LUNG fast vollständig bereitgestellt worden sind. Herausfordernd war jedoch die Zuordnung von Ökokonten und Inhabern. Anhand von Emailadressen und Telefonnummer wurden alle 144 Ökokontomaßnahmen einzeln den Inhabern zugeordnet. Aufgrund von fehlenden Informationen konnten sieben Ökokonten keinem Inhaber zugeordnet werden. Zusätzlich lässt sich nicht ausschließen, dass es zu falschen Zuordnungen im Bereich „Akteure“ gekommen ist.

Ökokontomaßnahmen wurden bei der Durchsicht ausschließlich nach Zielbereichen und Hauptmaßnahmentypen gegliedert. Außen vor bleibt dabei die Betrachtung der Maßnahmenvarianten. Diese detaillierte Untersuchung könnte vor allem bei besonders ausgeprägten Hauptmaßnahmentypen neue Erkenntnisse bringen.

Ebenso interessant, wäre ein Vergleich von vorgelagerten und nicht vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen. Dieser Vergleich wäre wichtig, um aufzuzeigen, was sich durch die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Kompensationspflicht konkret verändert.

4.2 Ergebnisse

Im Rahmen dieser Untersuchung konnten Erkenntnisse über den Stand der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt werden.

Die untersuchten Ökokonten zeigen auf, dass die Verteilung der Kompensationsmaßnahmen auf die Zielbereiche heterogen ist. Während sich die Ökokonten der Zielbereiche „*Wälder*“ und „*Agrarlandschaft*“ durch eine hohe Anzahl an Einzelmaßnahmen auszeichnen, zeigen Ökokonten in den Zielbereichen „*Küsten und Küstenlandschaft*“ sowie „*Moore und Auen*“ wenige jedoch teils sehr umfangreiche Maßnahmen auf. Ökokonten der Zielbereiche „*Binnengewässer*“ und „*Entsiegung und Infrastruktur*“ spielen bezogen auf die Anzahl und des Kompensationswertes eine untergeordnete Rolle.

Der Großteil der Ökokontmaßnahmen der Zielbereiche „*Küsten und Küstenlandschaft*“ sowie „*Moore und Auen*“, können den anerkannten Ökoagenturen zugeordnet werden. Gemeindliche Ökokonten wurden nahezu ausschließlich in den Zielbereichen „*Wälder*“ und „*Agrarlandschaft*“ umgesetzt.

Diesem Ergebnis liegt möglicherweise zugrunde, dass die Aufwertung von Moor- sowie Küstenbereichen eine fachkundliche Betreuung bedingt. Dagegen können Maßnahmen in der Agrar- sowie Waldlandschaft oft kleinteiliger und ohne naturschutzfachliche Kompetenz durchgeführt werden. Je komplexer und umfangreicher sich eine Kompensationsmaßnahme gestaltet, desto höher werden die Kosten sein. Die Schaffung eines Ökokontos stellt stets eine Vorfinanzierung dar und unterliegt dem Refinanzierungsdruck. Gemeinden in strukturschwachen Regionen werden wahrscheinlich daher eher ein kleineres Ökokonto errichten, als Gemeinden in wirtschaftlich führenden Regionen.

Eine weitere Beobachtung ist die Konzentration von Hauptmaßnahmentypen der Zielbereiche „*Wälder*“ und „*Agrarlandschaft*“. Dazu zählen Maßnahmen, welche Wirtschaftswald in Naturwald umwandeln sowie Maßnahmen, welche Acker in Grünland umwandeln oder das bestehende Grünland extensivieren. Es liegt nahe, dass ein Großteil dieser Maßnahmen auf qualitativ schlechteren Flächen durchgeführt worden ist, um möglichst viele Ökopunkte zu generieren. Im Bereich der Agrarwirtschaft schließen sich Kompensationsmaßnahmen und die Nutzung nicht unbedingt aus. Je nach Maßnahme können Landwirte trotz der Errichtung von Ökokontoflächen diese in eingeschränkter Form weiter bewirtschaften. Somit könnte sich beispielsweise die

Umwandlung von Acker in Dauergrünland als lohnend erweisen. Die Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald könnte aufgrund des geringen Planungs- und Umsetzungsaufwands die Dominanz des Hauptmaßnahmentypen erklären.

Es ist nicht auszuschließen, dass diese Maßnahmen ein besseres Kosten/ Ökopunkte-Verhältnis erzielen als die restlichen Maßnahmen der Zielbereiche „Wälder“ und „Agrarlandschaft“.

Ein ähnliches Phänomen konnte in Baden-Württemberg festgestellt werden. Im Jahr 2015 wurde die Ökokontoverordnung Baden-Württembergs quantitativ sowie qualitativ evaluiert. Dabei wurden unter anderem Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bilanzierungsverfahren, der Verzinsung sowie der Feststellung des Ist- und Zielzustandes von Biotopen genannt. Letzteres wurde insbesondere für Ökokontomaßnahmen im Wald festgestellt (Anlage12). Trotz der ähnlichen Tendenzen in Baden-Württemberg können die Ergebnisse der Bachelorarbeit nicht mit der Evaluation verglichen werden.

Wie bereits in 4.1 erwähnt, beschreiben die Auswertung der Daten und die Ergebnisse lediglich eine Momentaufnahme über den Stand der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern. Die quantitative Auswertung der Daten erlaubt keine Schlüsse über die Qualität der durchgeführten Ökokontomaßnahmen sowie der Ökokontierung an sich.

Um fundierte Aussagen über den Stand der Ökokontierung sowie die Effizienz der Umsetzung treffen zu können bedarf es einer Evaluation der ÖkoKtoVO M-V. In jedem Fall würden durch eine Evaluierung wichtige Erkenntnisse für die zukünftige Handhabung der Ökokontierung gesammelt werden.

Seit der Implementierung des Ökokontos in die Eingriffsregelung wurden bundesweit Probleme bei der Umsetzung von vorgelagerten Kompensationsmaßnahmen beobachtet.

Eine Untersuchung der Universität Freiburg stellte bei ca. 30% der Kompensationsmaßnahmen fest, dass diese zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht umgesetzt worden sind. Zudem wurde nur die Hälfte der Ökokontomaßnahmen vorzeitig realisiert. (RABENSCHLAG 2019, S.439). Das Fazit dieser Untersuchung lautet:

„Es kann vermutet werden, dass das Ziel, möglichst viele anrechenbare Ökopunkte auf möglichst wenig Fläche zu generieren, zu den beobachteten willkürlichen Kombinationen von Biotopen mit teils sehr unterschiedlichem erforderlichem Pflegebedarf führt.“ (RABENSCHLAG 2019, S.440)

Es bleibt fraglich wie effizient sich die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gestaltet, wenn nur ein Teil der Maßnahmen sachgerecht durchgeführt wird. Für ein funktionierendes Anrechnungssystem bedarf es meiner Meinung nach an detaillierten Bestandsaufnahmen, Prognosen und Kontrollen. Kann dies durch fehlendes Personal in den Ämtern nicht gewährleistet werden, droht die Gefahr, dass das Ökokontomodell willkürlich wird.

Der in dieser Arbeit geschaffene Überblick der Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern unterstreicht meiner Ansicht nach, die Notwendigkeit einer ausführlichen Qualitätskontrolle der Ökokontoverordnung. Die Flexibilisierung der Eingriffsregelung kann die gewünschten Ziele nur dann erreichen, solange es darüber einen kritischen Diskurs gibt. Im Vordergrund sollten bei der Ökokontierung stets die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung stehen anstatt des Konstrukts von Angebot und Nachfrage.

5 Fazit

Die Einführung des Ökokontos flexibilisiert die Eingriffsregelung und bietet neue Möglichkeiten zur Kompensation von Eingriffen. Grundlegend wird durch die Ökokontierung die räumliche und zeitliche Entkopplung von Eingriff und Kompensation legitimiert. Mit Hilfe eines Ökokontos kann bereits vor dem Eingriff die Kompensation durchgeführt und somit die Kompensationspflicht erfüllt werden.

Die Flexibilisierung der Eingriffsregelung hat das Ziel, die Kompensation effizienter zu gestalten und dabei die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung zu stärken. Bevorratete Kompensationsmaßnahmen werden im Idealfall bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs Flächen ökologisch auf und vermeiden den „time-lag“ Effekt. Die Bündelung von Ökokontomaßnahmen kann die ökologische Wirkung der Kompensation verstärken und Zersplitterungseffekte minimieren.

In Mecklenburg-Vorpommern werden durch die Ökokonto-Verordnung (2014) Vorgaben für die sachgerechte Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen getroffen. Die Ökokonto-Verordnung regelt unter anderem die Beantragung, Anerkennung und Anrechnung von Ökokontomaßnahmen. Ergänzt wird dies durch die Handlungsempfehlung „*Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern*“ (2018). Kompensationsmaßnahmen werden in Mecklenburg-Vorpommern in Zielbereiche, Kompensationsmaßnahmentypen und Maßnahmenvarianten unterteilt.

Die Zusammenstellung der aktuell anerkannten Ökokontomaßnahmen hat ergeben, dass sich bei der Verteilung der Ökokonten auf die Zielbereiche große Unterschiede bemerkbar machen. Hierbei dominieren vor allem die Zielbereiche „*Wälder*“ und „*Agrarlandschaft*“. In beiden Zielbereichen konnte eine Konzentration der Hauptmaßnahmentypen festgestellt werden. Zudem ergab die Auswertung der Daten, dass die anerkannten Ökoagenturen tendenziell eher komplexe und umfangreiche Ökokontomaßnahmen durchgeführt haben als die restlichen Akteure. Die beiden Ökoagenturen „*Flächenagentur*“ und „*Landgesellschaft MV*“ verzeichnen einen hohen Anteil an Maßnahmen in den Bereichen „*Küsten und Küstenlandschaften*“ sowie „*Moore und Auen*“.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einführung des Ökokontos die Möglichkeit bietet, die Eingriffsregelung effizienter zu gestalten. Grundlegend dafür sind detaillierte Bestandsaufnahmen, und regelmäßige Kontrollen. Die Evaluation der Ökokontoverordnung in Baden-Württemberg und der damit eingehende Novellierungsprozess könnte dabei als Vorbild für Mecklenburg-Vorpommern dienen.

Eine konsequente und qualitätsorientierte Durchsetzung der Ökokontierung erfordert eindeutige und nachvollziehbare Regelungen, um den Erhalt von Natur und Landschaft dauerhaft sichern zu können.

Literaturverzeichnis

- BREUER, Wilhelm. Eingriffsregelung. In: *Landschaftsplanung*. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, 2016. S. 357-380.
- BRUNS, Elke. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden in der Eingriffsregelung. Analyse und Systematisierung von Verfahren und Vorgehensweisen des Bundes und der Länder. Berlin, 2007.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. Stärkung des Instrumentariums zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. *Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz*, Bonn. 2008
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) i. d. F. November 2014.
- DIEDERICHSEN, Lars. Rechtsfragen der Ökokontierung und des Ökopunktehandels. *Natur und Recht*, Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, 2010. 32. Jg., Nr. 12, S. 843-847.
- EKARDT, Felix; HENNIG, Bettina. Chancen und Grenzen von naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und Kompensationen. *Natur und Recht*, Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, 2013. 35. Jg., Nr. 10, S. 694-703.
- FLÄCHENPOOLVERORDNUNG BRANDENBURG (FPV) i. d. F. vom.22. 09.2009.
- FACHAGENTUR NACHWACHSENDE ROHSTOFFE E. V. (FNR). Förderung und Entlastung privater Waldeigentümer im Bereich Wald und Forstwirtschaft. Gülzow, 2019.
- GEIGER, Bettina; STEPHANI-PELSEL, Heide; STEINHARDT, Uta. Zwischen Trockenheit und Überflutung–die Notwendigkeit einer raumbezogenen Gesamtstrategie zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels. *Aktuelle Probleme im Wasserhaushalt von Nordostdeutschland*. Potsdam, 2010. S. 2.
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) i. d. F. vom 23. Februar 2010
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE UND ZUR ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN (BNatSchGNeuregG); 25.03.2002
- GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND i. d. F. vom 26. Juli 2002
- HELDENS, Wieke; ESCH, Thomas. Auf dem Weg zu einem Monitoring der Bodenversiegelung– Herausforderungen und Lösungsansätze. *Flächennutzungsmonitoring IV*. Berlin, 2012. S. 95.
- HÖTKER, Hermann; LEUSCHNER, Christoph. Naturschutz in der Agrarlandschaft am Scheideweg. *Michael Otto Stiftung Für Umweltschutz*. Göttingen, 2014.
- KÖCK, Wolfgang. *Die städtebauliche Eingriffsregelung: Ausgewählte Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Auswahl und Sicherung von Ausgleichsflächen und-maßnahmen*. UFZ Discussion Paper. Leipzig, 2003.

- KÖPPEL, Johann; PETERS, Wolfgang; WENDE, Wolfgang. *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart, 2004.
- MECKLENBURG-VORPOMMERN, Umweltministerium. Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. *Bearb.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.-Schwerin*, 2003.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE; MECKLENBURG-VORPOMMERN-LUNG, GEOLOGIE. Hinweise zur Eingriffsregelung. *Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Bd. Heft 3)*. Schwerin, 1999.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE; MECKLENBURG-VORPOMMERN-LUNG, GEOLOGIE. Hinweise zur Eingriffsregelung Neufassung. *Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern*. Schwerin, 2018.
- LAU, Marcus. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 1). *Natur und Recht*, Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, 2011. 33. Jg., Nr. 10, S. 680.
- LOUIS, Hans Walter. Die Entwicklung der Eingriffsregelung. *Natur und Recht*, Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg 2007. 29. Jg., Nr. 2, S. 94-99.
- LOUIS, Ministerialrat Prof Dr Hans Walter, et al. Rechtliche Grenzen der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Kompensation (Flächenpool und Ökokonto). *Natur und Recht*, Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg 2004. 26. Jg., Nr. 11, S. 714-719.
- MICHLER, Hans-Peter; MÖLLER, Frauke. Änderungen der Eingriffsregelung durch das BNatSchG 2010. *Natur und Recht*, Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, 2011. 33. Jg., Nr. 2, S. 81-90.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELTMECKLENBURG-VORPOMMERN. Naturschutzrecht für Mecklenburg-Vorpommern Band 1. Schwerin, 2017.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELTMECKLENBURG-VORPOMMERN. Statistisches Datenblatt. Schwerin, 2019a
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELTMECKLENBURG-VORPOMMERN. Biologische Vielfalt in den Nationalen Naturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin, 2019b
- OHLENBURG, Holger; HERBERG, Alfred. Flächen-und Maßnahmenpools im Rahmen der Eingriffsregelung: Aktuelle Forschungen sowie Synergien durch Verknüpfungen mit der Regionalplanung. *Raumforschung und Raumordnung Spatial Research and Planning*, Leipzig, 2007. 65. Jg., Nr. 1, S. 60-67.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (ÖKVO B-W) i. d. F. vom 12.10.2020
- ÖKOKONTOVERORDNUNG HAMBURG (ÖKOKONTOVO) i. d. F. vom 03.07.2012

- ÖKOKONTOVERORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (ÖkoKtoVO M-V) i. d. F. vom 22.05.2014
- ÖKOKONTOVERORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (ÖkokontoVO) i. d. F. vom 14.10.2020
- ÖKOKONTOVERORDNUNG SACHSEN (SächsÖKoVO)) i. d. F. vom 02.07.2008
- ÖKOKONTOVERORDNUNG SACHSEN-ANHALT (Ökokonto-Verordnung) i. d. F. vom 15.01.2015
- ÖKOKONTOVERORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (ÖkokontoVO) i. d. F. vom 05.07.2018
- OLOFF, Babette. Rechtliche Probleme des" Ökokontos". Augsburg, 2005.
- RABENSCHLAG, Jessica. Evaluation der Umsetzung baurechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 51 (09). Stuttgart, 2019.
- REITER, Sven. Interkommunales Kompensationsmanagement und Planungsregelkreisvernetzung in der Straßenplanung unter besonderer Berücksichtigung der fachplanerischen Ökokontoregelung und kooperativer Verfahrensansätze. Rostock, 2005.
- SATZUNG DER LANDESFORSTANSTALT MECKLENBURG-VORPOMMERN. i. d. F. vom 6 Juli 2007
- SCHEIDLER, Alfred. Das bauplanungsrechtliche Ökokonto und seine Abgrenzung zum naturschutzrechtlichen Ökokonto. *Natur und Recht*. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, 2019. 41. Jg., Nr. 5, S. 297-300.
- SCHIEFELBEIN, U.; LENSCHOW, U.; OTTO, DANIEL. Moorrevitalisierungen in Mecklenburg-Vorpommern – eine Bilanz der letzten 20 Jahre. *Telma Beiheft*. Hannover, 2011, 4. Jg., S. 73-84.
- STEIN, Christian. Steuerungswirkung der kommunalen Landschaftsplanung. Wiesbaden, 2018.
- THUM, Randi. Die Eingriffsregelung zur Verringerung des Flächenverbrauchs. *Natur und Recht*. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, 2005, 27. Jg., Nr. 12, S. 762-768.
- TOCKNER, Klement; GROSSART, Hans-Peter. Biodiversität der Binnengewässer. *Die Vielfalt des Lebens: Wie hoch, wie komplex, warum?*. Berlin, 2012, S. 121.
- TRÜBENBACH, Veit. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bezug auf Windenergie im Bundesländervergleich. GRIN Verlag, München, 2017.
- VOHREN. Ausgleichsflächen: Mut zu neuen Wegen!. *top agrar*. Münster, 2004, 9/2004, S.44.
- WAGNER, Simon. Ökokonten und Flächenpools. *Die rechtlichen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Flächen- und Maßnahmenbevorratung als Ausgleichsmethoden im Rahmen der Eingriffsregelung im Städtebaurecht*. Berlin, 2007.

WITTRÖCK, E., et al. Maßnahmenbevorratung – Ökokonto – Modell zur Handhabung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beispiel des Flächenpools im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta. Endbericht, Oldenburg, 2003.

Internetquellen

FLÄCHENAGENTUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (FAMV), 2020. Website Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern mbH [Online]. Available: <https://www.flaechenagentur-mv.de/was-wir-anbieten> [Accessed 11.09.20]

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELTMECKLENBURG-VORPOMMERN (MLU MV), 2021. Website MLU MV [Online]. Available: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Flaecheninanspruchnahme/> [Accessed 12.01.2021]

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG), 2013. Präsentation des LUNG “Ökokontierung in Mecklenburg-Vorpommern“ [Online]. Available: <https://docplayer.org/39170422-Oekokontierung-in-mecklenburg-vorpommern.html> [Accessed 29.04.2020]

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG), 2020a. Liste frei verfügbarer Ökokonten [Online]. Available: https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Liste_frei_verf%C3%BCgbarer_%C3%96kokonten [Accessed 29.04.2020]

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG), 2020b. Kompensations- und Ökokontoverzeichnis M-V [Online]. Available: <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/HauptseiteStand> [Accessed 20.08.20]

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG), 2020c. Kompensations- und Ökokontoverzeichnis M-V, Atlas [Online]. Available <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> [Accessed 20.08.20]

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG), 2020d. Hinweise für Bilanzierungsmethoden und Leitfäden [Online]. Available: https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Gesetzliche_Grundlagen#Bilanzierungsmethoden_und_Leitf.C3.A4den [Accessed 20.08.20]

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG), 2020e. Gliederung von Zielbereichen und Kompensationsmaßnahmentypen [Online]. Available: https://www.kompensationsflaechen-mv.de/meta/Uebers_Komp-Massn_2018.pdf [Accessed 20.08.20]

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG), 2020f. Überblick anerkannter Ökoagenturen [Online]. Available: <http://www.lung-mv-regierung.de/insite/cms/hauptmenue/bekannt/flaechenagenturen.htm> [Accessed 20.08.20]

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW), 2018. Evaluation der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg [Online]. Available: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/389779/Evaluation_OekokontoVO_Endbericht.pdf/ [Accessed 15.06.20]
- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (LFOA), 2020a. Website Landesforst Mecklenburg-Vorpommern [Online]. Available: <https://www.wald-mv.de/landesforst-mv/> [Accessed 18.09.20]
- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (LFOA), 2020b. Website Landesforst Mecklenburg-Vorpommern [Online]. Available: <https://www.wald-mv.de/landesforst-mv/umweltdienstleistungen/> [Accessed 20.09.20]
- LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN (LGMV), 2020a. Website Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH [Online]. Available: <https://www.lgmv.de/unsere-angebote/oekokontierung-und-moorschutz/> [Accessed 11.09.20]
- LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN (LGMV), 2020b. Website Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH [Online]. Available: https://www.lgmv.de/wir_ueber_uns/die-landgesellschaft-mecklenburg-vorpommern-mbh/ [Accessed 11.09.20]
- LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN (LGMV), 2020c. Website Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH [Online]. Available: <https://www.lgmv.de/unsere-angebote/oekokontierung-und-moorschutz/oekoflaechenagentur/> [Accessed 11.09.20]
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MITTLERES MECKLENBURG (STALU MM MV), 2015. Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Rostock. [Online]. Available: <http://www.stalu-mv.de/mm/Themen/K%C3%BCstenschutz/K%C3%BCstenschutz-in-Mecklenburg%E2%80%93Vorpommern/> [Accessed 29.12.2020]
- STATISTISCHES BUNDESAMT, 2020. Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha/Tag für 2018 [Online]. Available: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Publicationen/Downloads-Flaechennutzung/anstieg-suv.pdf?__blob=publicationFi [Accessed 14.05.2020]
- STIFTUNG UMWELT UND NATURSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2020. Website Stiftung Umwelt und Naturschutz MV [Online]. Available <https://stiftung-naturschutz-mv.de/stiftung> [Accessed 28.09.20].

Anlage

Anlage 1

Datengrundlage	Quelle
Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 7. August 2013	Alle abrufbar unter: http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bay_komp_vo/
Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)	
Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV - Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14)	
Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau - Stand 28.02.2014	
Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV - Stand: 01.04.2014	
Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV - Stand: 16.10.2014	
Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gem. BayKompV - Stand: 28.10.2014	
Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gem. BayKompV - Stand 28.05.2015	
Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - Vollzugshinweise Ländliche Entwicklung - Stand: 17.06.2015	
Arbeitshilfe zu einfachen Bauvorhaben im Außenbereich	
Arbeitshilfe zur Biotopwertliste	
Arbeitshilfe zur produktionsintegrierten Kompensation	
Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2003	https://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm
Umweltatlas Bayern Online-Angebot des Bayerisches Landesamts für Umwelt mit Informationen und Bewertungen zum Schutzgut Boden	http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit der Natur. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003	https://www.stmi.bayern.de/buw/staedtebau/oekologie/leitfadeneingriffsregelung/index.php
Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht. Bayerische Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Juli 2013.	Nicht online verfügbar, aber im Büro vorhanden
Windenergie-Erlass (BayWEE): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 19. Juli 2016	http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Publikationen/2016/Windenergie-Erlass_2016.pdf

Datengrundlage	Quelle
Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin. (Verfasser: TU BERLIN; Hrsg.: SENATSV ERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT Aktualisierung 2013)	http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/bbe/index.shtml
Umweltatlas Berlin. Karte 01.13 Planungshinweise zum Bodenschutz (Ausgabe 2015) (SENATSV ERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT 2015)	http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/din_113.htm
Planungshinweise zum Bodenschutz. Leitbild und Maßnahmenkatalog für den vorsorgenden Bodenschutz in Berlin (SENATSV ERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT 2015)	http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/download/gerstenberg2015_Leitbild_Ma%C3%9Fnahmenkatalog.pdf
Umweltprüfungen. Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung (SENATSV ERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG 2006)	http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/uvp/de/eingriffsregelung.shtml

Datengrundlage	Quelle
Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) inkl. Anhang. Auftraggeber: Freie Hansestadt Bremen vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr. Auftragnehmer: GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG. 2006	http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.24260.de

Erfassung und Bewertung des derzeitigen ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Bau und Umwelt. Auftragnehmer: UNIVERSITÄT HANNOVER - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ (ILN 2000)	http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Erfassung%20und%20Bewertung%20des%20derzeitigen%20ökologischen%20Bestandes%20der%20Freien%20Hansestadt%20Bremen.PDF
Erfassung und Bewertung des derzeitigen ökologischen Bestandes Karte 4: Biotische Ertragsfunktion und andere Bodeneigenschaften Bestand und Bewertung	http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/karte_a41_Biotische_Ertragsfunktion%20Bewertung.pdf
NIBIS Niedersächsisches Bodeninformationssystem	http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

Datengrundlage	Quelle
Erläuterungen zur Eingriffsregelung allgemein	http://www.hamburg.de/eingriffsregelung/
Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Hamburg Ergebnis des Staatsräte-Arbeitskreises am 28. Mai 1991 (STAATSRÄTEMODELL) Anlage 1	http://www.isebek-initiative.de/uploads/sn/FHH_910528_Staatsraetemodell.pdf
Hinweise zur Handhabung des Staatsrätemodells. UMWELTBEHÖRDE. NATURSCHUTZAMT HAMBURG, Stand 12.07.1999	http://www.isebek-initiative.de/uploads/sn/FHH_990712_Handhabungshinweise_Staatsraetemodell.pdf
Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO). Stand: Januar 2009	http://www.hamburg.de/boden/1602240/bodenschutz-in-der-umweltpruefung/
Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokontoverordnung - ÖkokontoVO) Vom 3. Juli 2012	http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=4B66E7B1F266B47-F90F2929BD9705175.jp15?showdoccase=1&st=lr&-doc.id=jlr-%C3%96koKVHApP2&doc.part=X&doc.origin=bs

Datengrundlage	Quelle
Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV), gültig vom 14.09.2005 bis zum 31.12.2018.	https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/ingriff-kompensation/kompensation

Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald vom 21.07.2009	
Arbeitshilfe zur Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01.09.2005	
Leitfaden Verwendung der Ersatzzahlungen in Hessen	
Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. Stand: Februar 2011	https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung.html

Datengrundlage	Quelle
Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG – VORPOMMERN Heft 3/1999	Alle abrufbar unter: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Eingriffsregelungen-und-%C3%96kokontoma%C3%9Fnahmen/
Korrekturblatt (Stand:19.12.2001) zur DV-technischen Version der „Hinweise zur Eingriffsregelung“	
Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE 2006	
Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (FROELICH & SPORBECK 2002)	
Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern. MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN. 1995	https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/LABL_95.pdf
Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V) Vom 22. Mai 2014	http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-%C3%96koKVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs

Datengrundlage	Quelle
<p>Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung (BREUER 2015). Beiträge zur Eingriffsregelung VI. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen</p>	<p>Nicht online erhältlich; Zu bestellen unter: http://nlwkn-webshop.webshopapp.com/</p>
<p>(NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR & NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ - GESCHÄFTSBEREICH NATURSCHUTZ 2006). Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen</p> <p>Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Warum, wo und wie? (BREUER 2006). Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen</p>	
<p>Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, Überarbeitete Fassung (Stand: 14.11.2001)</p>	<p>http://www.zile.niedersachsen.de/download/2566/Leitlinie_Naturschutz_und_Landschaftspflege_in_Verfahren_nach_dem_FlurbG.pdf</p>
<p>Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben auf der Grundlage des „Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen nach dem NNatG und dem NWG“ Herausgeber: NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE; Stand: 24.09.2002</p>	<p>http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6396/Arbeitshilfe_zur_Anwendung_der_Eingriffsregelung_bei_Bodenabbauvorhaben_Stand_24.9.2002_.pdf</p>
<p>Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (BREUER 2015). Beiträge zur Eingriffsregelung VI. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen</p>	<p>http://www.nlwkn.niedersachsen.de/servlets/download?C=38881017&L=20</p>

Datengrundlage	Quelle
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. LANUV 2008	Alle abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/natur/ingriffsregelung/?no_cache=1
Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald. MUNLV 2008. Stand 16. Juli 2008	
Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen	
Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen, MUNLV 2009	http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Anleitung_f%C3%BCr_die_Bewertung_von_Kompensationsma%C3%9Fnahmen_an_Flie%C3%9Fgew%C3%A4ssern_und_in_den_Auen
Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. April 2008	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000728#FN1
ELES-Arbeitshilfen: Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“. Stand: Oktober 2012 (Bosch & Partner sowie Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen)	https://www.strassen.nrw.de/umwelt/publikationen.html
Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)	
Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft (ADAM, NOHL, VALENTIN, 1986; Hrsg. MUNLV)	Nicht online verfügbar (nicht ausgewertet)
Bewertungsrahmen für die Straßenplanung (ARGE EINGRIFF/AUSGLEICH 1994; Hrsg.: MWMTV, MUNLV) - veraltet	
Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen (LUDWIG, MEINIG, 1991)	
Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe (FROELICH und SPORBECK, SMEETS und DAMASCHEK, REINSCH 2002; im Auftrag des BGW und DVGW)	

Datengrundlage	Quelle
Landesnaturenschutzgesetz vom 06.10.2015	http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+RP&psml=bsrlpprod.psml
Rundschreiben zu „Vollzug des Landesnaturchutzgesetzes - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen“ des MULEWF vom 05.11.2015	https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Naturschutz/Eingriff_und_Kompensation/Rundschreiben/schneid_1_.pdf
Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom Dezember 1998 Die HVE sind in rechtlicher Hinsicht überholt. Auf der Homepage des LfU wird jedoch mitgeteilt, dass die HVE weiterhin für die fachliche Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen werden können.	https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HVE.pdf https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/flaechennutzungen-und-biotoppflege/eingriffsregelung/
Hinweise zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald vom 20.03.2003	https://www.wald-rlp.de/de/bewahren/naturschutz-im-wald/oekokonto.html
Themenhafte Vorsorgender Bodenschutz. Bodenfunktionsbewertung für die Planungspraxis. LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB). Stand 2016	https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/arbeitshilfen/

Datengrundlage	Quelle
Leitfaden Eingriffsbewertung vom November 2001	https://www.saarland.de/8880.htm
Geoportal Saarland (Bodeninformationssystem)	http://geoportal.saarland.de/portal/de/fachanwendungen/bodenschutz.html

Datengrundlage	Quelle
Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Dresden; Juli 2003	Alle abrufbar unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8516.htm
Fallbeispiel zur Anwendung der Handlungsempfehlung	
Hinweise zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Wald	
Entsiegelungserlass	
Ermittlung des ökologischen Wertes von Wehrrückbauten	
Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	
Gutachten zur allgemeinen Bewertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Umnutzung stillgelegter oder entwidmeter Bahntrassen zu Rad- und Wanderwegen	
Leitfaden Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren. Aktualisierung (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie 2008)	https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13847
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO) vom 2. Juli 2008	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10363-Saechsische-Oekokonto-Verordnung
Einführungserlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Verordnung zum Ökokonto und Kompensationsflächenkataster vom 8. August 2008	https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/15205.htm
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichsverordnung – NatSchAVO) vom 30. März 1995	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3131-Naturschutz-Ausgleichsverordnung
Bodeninstrument Sachsen. SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2009	https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/boden/Bodenbewertungsinstrument_Sachsen_092014%281%29.pdf

Datengrundlage	Quelle
Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 12.03.2009 (inkl. Anlagen 1 und 2)	http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-791620-MLU-20090312-SF&psml=bssahprod.psml&max=true
Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (letzte Änderung am 15.01.2015)	http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/16j8/page/bssahprod.psml/media-type/html?action=controls.jw.MaxMinDocument&showdoccase=1&max=true
Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU). Vorläufige Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT. Stand: Mai 2013 (Änderung im Anhang 2014)	https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/

Datengrundlage	Quelle
Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Strassenbau) inkl. Erläuterungsteil I und II (LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND -VERKEHR, 2004)	http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_notFirst=true&cms_docId=1837698
Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht inkl. Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, INNENMINISTERIUM, 2013)	http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/ingriffsregelung/nfl12_Eingriffsregelung_01_natur.html
Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, STAATSKANZLEI, INNENMINISTERIUM, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE, 2016)	
Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017	

Datengrundlage	Quelle
Die Eingriffsregelung in Thüringen. Bilanzierungsmodell. THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT. Stand: August 2005	http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/recht/ingriff/index.aspx
Flächenpools in Thüringen. Vorbereitete Angebote für unterschiedliche Eingriffe. THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT. Stand: August 2005	

Leitfäden über die Anwendung der Ökokontierung der jeweiligen Bundesländer (LUBW 2018, S.316ff.)

Anlage 2

Antrag auf schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 ÖkoKtoVO M-V

Maßnahme:

(verbale Kurzbezeichnung mit Ortsangabe)

Angaben zum Maßnahmenträger (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 5)	
Name, Vorname (bzw. juristische Person)	
Adresse	Straße: PLZ, Ort: Telefon/Fax: E-Mail:
Ansprechpartner	Name, Vorname (ggf. Institution): Telefon/Fax: E-Mail:
Angaben zum Grundstückseigentümer, zum dinglich Berechtigten, zum sonstigen Nutzungsberechtigten (nur, soweit nicht Maßnahmenträger)	Name, Vorname: Straße: PLZ, Ort: Telefon/Fax: E-Mail:
Nachweis des Einverständnisses des Grundstückseigentümers, des dinglich Berechtigten oder des sonstigen Nutzungsberechtigten zur geplanten Durchführung und dauerhaften rechtlichen Sicherung der Maßnahme.	<input type="checkbox"/> Ist als Anlage beigefügt.
Angaben zur Maßnahmenfläche (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
Landschaftszone	
Landkreis / kreisfreie Stadt	
Stadt/Gemeinde	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück (ggf. Liste als Anlage)	
Größe der Maßnahmenfläche [m ²]	
Kartographische Darstellung	<input type="checkbox"/> Ist als Anlage beigefügt.

Angaben zur Maßnahme		
Zielbereich und Maßnahmetyp (Hauptmaßnahme) http://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/images/f/f9/UEbers_Komp-Massnx.pdf		
Zielbereich und Maßnahmetyp (Nebenmaßnahme, fakultativ)		
Beschreibung und Bestimmung des naturschutzfachlichen Wertes der Maßnahme (Verwendetes Bilanzierungsmodell) (§ 3 Abs. Nr. 3 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Ist als Anlage beigefügt.
Beschreibung der erforderlichen Pflege, Kontrolle und Verwaltung der Maßnahme (Pflegeplan) (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Ist als Anlage beigefügt.
Angaben zu anderweitigen Verpflichtungen (§ 16 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	Hiermit erkläre ich, dass für die Durchführung der beantragten Maßnahme keine anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen bestehen.
Angaben zu Rechten Dritter	<input type="checkbox"/>	Hiermit erkläre ich, dass Rechte Dritter, z.B. Pachtverträge u.a. der Durchführung der Maßnahme nicht entgegenstehen.
Angaben zu Förderungen und Subventionen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	Hiermit erkläre ich, dass ich für die beantragte Maßnahme keine Fördermittel beantragt oder ausgereicht bekommen habe.
	<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme wird teilweise durch Maßnahmen des Naturschutzes (z.B. kaufpreisfreie Übertragung von Grundstücken u. ä.) unterstützt. Die Anteilsberechnung ist als Anlage beigefügt.
Angaben über erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Ist als Anlage beigefügt.
Nachweis der schriftlichen Anzeige gegenüber der betroffenen Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 ÖkoKtoVO)		Eine Bescheinigung der Gemeinde, dass städtebauliche Gründe und sonstige gemeindliche Belange einer Durchführung der Maßnahmen nicht entgegenstehen. Ist als Anlage beigefügt.
Nachweis der schriftlichen Anzeige bei der Landwirtschafts- oder Forstbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Ist als Anlage einschließlich ggf. erhobener Einwände beigefügt.
Angaben zur beabsichtigten dauerhaften rechtlichen Sicherung der Maßnahme (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Privatrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB
	<input type="checkbox"/>	Öffentlich rechtliche Sicherung durch Naturschutzstatus
Angaben zur finanziellen Sicherung der dauerhaften Pflege, Verwaltung und Kontrolle in kapitalisierter Form (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Ist als Anlage beigefügt.
Übertragung der Pflegeverpflichtungen auf Dritte vorgesehen (§ 3 Abs. 1 Nr.11 i.V.m. § 4 Abs. 5 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Treuhandkonto bei einer anerkannten Flächenagentur
	<input type="checkbox"/>	Treuhandkonto bei Körperschaft, Anstalt oder Stiftung mit Einverständniserklärung
	<input type="checkbox"/>	entfällt
Zustimmung zur Handelbarkeit der Maßnahme (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Zustimmung zur Veröffentlichung personengebundener Daten im Ökokontoverzeichnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 ÖkoKtoVO)	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Datum _____	Unterschrift Maßnahmenträger _____	Stempel _____

Antrag für die Errichtung eines Ökokontos des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG 2020, online)

Übersicht potenzieller Kompensationsmaßnahmen, geordnet nach Zielbereichen

Abkürzungen:

KW = Kompensationswert,

max. = mit Zuschlägen erreichbarer Maximalwert (ohne Lagezuschläge, s. Ziffer 9),

(*) bei Nutzungsverzicht

Zielbereich 1 Wälder			
Ziffer	Maßnahme	KW	max.
1.10	Anlage von Wald		
1.11	Anlage von Wald durch Pflanzung	1,0	
1.12	Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung	2,5	3,5
1.13	Anlage von Wald durch Sukzession	2,0	3,0
1.20	Waldrandentwicklung		
1.21	Anlage von Waldrändern	2,0	
1.22	Anlage von Waldrändern mit vorgelagertem Krautsaum	2,5	
1.30	Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald		
1.31	Sicherung von Alt- und Totholzflächen im Wirtschaftswald	2,0	
1.40	Entwicklung naturnaher Waldwiesen		
1.41	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Waldwiesen	1,5	
1.50	Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald		
1.51	Dauerhafter Nutzungsverzicht naturnaher, nicht entwässerter Feuchtwälder	1,0	1,5
1.52	Dauerhafter Nutzungsverzicht entwässerter Feuchtwälder mit Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes	2,0	3,0
1.53	Dauerhafter Nutzungsverzicht entwässerter Feuchtwälder mit Teilwiedervermässung	1,5	2,25
1.54	Dauerhafter Nutzungsverzicht junger Laubwälder (Bestandsalter bis 49 Jahre) auf Mineralstandorten	1,0	1,5
1.55	Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter Laubwälder (Bestandsalter mind. 50 Jahre) auf Mineralstandorten	1,5	2,25
1.56	Dauerhafter Nutzungsverzicht alter Laubwälder (Bestandsalter mind. 120 Jahre) auf Mineralstandorten	2,0	3,0
1.57	Dauerhafter Nutzungsverzicht alter Laubwälder (Bestandsalter mind. 150 Jahre) auf Mineralstandorten	2,5	3,75
1.60	Umgestaltung standortfremder Waldflächen an Gewässern/ Mooren		
1.61	Umgestaltung standortfremder Waldflächen im Umfeld von Gewässer- und Moorbiotopen	2,0	
Zielbereich 2 Agrarlandschaft			
2.10	Anpflanzung von Bäumen in der freien Landschaft		
2.11	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft	2,0	
2.12	Anlage von Alleen oder Baumreihen	2,5	
2.13	Anlage von Feldgehölzen	2,5	
2.20	Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen und Feldhecken		
2.21	Anlage von Feldhecken	2,5	
2.22	Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum	3,0	
2.23	Anlage eines Krautsaumes an bestehender Feldhecke	3,0	
2.24	Umgestaltung von Feldgehölzen aus nichtheimischen Baumarten	2,5	
2.25	Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken	2,5	
2.26	Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum	3,0	

Ziffer	Maßnahme	KW	max.
2.30	Umwandlung von Acker		
2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	3,0	4,0
2.32	Umwandlung von Acker in extensive Weiden	2,0	
2.33	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese	2,0	
2.34	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide	1,5	
2.35	Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung	3,0	
2.40	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen		
2.41	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Neuanlage auf derzeit als Ackerland genutzten Standorten	4,0	
2.42	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten	3,0	
2.50	Anlage von Streuobstwiesen		
2.51	Anlage von Streuobstwiesen	3,0	
2.60	Ökolandbau		
2.61	Umstellung der Flächenbewirtschaftung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise	0,2	
Zielbereich 3 Moore			
3.10	Moorrenaturierung		
3.11	Renaturierung von Moorflächen	2,5	
3.12	Renaturierung von Moorflächen mit Nutzungsmöglichkeit	2,5	
3.13	Teilwiedervermässung von Moorflächen	1,5	
3.14	Teilwiedervermässung von Moorflächen mit Nutzungsmöglichkeit	1,5	
3.20	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf Moorstandorten		
3.21	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf feuchten und moorigen Standorten mit Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse	5,0	
3.22	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf feuchten und moorigen Standorten mit Teilwiedervermässung	4,0	
3.23	Einrichtung einer dauerhaften Pflegenutzung von aufgelassenen Mähwiesen bei Erhalt der natürlichen hydrologischen Verhältnisse	3,0	
Zielbereich 4 Binnengewässer			
4.10	Fließgewässerrenaturierung		
4.11	Renaturierung von Fließgewässerabschnitten	5,0	
4.12	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern	1,0	3,0
4.13	Entrohrung von Fließgewässerabschnitten	2,0	
4.20	Entwicklung naturnaher Standgewässern		
4.21	Neuanlage/Wiederherstellung von naturnahen Standgewässern	3,0/2,0	
4.30	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes		
4.31	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Binnenland mit Nutzungsverzicht	2,0	3,0
4.32	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Binnenland mit Nutzungsmöglichkeit	2,0	3,0
Zielbereich 5 Küste			
5.10	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes		
5.11	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsverzicht	2,0	3,0
5.12	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit	2,0	3,0

Ziffer	Maßnahme	KW	max.
5.20	Entwicklung von Salzgrünland		
5.21	Entwicklung von Salzgrünland durch Deichrückbau mit gesicherter dauerhafter Nutzung	4,0	5,5
5.22	Entwicklung von Salzgrünland durch Wiederaufnahme einer dauerhaften Nutzung	3,0	
5.30	Wiederherstellung mariner Geotope		
5.31	Wiederherstellung mariner Block- und Steingründe	1,0	1,5
Zielbereich 6 Siedlungen (nur als Kompensationsmaßnahme bei eingriffsrelevanten B-Plänen und anderen Satzungen nach BauGB im Plangebiet anrechenbar; nicht als Ökokontomaßnahme im Sinne von § 2 ÖkoKtoVO M-V geeignet!)			
6.10	Anlage von Grünflächen		
6.11	Anlage parkartiger Grünflächen	1,0	2,0
6.20	Anpflanzung von Bäumen		
6.21	Anlage von Alleen oder Baumreihen	2,0	
6.22	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	1,0	
6.30	Anlage und Entwicklung von Gehölzen		
6.31	Anlage von freiwachsenden Hecken/Gebüsch	1,0	
6.32	Umgestaltung von Siedlungsgehölzen, Siedlungsgebüsch oder -hecken	1,0	

7 Maßnahmen zur Entsiegelung (Die Entsiegelung von Flächen ist in Kombination mit einer der o.g. Maßnahmen anrechenbar und erfolgt als Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert)			
7.10	Flächenentsiegelung		
7.11	Entsiegelung von Flächen ohne Hochbauten	0,5	
7.12	Entsiegelung von Flächen mit Rückbau von Hochbauten bis 10,0 m	2,0	
7.13	Entsiegelung von Flächen mit Rückbau von Hochbauten über 10,0 m	3,0	

8 Kompensationsmindernde Maßnahmen (nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar, jedoch analoge Pflichten zur rechtlichen Sicherung und Unterhaltung)			
8.10	Anlage von großflächigen Dachbegrünungen	0,5	
8.20	Anlage von naturnahen Regenrückhaltebecken	0,8	
8.30	Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen		
8.31	für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ bis zu 0,5	0,8	
8.31	für die überschirmten Flächen bei einer GRZ bis zu 0,5	0,4	
8.32	für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ von 0,51 - 0,75	0,5	
8.32	für die überschirmten Flächen bei einer GRZ von 0,51 - 0,75	0,2	
8.40	Eingrünung landwirtschaftlicher Anlagen (Stall- und Siloanlagen)	0,2	

9 Lagezuschläge			
9.10	Kompensationsmaßnahme liegt vollständig in einem - Nationalpark / Natura 2000-Gebiet - Naturschutzgebiet	10% 15%	
9.20	Kompensationsmaßnahme dient der Erreichung des günstigen Erhaltungszustands eines FFH-LRT oder dient der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL im betreffenden Gewässerabschnitt	25%	

Legende

	Maßnahmen, deren Funktionalität ohne dauerhafte Unterhaltungspflege gegeben ist
	Maßnahmen, die zur Funktionssicherung einer dauerhaften Unterhaltung bedürfen (mit Kapitalstock!)

Auflistung der Kompensationsmaßnahmen mit Kompensationswert (LUNG 2018, S.48ff).

Registernummer	Landschaftszone	Fläche in m ² gesamt	Zielbereich	Hauptmaßnahmetyp	Hauptmaßnahmetyp
FAMV LUP-012	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	217.284	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
FAMV LUP-025	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	144.264	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
FAMV LUP-032	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	519.568	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervermischung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervermischung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
FAMV MSE-035	Vorpommersches Flachland	45.119,00	Agrarlandschaft	Umwandlung naturnaher Feldhecken, Windschutzpfl. und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen	Umwandlung naturnaher Feldhecken, Windschutzpfl. und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen
FAMV VG-007	Vorpommersches Flachland	111.490,00	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
FAMV VG-015	Ostseeküstenland	1.660.080,00	Küsten und Küstengewässer	Erstinstandsetzung/Entwicklung von Salzgrasland mit dauerh. Pflegemanagement auf Küstenüberflutungsstandorten	Erstinstandsetzung/Entwicklung von Salzgrasland mit dauerh. Pflegemanagement auf Küstenüberflutungsstandorten
FAMV VG-018	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	108.150,00	Agrarlandschaft	Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege	Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege
FAMV VG-021	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	151.018,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
FAMV VG-022	Vorpommersches Flachland	91.300,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen
Gemeinde BRASOR-001	Ostseeküstenland	657.792,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde BRB-003	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	151.767	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Gemeinde BRB-004	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	2271.35	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Gemeinde BRB-006	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	493578	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Gemeinde DMI-001	Vorpommersches Flachland	278.560,00	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Gemeinde IRO-003	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	133.752,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde IRO-004	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	292.7964	Wälder	Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession	Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession
Gemeinde IRO-005	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	371.290	Wälder	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern
Gemeinde IRO-007	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	580.956,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Gemeinde IRO-008	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	758.164,00	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Gemeinde IRO-009	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	781.792,00	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Gemeinde IRO-028	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	177.016	Moore und Auen	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde IRO-034	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	5679	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde IRO-043	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	6048	Agrarlandschaft	Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege	Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege
Gemeinde IRO-052	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	32.606	Agrarlandschaft	Anpflanzung von Feldhecken	Anpflanzung von Feldhecken
Gemeinde IRO-055	Ostseeküstenland	171.946,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker Komplex	Umwandlung von Acker Komplex
Gemeinde LUP-041	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	451.162,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde LUP-005	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	11478	Wälder	Neuanlage von Walddändern (einschl. Sukzession)	Neuanlage von Walddändern (einschl. Sukzession)
Gemeinde LUP-015	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	357.358,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde LUP-031	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	451.04	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde LUP-040	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	25.532,00	Wälder	Anlage von Wald	Anlage von Wald
Gemeinde LUP-044	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	1.098.817,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde NWM-028	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	5.099,00	Binnengewässer	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern
Gemeinde NWM-003	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	32.836,00	Agrarlandschaft	Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege	Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege
Gemeinde NWM-004	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	10.387,00	Agrarlandschaft	Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege	Anlage von Streuobstwiesen mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege
Gemeinde NWM-008	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	4.516,00	Agrarlandschaft	Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft	Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft
Gemeinde NWM-010	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	335.441,00	Wälder	Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession	Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession
Gemeinde NWM-012	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	5.795,00	Agrarlandschaft	Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft	Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft
Gemeinde NWM-029	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	12.590,00	Agrarlandschaft	Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft	Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft
Gemeinde SCH-008	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	6.608,00	Agrarlandschaft	Anpflanzung von Feldhecken	Anpflanzung von Feldhecken
Gemeinde SCH-009	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	147.100,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervermischung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervermischung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
Gemeinde SCH-012	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	805,00	Agrarlandschaft	Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft	Anpflanzung von Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen heimischer Laubgehölze in der freien Landschaft
Gemeinde SN-003	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	120.000,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde VR-016	Vorpommersches Flachland	1.016.125,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Gemeinde VR-025	Vorpommersches Flachland	79.897,00	Wälder	Umwandlung von standortfremder, nicht heimischen Nadelholzbeständen in heimische Laubholzbestände	Umwandlung von standortfremder, nicht heimischen Nadelholzbeständen in heimische Laubholzbestände
Gemeinde VR-048	Ostseeküstenland	47.219,00	Wälder	Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald	Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald
LFOA LRO-020	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	279.623,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LRO-021	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	112.031,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LRO-024	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	220.708	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LRO-029	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	122.830,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LRO-030	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	186.930	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LRO-031	Höhentrüden und Mecklenburgische Seenplatte	168.086,00	Wälder	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern
LFOA LRO-035	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	604.467,00	Wälder	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern
LFOA LRO-036	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	117.111	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LRO-037	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	202.787,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LRO-038	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	330.546,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LRO-041	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	82.720,00	Wälder	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern

LFOA LRO-042	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	246.035,00	Wälder	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern
LFOA LRO-065	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	145860	Wälder	Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald
LFOA LUP-020	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	188.094,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LUP-023	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	174450	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LUP-028	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	159.168,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes als Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
LFOA LUP-035	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	202,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LUP-036	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	45.732,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA LUP-042	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	61.800,00	Wälder	Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald
LFOA LUP-043	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	88.200,00	Wälder	Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald
LFOA LUP-045	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	33.600,00	Wälder	Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald
LFOA MSE-004	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	205.624,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
LFOA MSE-038	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	476.000,00	Wälder	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern
LFOA NWM-013	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	89.610,00	Wälder	Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Wasserverhältnisse in Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern
LFOA NWM-024	Ostseeküstenland	69.000,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA SCH-019	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	587.375,00	Wälder	Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald
LFOA VR-017	Vorpommersches Flachland	45.330,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA VR-021	Ostseeküstenland	199.086,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA VR-022	Ostseeküstenland	341.933,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA VR-038	Ostseeküstenland	165.459,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA VR-039	Vorpommersches Flachland	897.200,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
LFOA VR-044	Ostseeküstenland	346.100,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald
LGMV HRO-004	Ostseeküstenland	201000	Wälder	Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession
LGMV LRO-048	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	250.894,00	Komplex	Komplexmaßnahme
LGMV LUP-019	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	13535	Agrarlandschaft	Anpflanzung von Feldhecken
LGMV VG-010	Vorpommersches Flachland	199.592,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
LGMV VG-019	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	1.053.686,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
LGMV VR-007	Ostseeküstenland	5.765.345,00	Küsten und Küstengewässer	?
LGMV VR-011	Vorpommersches Flachland	2.910.675,00	Moore und Auen	Erstinstandsetzung/ Entwicklung von naturnahen Wiesen oder Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Moor- oder Auenstandorten
LGMV VR-027	Ostseeküstenland	38.143,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Agrar) LRO-018	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	730.095,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Agrar) LRO-019	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	473.358,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Agrar) LRO-025	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	179.886,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Agrar) LRO-027	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	826.950,00	Agrarlandschaft	Anlage eines Schutzackers (Ackerwidkrautflüche) und Sicherung durch dauerh. naturschutzgerechte Bewirtschaftung
Privat (Agrar) LUP-026	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	567530	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/ Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Privat (Agrar) LUP-027	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	13.320,00	Agrarlandschaft	Anpflanzung von Feldhecken
Privat (Agrar) LUP-027	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	26.811,00	Agrarlandschaft	Anpflanzung von naturnahen Feldgehölzen
Privat (Agrar) NWM-015	Ostseeküstenland	9.968,00	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/ Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Privat (Agrar) NWM-016	Ostseeküstenland	26.850,00	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/ Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Privat (Agrar) VG-016	Ostseeküstenland	594.910,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Privat (Agrar) VG-017	Vorpommersches Flachland	71.989,00	Agrarlandschaft	Umwandlung naturnaher Feldhecken, Windschutzpfl. und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen
Privat (Agrar) VG-020	Vorpommersches Flachland	321.122,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Privat (Agrar) VR-020	Ostseeküstenland	271.137,00	Agrarlandschaft	Anpflanzung von naturnahen Feldgehölzen
Privat (Agrar) VR-024	Ostseeküstenland	114.450,00	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/ Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Privat (Agrar) VR-040	Ostseeküstenland	420.375,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Privat (Agrar) LRO-033	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	636.070,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
Privat (Agrar) LRO-049	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	33563	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Agrar) LRO-050	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	57.996,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Agrar) MSE-007	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	2.613,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) LRO-014	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	184.018,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) LRO-016	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	83.018,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) LRO-056	Ostseeküstenland	17.505,00	Wälder	Waldrandentwicklung
Privat (Forst) LUP-004	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	66928	Binnengewässer	Neuanlage, Wiederherstellung oder Erweiterung von naturnahen Standlebenden
Privat (Forst) LUP-007	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	54.688,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) LUP-014	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	701877	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) LUP-016	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	194.656,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
Privat (Forst) LUP-034	Höhentrüben und Mecklenburgische Seenplatte	420594	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) MSE-001	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	497.692,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht

Privat (Forst) MST-006	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	130.202,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) NPA-VP-001	Ostseeküstenland	618.892,00	Komplex	Komplettmaßnahme
Privat (Forst) NVP-011	Vorpommersches Flachland	87.015,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) NWM-027	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	29.606,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) NWM-025	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	45.156,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) UBK LRO-015	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	13.953,7	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) VG-023	Ostseeküstenland	475.048,00	Wälder	Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald
Privat (Forst) VR-032	Ostseeküstenland	272.816,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) VR-034	Ostseeküstenland	356.382,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) VR-041	Vorpommersches Flachland	1.985.171,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
Privat (Forst) VR-042	Vorpommersches Flachland	106.300,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
SON BRA SCH-003	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	255.500,00	Binnengewässer	Renaturierung von naturreif ausgebauten Fließgewässerabschnitten
SON BRA SCH-006	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	147.400,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
SON BRA SCH-011	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	24.514,00	Binnengewässer	Renaturierung von naturreif ausgebauten Fließgewässerabschnitten
SON BRA SCH-013	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	10.559,00	Binnengewässer	Neuanlage, Wiederherstellung oder Erweiterung von naturnahen Standlegewässern
SON BRA SCH-015	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	63.989,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
SON BRA SCH-017	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	66.138,00	Moore und Auen	Wiederherstellung des nat. Wasserhaushaltes oder Wiedervernässung durch Wasserstandanhebung, Rückbau von Entwässerungsanlagen
SON Bundesforst SCH-004	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	88.166,00	Entsiegelung und Infrastruktur	Rückbau von Altanlagen mit Bebauungs- und Wiederverstärkungsausschluss
SON Privat (Unternehmen) NWM-0	Ostseeküstenland	35.001,00	Agrarlandschaft	Anlage von Streubstweiden mit dauerh. naturschutzgerechter Pflege
SON Privat (Unternehmen) VG-027	Vorpommersches Flachland	198.159,00	Agrarlandschaft	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen
SON Privat (Unternehmen) VR-005	Ostseeküstenland	69.735,00	Binnengewässer	Renaturierung von naturreif ausgebauten Fließgewässerabschnitten
SON Privat (Unternehmen) VR-013	Vorpommersches Flachland	442.804,00	Wälder	Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession
SON Privat (Unternehmen) VR-028	Ostseeküstenland	341.458,00	Agrarlandschaft	Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
SON Privat (Unternehmen) VR-033	Ostseeküstenland	50.951,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
UBK LRO-026	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	195.835,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
UBK LRO-046	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	21.059,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
UBK LRO-064	Ostseeküstenland	18.855	Wälder	Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald
UBK LUF-037	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	205.990,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
UBK LUF-038	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte	68.318,00	Wälder	Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht
UBK NWM-006	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	64.590,00	Agrarlandschaft	Erstinstandsetzung/Entwicklung von naturnahen Wiesen/Wäldern mit dauerh. Pflegemanagement auf Mineralböden
UBK VR-043	Vorpommersches Flachland	5.232,00	Entsiegelung und Infrastruktur	Flächenentsiegelung mit Bebauungs- und Wiederverstärkungsausschluss

(Eigene Tabelle) Kategorisierung der Ökokontomaßnahmen, Stand 19.04.2020, Daten aus (LUNG 2020a, online)

Überblick anerkannte, freie Maßnahmen

Zielbereich	Anzahl Maßnahmen	dv. mit Nebenm.	Fläche ha	FÄQ gesamt ha	Verfügbare FÄQ ha	Ø KWZ Mittelwert
Wälder	15	4	398	654	591	1,93
Agrarlandschaft	4	1	38	98	71	2,73
Moore und Auen	3	1	72	213	24	2,34
Binnengewässer	2	2	8	27	27	3,39
Gesamt	24	8	515	992	712	2,24

Landschaftszone	Anzahl Maßnahmen	dv. mit Nebenm.	Fläche ha	FÄQ gesamt ha	Verfügbare FÄQ ha	Ø KWZ Mittelwert
Küstenmeer, Elbetal	-					
Ostseeküstenland	-					
Vorpommersches Flachland	8	5	225	254	188	1,75
Rückland meckl. Seenplatte	12	1	195	483	439	2,25
Höhenrücken und Seenplatte	3	1	60	211	41	3,82
Vorland meckl. Seenplatte	1	1	34	44	44	1,30

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg
Vorpommern 

Daten über die Ökokontierung in MV im Jahr 2013 (LUNG 2013, online)

Anlage 6

LANDSCHAFTSZONE NR.	1 OSTSEE-KÜSTE	2 VOR-POMM. FLACHLAND	3 RÜCK-LAND SEEN-PLATTE	4 HÖHEN-RÜCK., SEEN-PLATTE	5 VOR-LAND SEEN-PLATTE	6 ELBE-TAL	LAND, GESAMT, MITTEL
Fläche (ha)	313.455	438.479	681.818	550.701	314.474	6.488	2.305.415
Großschutzgebiete	17 %	1 %	12 %	19 %	11 %	96 %	12 %
Naturschutzgebiete	4 %	3 %	2 %	4 %	2 %	26 %	3 %
Landschaftsschutzgebiete	42 %	17 %	21	39 %	20 %	93 %	27 %
Vogelschutzgebiete	9 %	10 %	9 %	16 %	14 %	94 %	12 %
FFH-Gebiete (St. 99)	8 %	5 %	4 %	5 %	1 %	24 %	5 %
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume	10 %	34 %	24 %	25 %	24 %	3 %	24 %
Landschaftsbild hoch und sehr hoch	51 %	47 %	53 %	57 %	54 %	96 %	53 %
Sandböden (FB ¹ 1-3)	31 %	29 %	18 %	41 %	77 %	20 %	35 %
davon beackert	27200 ha	46.600 ha	52.600 ha	70.900 ha	100.200ha	400 ha	298.100 ha
Lehmböden (FB 4-8)	50 %	52 %	67 %	40 %	11 %	73 %	48 %
Moorböden (FB 9-12)	16 %	18 %	11 %	10 %	11 %		13 %
davon beackert	5.300 ha	8.900 ha	10.000 ha	7.700 ha	5.300 ha	(1.200 ha)	38.000 ha
Grundwasserneubildung hoch (4)	26 %	23 %	11 %	35 %	72 %	20 %	29 %
Lebensraumpot. Struktur hoch und sehr hoch	37 %	33	28 %	34 %	29 %	73 %	32 %
Lebensraumpot. Rastfunk. hoch und sehr hoch	16 %	8 %	8 %	9 %	5 %	37 %	9 %
Fließgewässerstruktur (1-2) sehr gut	21 %	18 %	22 %	26 %	15 %	3 %	21 %
Seen (mesotr., eutroph 1)	3 %	4 %	18 %	71 %	3 %	0	33 %
Lineare Gehölzstrukturen m/ha	2,09	1,76	1,73	2,52	4,56	4,47	2,37
Lineare Gehölzstrukturen im Offenland m/ha	3,2	2,6	2,4	4,8	7,1	5,6	3,8
Kleingewässer Anzahl /100 ha	2,8	2,1	3,2	2,2	0,6	1,8	2,4

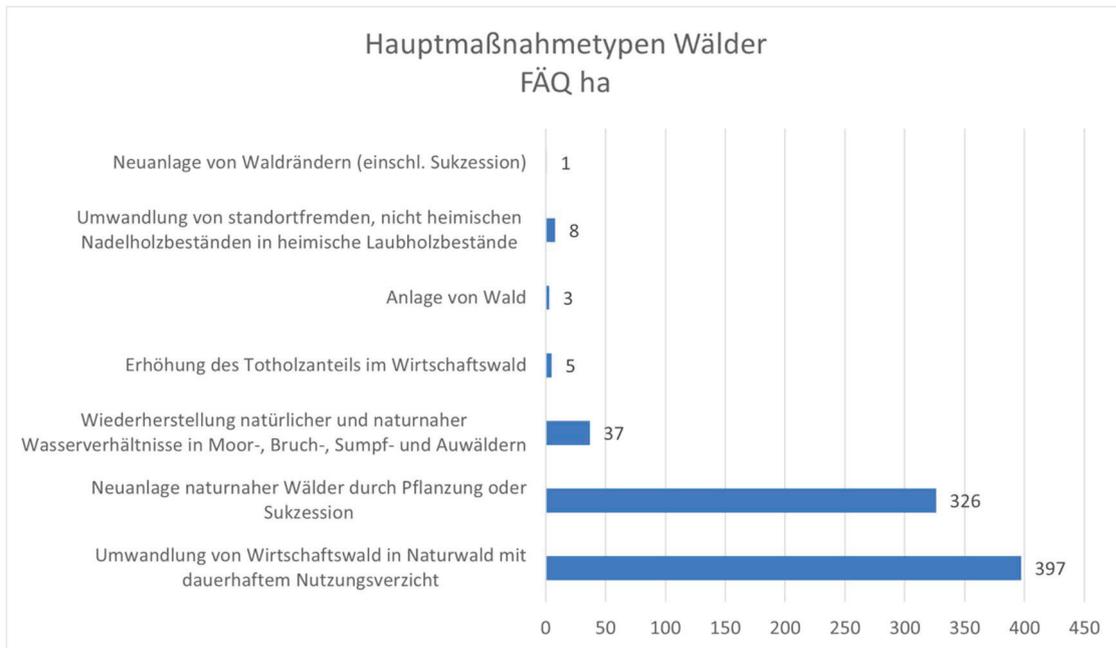
Überblick über die Landschaftszonen in MV (LP MV 2003, S. 111)

Anlage 7

Landschaftszone, Gebiet	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche (bei BNTK einschl. Gehölzfläche)	Wasserfläche	Gebäude, Frei- und Betriebsfläche	Verkehrsfläche	Sonstige Nutzungen (BNTK)	
						Flächen anderer Nutzungen	Erholungs- fläche
Ostseeküstengebiet (100%)	198.99 ha (63,5%)	65.21 ha (20,9%)	5.40 ha (1,6%)	25.928 ha (8,3%)	3.369 ha (1,1%)	14.317 ha (4,6%)	
Vorpommersches Flachland (100%)	297.684 ha (68%)	96.118 ha (22%)	6.741 ha (1,5%)	21.982 ha (5%)	3.395 ha (0,8%)	11.832 ha (2,7%)	
Rückland der Seenplatte (100%)	486.975 ha (71,5%)	121.901 ha (17,9%)	25.645 ha (3,8%)	31.767 ha (4,7%)	5.81 ha (0,7%)	9.465 ha (1,4%)	
Höhenrücken und Seenplatte (100%)	297.12 ha (54%)	155.404 ha (28,3%)	57.783 ha (10,5%)	25.223 ha (4,6%)	2.635 ha (0,5%)	11.572 ha (2,1%)	
Südwestliches Vor- land (100%)	186.170 ha (59,3%)	100.207 ha (31,9%)	3.297 ha (1,1%)	15.127 ha (4,8%)	2.162 ha (0,7%)	6.892 ha (2,2%)	
Elbetal (100%)	4.852 ha (77,2%)	442 ha (7%)	438 ha (7%)	309 ha (4,9%)	29 ha (0,4%)	211 ha (3,5%)	
Mecklenburg- Vorpommern (BNTK) (100 %)	1.470.792 ha (64%)	539.93 ha (23,4%)	98.944 ha (4,3%)	120.336 ha (5,2%)	16.671 ha (0,7%)	54.289 ha (2,4%)	
Mecklenburg-Vor- pommern (Amtli- che Statistik) (100%)	1.497.507 ha (64,7%)	491.879 ha (21,2%)	127.53 ha (5,5%)	83.177 ha (3,6%)	58.705 ha (2,5%)	53.552 ha (2,3%)	5.140 ha (0,2%)
Mecklenburg- Vorpommern	Gesamtfläche nach amtlicher Statistik					= 2.317.012 ha	
	Gesamtfläche mit 12 Seemeilenzone (nach eigenen Erhebungen)					= 3.087.110 ha	
Deutschland (100%)	(54,7%)	(29,2%)	(2,2%)	(6,5%)	(4,6%)	(2,2%)	(0,6%)

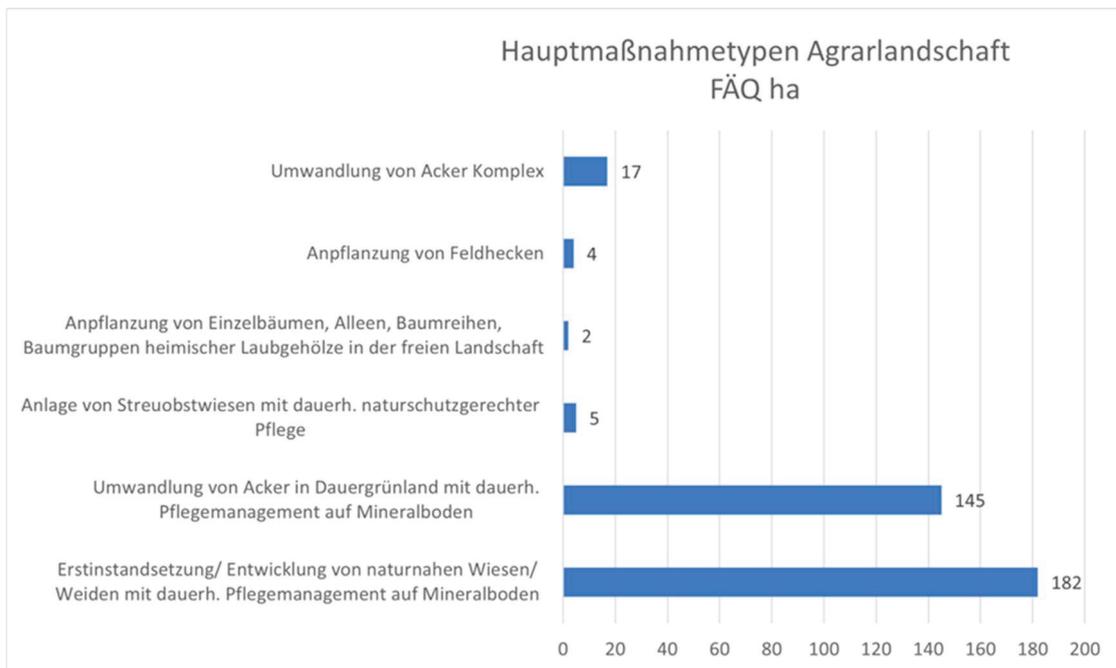
Überblick über die Landnutzung der Landschaftszonen in MV (LP MV 2003, S. 16)

Anlage 8



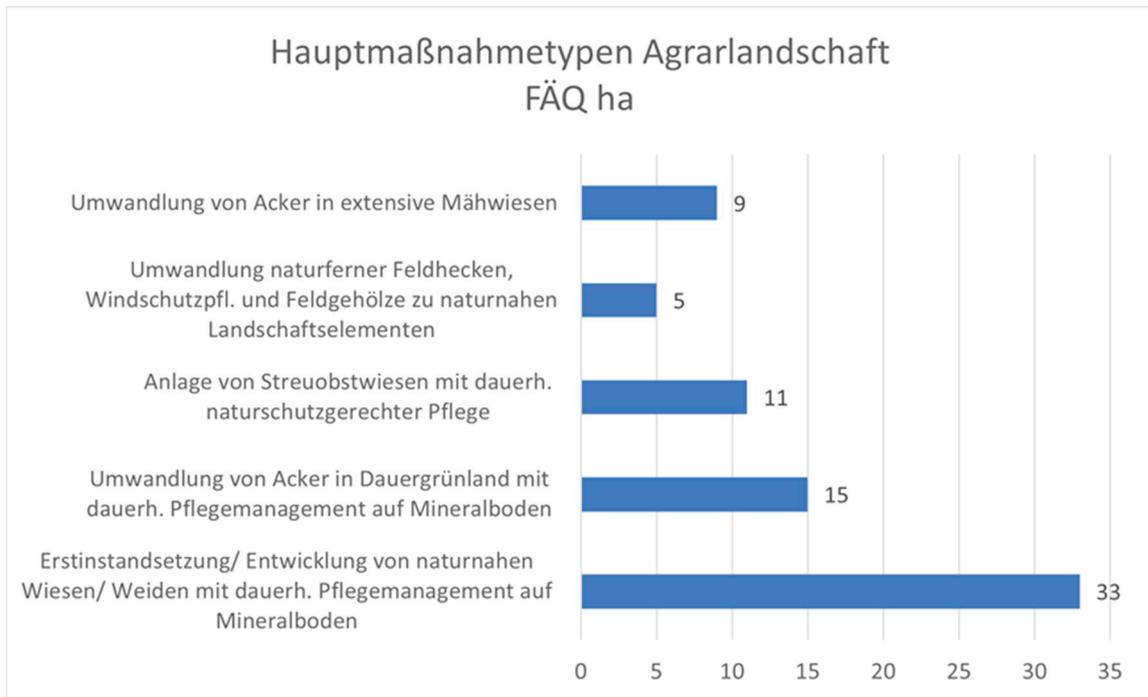
Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Gemeinden“ im Zielbereiches „Wälder“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4

Anlage 9



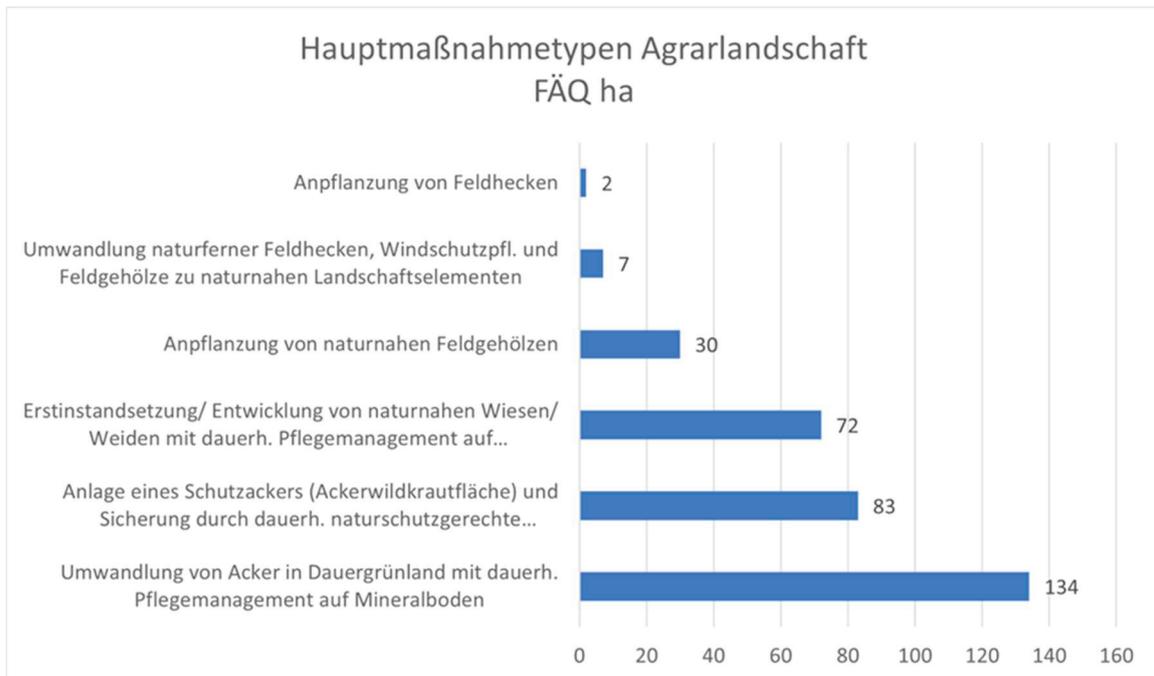
Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „Gemeinden“ im Zielbereiches „Agrarlandschaft“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung) Daten aus Anlage 4

Anlage 10



Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „*Flächenagentur MV*“ im Zielbereiches „*Agrarlandschaft*“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung), Daten aus Anlage 4

Anlage 11



Flächenäquivalent der Ökokontomaßnahmen des Akteurs „*Agrarwirtschaft*“ im Zielbereiches „*Agrarlandschaft*“, Stand 19.04.2020 (Eigene Abbildung), Daten aus Anlage 4

Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass sich zu manchen Evaluationsthemen ein großer Bearbeitungsbedarf ergibt, während andere Themen durch einige kleine Änderungen verwaltungsintern abgearbeitet werden können. In einigen wenigen Fällen hat sich letztlich ergeben, dass trotz anfänglich großem Diskussionsbedarf kein oder nur ein sehr geringer Änderungsbedarf besteht.

Unabhängig vom Umfang der notwendigen Bearbeitung betreffen manche Evaluationsergebnisse Kernthemen der ÖKVO. Die aufgeworfenen Probleme sollten aus diesem Grund zügig gelöst und in einer Novellierung der ÖKVO neu geregelt werden. Andere Ergebnisse betreffen Fragen zur Anwendung der ÖKVO sowie zum Ablauf des Verfahrens. Zur Klärung dieser Fragestellungen/Themen bedarf es in der Regel keiner Änderungen in der ÖKVO, sondern diese können je nach Bedarf kurz- bis mittelfristig durch die Bereitstellung von entsprechenden Arbeitshilfen und andere Hilfestellungen gelöst werden.

Hieraus ergeben sich unterschiedliche Prioritäten bei der Bearbeitung der Evaluationsergebnisse und der Entscheidung über die Weiterentwicklung der ÖKVO (weitere Erläuterungen hierzu unter Abschn. 4; in Tab. 60 sind auch die nachfolgend verwendeten Einstufungen hinsichtlich ‚Dringlichkeit‘ und ‚Priorität‘ näher erläutert):

- Sehr dringlich zu bearbeitende Themen mit sehr hoher Priorität:
 - Spezielle Fragestellungen zur Bewertung von Ist- und Zielzuständen von Biotopen: Methodik der Bewertung von Biotopen
 - Spezielle Fragestellungen zur Bewertung von Ist- und Zielzuständen von Biotopen: Maßnahmen im Wald
 - Spezielle Fragestellungen zum Herstellungskostenansatz
 - Spezielle Fragestellungen zum Wirkungsbereich „Förderung spezifischer Arten“
 - Klärung von Fragen zum Thema ökokontofähige Maßnahmen und Umgang mit Mitnahmeeffekten
- Sehr dringlich zu bearbeitende Themen mit hoher Priorität:
 - Spezielle Fragestellungen zur Bewertung von Ist- und Zielzuständen von Biotopen: Erweiterung bzw. Reduktion von Maßnahmen (insb. PIK)
 - Spezielle Fragestellungen zum Wirkungsbereich „Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen“
 - Klärung von Fragen zur Verzinsung der Maßnahmen
- Sehr dringlich zu bearbeitende Themen mit mittlerer Priorität:
 - Spezielle Fragestellungen zur Bewertung von Ist- und Zielzuständen von Biotopen: Anpassung von Bewertungen
 - Spezielle Fragestellungen zum Wirkungsbereich „Verbesserung der Grundwassergüte“
- Dringliche Themen mit hoher Priorität: (ggfs. sind bei diesen Themen Änderungen an der ÖKVO notwendig, die möglichst zeitnah ausgearbeitet werden müssen)
 - Webanwendung
 - Anforderungen an die Fachkunde und die Ausgestaltung der Maßnahmenanträge
 - Effizienz der Verfahrensabläufe
- Dringliche Themen mit geringer Priorität:
 - Fragestellungen zum Funktions- und Schutzgutbezug (ggfs. sind Änderungen an der ÖKVO notwendig, die möglichst zeitnah ausgearbeitet werden müssen)
- Dringlich bis mittelfristig zu bearbeitende Themen mit mittlerer Priorität:
 - Fragestellungen zum Umgang mit dem Schutzgut Landschaftsbild
 - Statistische Kennzahlen (ggfs. sind Änderungen an der ÖKVO notwendig, die möglichst zeitnah ausgearbeitet werden müssen)
 - Klärung von Verständnisfragen zum Verfahren
- Themen ohne weiteren Bearbeitungsbedarf:
 - Spezielle Fragestellungen zum Wirkungsbereich „Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen“
 - Fragestellungen zum Umgang mit dem Schutzgut Klima und Luft.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Textpassagen, die wörtlich oder dem Sinn nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Sebastian Miller, Neubrandenburg den 30.03.2021